

Statistische Analysen zu den Versicherten  
der Deutschen Rentenversicherung  
Datenstand: 31. Dezember 2021

# INHALT

4	VORWORT
6	SCHLÜSSELZAHLEN
8	EINLEITUNG
10	SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN
13	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN
30	VERSICHERTENGROUPTEN
76	VERSICHERTENENTGELTE
85	VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN
97	BEITRAGSEINNAHMEN
120	ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN

# AUSFÜHRLICHES INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b>	<b>4</b>
<b>SCHLÜSSELZAHLEN 2021</b>	<b>6</b>
<b>FAKTEN IM ÜBERBLICK</b>	<b>7</b>
<b>EINLEITUNG</b>	<b>8</b>
<b>SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN</b>	<b>10</b>
<b>AKTUELLE ENTWICKLUNGEN</b>	<b>13</b>
Rechtsänderungen	13
Versicherte 2021 im Überblick	16
Im Blickpunkt: Neue Analysepotenziale mit der Versicherungskontenstichprobe	22
<b>VERSICHERTENGROPPEN</b>	<b>30</b>
Versicherungspflichtig Beschäftigte	31
Geringfügig Beschäftigte	38
Beschäftigung älterer Arbeitnehmer	46
Kindererziehende	53
Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II	57
Selbstständige	59
Pflegepersonen	62
Freiwillig Versicherte	66
Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit	69

<b>VERSICHERTENENTGELTE</b>	<b>76</b>
Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	77
Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung	81
<b>VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN</b>	<b>85</b>
Rentenrechtliche Zeiten	87
Entgeltpunkte	91
Erworbene Rentenansprüche	94
<b>BEITRAGSEINNAHMEN</b>	<b>97</b>
<b>GLOSSAR</b>	<b>101</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>106</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>108</b>
<b>TABELLENANHANG</b>	<b>109</b>
<b>ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN</b>	<b>120</b>

## VORWORT



Präsidentin  
Gundula Roßbach



Abteilungsleiterin  
Michaela Gödtke

Der Versichertenbericht 2023 enthält wichtige aktuelle statistische Kennzahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung zum Jahresende 2021 und gibt Aufschluss über die Entwicklungen in den vergangenen Jahren. Die bewährten statistischen Fachpublikationen und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung werden damit um eine kommentierte Berichterstattung ergänzt.

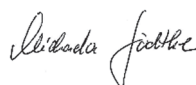
Wie auch in den vergangenen Jahren liegt ein besonderes Augenmerk auf den älteren Beschäftigten ab 60 Jahren. Diese gewinnen infolge des demografischen Wandels immer mehr an Bedeutung. Um den Entwicklungen der letzten Jahre – vor allem seit Einführung des Flexirentengesetzes – besser Rechnung zu tragen, erscheint das Kapitel in überarbeiteter Fassung. Unter anderem enthält das Kapitel nun auch umfassende Informationen zu den Beschäftigten neben Rentenbezug.

Das jährlich wechselnde „Blickpunkt“- Kapitel widmet sich in diesem Jahr den methodischen Neuerungen bei der Versicherungskontenstichprobe. Die Versicherungskontenstichprobe gibt jährlich Auskunft über die bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften sowie die Versicherungsbiografie der Versicherten. Mit der Umstellung auf ein neues Erhebungskonzept steht zu diesen Themen nunmehr eine verbesserte Datenbasis zur Verfügung.

Der Versichertenbericht bietet Ihnen wie gewohnt detaillierte Informationen zu den zahlenmäßig besonders relevanten Versicherten-  
gruppen. Das Berichtsjahr 2021 steht im Zeichen einer  
konjunkturellen Erholung nach dem Pandemiejahr 2020, was sich  
insbesondere in einem Beschäftigungsanstieg sowie einem Rückgang  
beim Arbeitslosengeld- bzw. ALG-II-Bezug niederschlägt. In zwei ei-  
genen Kapiteln werden die Entgelte aus Beschäftigung sowie die  
Höhe der Rentenansprüche der Versicherten ohne Rentenbezug dar-  
gestellt.



Gundula Roßbach  
Präsidentin  
der Deutschen  
Rentenversicherung Bund



Michaela Gödtke  
Abteilungsleiterin  
„Finanzen und Statistik“  
der Deutschen  
Rentenversicherung Bund

## SCHLÜSSELZAHLEN 2021

<b>Versicherte ohne Rentenbezug am 31.12.2021</b>			
	<b>Frauen und Männer</b>	<b>Frauen</b>	<b>Männer</b>
<b>aktiv Versicherte</b>	<b>39.211.935</b>	<b>18.710.702</b>	<b>20.501.233</b>
darunter			
versicherungspflichtig Beschäftigte	32.553.657	15.056.182	17.497.475
Selbstständige	330.733	160.340	170.393
Bezieher von Arbeitslosengeld (SGB III)	735.730	311.016	424.714
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte*	3.896.748	2.275.002	1.621.746
ausschließlich Anrechnungszeitversicherte**	2.674.597	1.370.020	1.304.577
<b>passiv Versicherte</b>	<b>17.799.340</b>	<b>8.142.873</b>	<b>9.656.467</b>
<b>Versicherte insgesamt</b>	<b>57.011.275</b>	<b>26.853.575</b>	<b>30.157.700</b>

\* Versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte werden zu den versicherungspflichtig Beschäftigten gezählt.  
 \*\* ohne parallel zur Anrechnungszeit liegende beitragsfreie geringfügige, freiwillige oder Pflicht-Versicherung.  
 Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021

<b>Versichertenquoten am 31.12.2021</b>			
	<b>Aktiv Versicherte mit Wohnort im Inland</b>	<b>Bevölkerung</b>	<b>Versichertenquote</b>
im Alter zwischen 15 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	37.888.552	53.193.690	71,2 %
Frauen	18.231.908	26.198.019	69,6 %
Männer	19.656.644	26.995.671	72,8 %
im Alter zwischen 60 und 64 Jahren			
Frauen und Männer	3.477.659	5.994.044	58,0 %
Frauen	1.737.851	3.040.117	57,2 %
Männer	1.739.808	2.953.927	58,9 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021; Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2022, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

## FAKTEN IM ÜBERBLICK

- Im zweiten Jahr der Corona-Pandemie steigt die Zahl der aktiv Versicherten 2021 wieder leicht an. Am Jahresende 2021 gibt es 39,21 Millionen aktiv Versicherte, rund 174.000 mehr als ein Jahr zuvor.
- Die Zahl der *Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten* steigt im Jahr 2021 um 491.000 Personen. Im selben Zeitraum sinkt die Zahl der Bezieher von *Arbeitslosengeld* um rund 238.000 Personen.
- Die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt steigen im Jahr 2021 um 8,9 Milliarden Euro auf insgesamt rund 232,6 Milliarden Euro.
- Die seit 2013 festzustellende Zunahme der Zahl der versicherungspflichtigen *Pflegepersonen* hat sich in Folge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes von 2017 deutlich verstärkt. Am Jahresende 2020 wurden für rund 919.000 *Pflegepersonen* Beiträge entrichtet. Der Anteil der *Pflegepersonen*, die gleichzeitig einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, steigt: Im Jahr 2010 waren es 41 Prozent; bis 2020 nahm der Anteil auf 53,7 Prozent zu. Aufgrund einer hohen Zahl an Nachmeldungen werden Pflegepersonen im Versichertenbericht grundsätzlich für das Berichtsvorjahr ausgewiesen.
- Die Zahl der aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit steigt im Jahr 2021 um rund 278.000 Personen.
- Der Anteil der *aktiv Versicherten* im Alter zwischen 60 und 64 Jahren an der Bevölkerung in diesem Alter nimmt weiter zu und liegt Ende 2021 bei 58 Prozent.
- Besonders dynamisch ist die Entwicklung des Anteils der *versicherungspflichtig Beschäftigten* an der Bevölkerung im Alter zwischen 60 und 64 Jahren. Er stieg von 26 Prozent im Jahr 2011 auf 44 Prozent im Jahr 2021. Mit der Einführung der „Rente ab 63“ im Jahr 2014 wurde dieser Trend kurzzeitig leicht abgeschwächt, hat danach jedoch wieder Fahrt aufgenommen.
- Am Jahresende 2021 gab es rund 1,3 Millionen Beschäftigte neben einem Rentenbezug wegen Alters, von denen mit rund 984.000 die Mehrzahl einen Minijob ausübte.



## EINLEITUNG

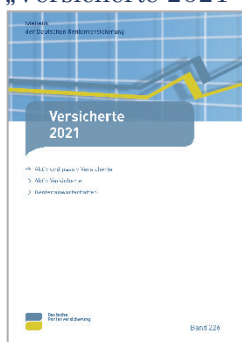
Der Versichertenbericht 2023 fasst die wesentlichen Zahlen zu den Versicherten der Deutschen Rentenversicherung aus dem derzeit aktuellen Berichtsjahr 2021 zusammen und zeigt die Entwicklungen über die Zeit auf.

Der Versichertenbericht informiert im Detail über

- die Zahl der Versicherten nach sozialen und demografischen Merkmalen,
- die Art des Versicherungsverhältnisses,
- die geleisteten Beiträge oder den Beiträgen zugrunde liegende *Entgelte*,
- die zurückgelegten Versicherungsbiografien und
- die erworbenen *Rentenanwartschaften*.

Der Bericht gliedert sich in fünf Teile. Im ersten Teil werden die zentralen Kennzahlen zu den Versicherten im aktuellen Berichtsjahr 2021 und die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Im Kapitel „Im Blickpunkt“ wird ein jährlich wechselndes, aktuelles Thema ausführlicher behandelt – im vorliegenden Bericht stehen neue Analysepotenziale mit der Versicherungskontenstichprobe im Fokus. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Versichertengruppen vorgestellt. Es wird die Entwicklung der Zahl der Versicherten nachgezeichnet, und die Versichertengruppen werden nach Geschlecht, Alter und Region aufgeschlüsselt. Im dritten Teil wird über die Höhe und Verteilung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte berichtet. Der vierte Teil betrachtet die zurückgelegten Versicherungszeiten und erworbenen Rentenansprüche. Der letzte Teil gibt einen Überblick über die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Statistikband „Versicherte 2021“:



Hinweise zu Daten und Methoden sind im Berichtsteil nur angeführt, wenn sie für die Interpretation der Zahlen unerlässlich sind. Ein Glossar zu den wichtigsten Begriffen rund um die Rentenversicherung findet sich im Anhang. Begriffe, die im Glossar auftauchen, sind im Text bei erstmaliger Erwähnung in einem Kapitel kursiv gedruckt.

Die Daten können seit dem Berichtsjahr 2014 größtenteils aus dem Online-Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden ([www.statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de)). Dort finden sich auch die Statistikbände der Deutschen Rentenversicherung. Im Rahmen des Statistikportals werden der Öffentlichkeit themenspezifisch Statistiktabelle zur Verfügung gestellt, die wesentliche Basisinformationen zu den Versicherten, Rehabilitanden und Rentenempfängern der Deutschen Rentenversicherung enthalten. Die Basisinformationen können durch eigene Abfragen erweitert werden. Hierdurch werden eine vereinfachte und verbesserte Auswertungsmöglichkeit sowie eine flexible und einfache Handhabung ermöglicht. Nicht alle im Versichertenbericht präsentierten Daten sind im Statistikportal verfügbar. Für einige Darstellungen wurden zusätzliche Berechnungen durchgeführt. Die Ergebnisse der zusätzlichen Berechnungen sind tabellarisch im Anhang des Versichertenberichts wiedergegeben (s. S. 109 ff.).

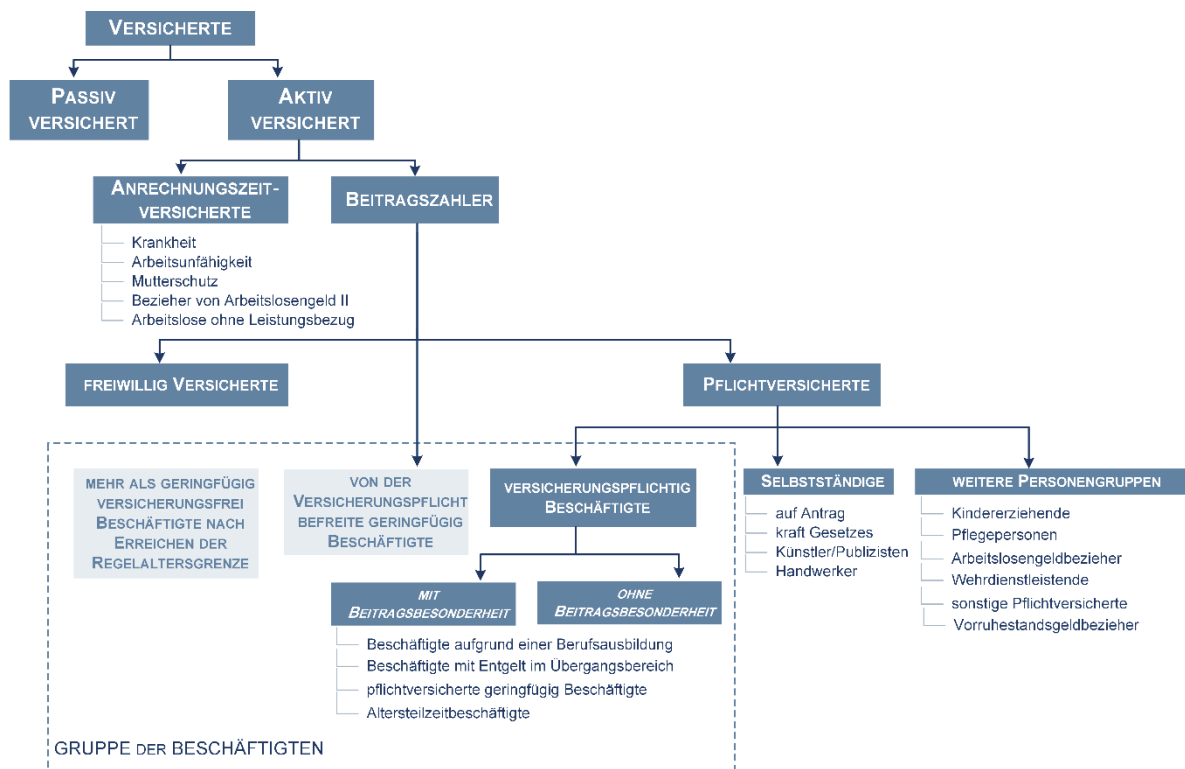
## SYSTEMATIK DER VERSICHERTEN

Versicherte in der Deutschen Rentenversicherung sind alle Personen, die in ihrem Leben *rentenrechtliche Zeiten* zurückgelegt haben sowie Personen, die aufgrund eines Versorgungsausgleichs Entgeltpunkte erhalten haben. *Rentenrechtliche Zeiten* sind alle Zeiten, die für die Rentenberechnung des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu gehören *Beitragszeiten*, *beitragsfreie Zeiten* und *Berücksichtigungszeiten*. Alle Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, für die zum 31. Dezember des Berichtsjahres rentenrechtliche Zeiten im *Versicherungskonto* abgelegt sind, werden als aktiv Versicherte am Jahresende bezeichnet. Personen, für die im *Versicherungskonto* am *Stichtag* 31.12. keine *rentenrechtlichen Zeiten* gespeichert sind, die aber innerhalb des *Berichtsjahrs* oder in früheren Kalenderjahren *rentenrechtliche Zeiten* oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im *Versicherungskonto* stehen haben, werden als passiv Versicherte bezeichnet (Abb. 1). Für die passiv Versicherten liegen nur wenige Angaben vor. Sie werden in diesem Bericht nur kurz im Abschnitt über den gesamten Versichertenbestand erwähnt (S. 16 ff.).

Unter den aktiv Versicherten wird zwischen Beitragszahlern und *Anrechnungszeitversicherten* unterschieden. *Anrechnungszeiten* sind Zeiten, die bei der Prüfung des Rentenanspruchs und der Berechnung der Rente berücksichtigt werden, obwohl keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Angerechnet werden können beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte krank, schwanger oder arbeitslos waren.

Zu den Beitragszahlern gehören zum einen *Pflichtversicherte*, die laut Gesetz verpflichtet sind, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, oder für die von anderer Seite Pflichtbeiträge entrichtet werden. Zu den *Pflichtversicherten* der Deutschen Rentenversicherung gehören in erster Linie die *versicherungspflichtig Beschäftigten* sowie bestimmte Gruppen von Selbstständigen, Kindererziehende, Pflegepersonen, Empfänger von *Arbeitslosengeld* (ALG), Wehrdienstleistende und sonstige Pflichtversicherte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VI). Zum anderen fallen unter die Beitragszahler *freiwillig Versicherte*, die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein.

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2021



Bemerkung: Es sind nur die Versicherungstatbestände ausgewiesen, für die im Berichtsjahr 2021 Zeiten belegt werden konnten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Beitragszahler sind schließlich auch von der Versicherungspflicht befreite *geringfügig Beschäftigte*. Für sie entrichtet nur der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesen Beitragszahlungen ergeben sich nur geringe *Zuschläge* an *Entgelt-punkten*, und die Dauer der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung wird anteilig für die Berechnung der *Wartezeit* berücksichtigt.

Auch Personen, die bereits eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, können weiterhin versichert sein. Für versicherte Rentenbeziehende gelten die Versicherungsziele Einkommenssicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur eingeschränkt, weil sie bereits ein Renteneinkommen erhalten. Deshalb werden sie in diesem Band jeweils separat betrachtet.

### Grundlagen der Versichertenstatistik

Die Statistik der Versicherten erfasst Personen, für die ein sogenanntes *Versicherungskonto* beim zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung unter der Sozialversicherungsnummer geführt wird, in dem die *rentenrechtlichen Zeiten* und die geleisteten Beiträge oder die zugrunde liegenden *Entgelte* abgelegt sind. Einmal im Jahr werden aus den Konten der Versicherten die aktuellen Daten abgerufen und daraus Datensätze für die statistische Analyse erstellt. Das kann aus Gründen der Datenqualität frühestens im Sommer des Folgejahres geschehen, wenn die Versicherungsmeldungen weitgehend vorliegen. Deshalb gibt es in der Versichertenstatistik einen relativ großen Zeitabstand zwischen dem aktuellen Berichtsjahr und dem Veröffentlichungstermin. Gesetzliche Grundlage für die Statistik der Versicherten ist der § 79 des IV. Sozialgesetzbuchs, in dem die Versicherungsträger verpflichtet werden, Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erstellen. Präzisiert wurde diese Grundlage durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik der Rentenversicherung (RSVwV). Die Statistikdaten erlauben keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen. Persönliche Informationen wie Name und Adresse sind nicht enthalten. Die Sozialversicherungsnummer wird in ein Pseudonym umgewandelt, sodass ihre Rekonstruktion nicht möglich ist. Dadurch ist der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet. Grundlage der Versichertenstatistik sind die folgenden drei Datensätze:

Der Statistikdatensatz der aktiv Versicherten enthält Angaben zu allen Personen, für die im Berichtsjahr oder im Berichtsvorjahr zumindest zeitweilig *rentenrechtliche Zeiten* im *Versicherungskonto* gespeichert wurden. Der Datensatz der *latent Versicherten* enthält Angaben über alle Versicherten, die nicht im Statistikdatensatz der aktiv Versicherten erfasst sind. Im Datensatz der latent Versicherten sind nur wenige Basisinformationen über die Person gespeichert. Der Datensatz der Versicherungskontenstichprobe (vgl. Info-Box auf S. 85) ist eine Zufallsstichprobe der aktiv und passiv Versicherten. Er beinhaltet die Angaben über die zurückgelegten Versicherungszeiten und die daraus erzielten *Entgeltpunkte* sowie Informationen zu den bisher erworbenen Rentenansprüchen, die durch eine fiktive Rentenberechnung mit Rentenbeginn am 1.1. des Folgejahres nach dann geltendem Rechtsstand ermittelt werden. Der Informationsgehalt für diese Stichprobe geht damit weit über die Angaben hinaus, die in den Datensätzen der aktiv und latent Versicherten gespeichert sind.

## AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

### Rechtsänderungen

Die Veränderungen in der Struktur und der Anzahl der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung werden zum einen durch den demografischen und sozialen Wandel bestimmt. Zum Beispiel wirkt sich ein Rückgang der Geburtenraten auf die Zusammensetzung der Versicherten aus. Die Statistiken geben Aufschluss über diese Trends. Zum anderen hängt die Entwicklung der Versichertenanzahlen von Rechtsänderungen ab. Reformen des Renten- und Beitragsrechts, aber auch in anderen Rechtskreisen, können die Zahl und Zusammensetzung der Versicherten maßgeblich verändern. Rechtsänderungen der letzten Jahre mit einem größeren Einfluss auf die Statistikergebnisse sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

#### 2011

##### **Bezug von Arbeitslosengeld II ist Anrechnungszeit**

Seit dem 1. Januar 2011 führt der Bezug von *Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II)* nicht mehr zur Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung, sondern der Bezugszeitraum wird als *Anrechnungszeit* gewertet. Die Anrechnung erfolgte zunächst nur sofern zur gleichen Zeit keine Beiträge aus einem weiteren Versicherungsverhältnis an die Rentenversicherung gezahlt wurden. Seit Januar 2013 werden Zeiten mit Bezug von *Arbeitslosengeld II* grundsätzlich als *Anrechnungszeiten* gewertet, unabhängig davon, ob ein weiteres Versicherungsverhältnis vorliegt.

##### **Aussetzung der Wehrpflicht**

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 wurde die Kategorie für Wehr- oder Zivildienstleistende in der Statistik durch die Kategorie der freiwillig Wehrdienstleistenden abgelöst. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren, werden als *versicherungspflichtig Beschäftigte* gezählt.

##### **Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit**

Zum 1. Mai 2011 wurde die Arbeitnehmerfreizügigkeit von Bürgern der EU ausgeweitet. Hinzu kamen die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit regelt, dass jeder Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, das Recht hat, in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie Staatsangehörige des betreffenden Staates selbst.

## 2012

**Beginn der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre** Beginn der schrittweisen Anhebung der *Regelaltersgrenze* von 65 Jahre auf 67 Jahre. Im Jahr 2021 wurde die *Regelaltersgrenze* gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zuletzt um einen weiteren Monat auf 65 Jahre und zehn Monate für den Geburtsjahrgang 1956 erhöht. Dadurch steigt die Zahl der Versicherten ohne Rentenbezug ab dem Alter von 65 Jahren.

## 2013

**Erhöhung der Verdienstobergrenzen** Zum 1. Januar 2013 wurden die Entgeltgrenzen bei *geringfügiger Beschäftigung* von 400 auf 450 Euro und bei Beschäftigung in der Gleitzone von 800 auf 850 Euro angehoben. Die Heraufsetzung beeinflusst die Entwicklung der *Versichertenentgelte*.

**Geringfügige Beschäftigung ist nun versicherungspflichtig** Seit dem 1. Januar 2013 sind geringfügig entlohnte Beschäftigte grundsätzlich versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, blieb bestehen, sofern sich ihr monatliches Gehalt nicht über 400 Euro erhöhte.

## 2014

**Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit** Seit Januar 2014 gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige. Staatsangehörige aus diesen Ländern können in Deutschland ohne Einschränkungen erwerbstätig sein.

**RV-Leistungsverbesserungsgesetz** Zum 1. Juli 2014 traten mehrere Neuregelungen in Kraft.  
 „Rente mit 63“: Das abschlagsfreie Zugangsalter für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wurde von 65 auf 63 Jahre gesenkt und die Zugangsvoraussetzungen wurden gelockert.  
 „Mütterrente I“: Einführung eines zusätzlichen *Entgeltpunktes* für vor 1992 geborene Kinder. Hierdurch erwarben viele Frauen im Rentenalter erstmals einen Rentenanspruch, wenn sie damit die allgemeine *Wartezeit* von fünf Jahren erfüllten.

Im Rahmen des Reformpakets wurden weiterhin die Länge und Bewertung der *Zurechnungszeiten* für Erwerbsminderungsrenten verbessert, das Reha-Budget erhöht und der allgemeine Bundeszuschuss für die Deutsche Rentenversicherung in Zukunft aufgestockt.

## 2017

**Flexirentengesetz** Seit dem 1. Januar 2017 dürfen Vollrentner vor Erreichen der *Regelaltersgrenze* sich freiwillig versichern. Wenn sie eine Beschäftigung ausüben, sind sie versicherungspflichtig. Nach Erreichen der *Regelaltersgrenze* haben Rentner die Möglichkeit, während einer Beschäftigung eigene Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und so ihre *Rentenanwartschaften* zu erhöhen.

Seit 1. Juli 2017 können Rentner vor Erreichen der *Regelaltersgrenze* 6.300 Euro im Jahr hinzuverdienen, ohne dass die Rente reduziert wird. Teilrentner haben die Möglichkeit, die Höhe der Teilrente im Bereich von 10 bis 99 Prozent frei zu wählen. Ausgleichszahlungen für Abschläge durch einen geplanten vorzeitigen Rentenbeginn sind bereits ab dem Alter von 55 Jahren möglich.

## 2019

**RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz**

Seit dem 1. Januar 2019 wird ein weiteres halbes Jahr (und somit in Summe 2,5 Jahre) *Kindererziehungszeit* für vor 1992 geborene Kinder anerkannt („Mütterrente II“). Es gelten Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau. Die *Zurechnungszeit* bei Erwerbsminderungsrenten wurde ausgeweitet.

Zum 1. Juli 2019 wurde ein Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten von 450,01 bis 1.300 Euro eingeführt (Auslaufen der Gleitzone bis 850 Euro), in dem geringere Arbeitnehmerbeiträge anfallen, ohne dass dies zu einer Verringerung der Entgeltpunkte führt.

## 2020

**Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei Renten wegen Alters**

Seit dem ersten Jahr der Corona-Pandemie wurde die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Rente wegen Alters bis zur Regelaltersgrenze befristet von 6.300 Euro auf 44.590 für 2020 bzw. 46.060 Euro für 2021 angehoben. Ziel war es, einen außerordentlichen Bedarf an medizinischem und pflegerischem Fachpersonal auch durch die Förderung der Wiederaufnahme von Beschäftigung nach Renteneintritt zu decken. Durch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze konnten Rentner einen Verdienst in entsprechender Höhe erzielen, ohne auf die volle Rente verzichten zu müssen.

## 2021

**Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze**

Wie auch in den vorangegangenen Jahren kam es im Jahr 2021 zu einer Anhebung der BBG der allgemeinen Rentenversicherung. In den *neuen Bundesländern* stieg sie von 77.400 auf 80.400 Euro Bruttojahresentgelt. In den alten Bundesländern erhöhte sich die BBG von 82.800 auf 85.200 Euro. Daraus folgt, dass *Entgelte* zwischen der alten und der neuen BBG zusätzlich beitragspflichtig werden.



## Versicherte 2021 im Überblick

Die Deutsche Rentenversicherung führt Konten für 57,01 Millionen Versicherte ohne Rentenbezug (Tab. 1). Davon sind am Jahresende 2021 rund 39,21 Millionen Menschen aktiv versichert. Die aktiv Versicherten lassen sich in mehrere Gruppen und Subgruppen einteilen, wobei dieselbe Person zeitgleich mehreren Gruppen angehören kann.

Die erste Gruppe bilden die *Pflichtversicherten*, für die der Gesetzgeber festgelegt hat, dass Pflichtbeiträge zu leisten sind. Unter ihnen sind 32,55 Millionen *versicherungspflichtig Beschäftigte*. Zu den versicherungspflichtig Beschäftigten zählen auch Beschäftigte in *Berufsausbildung*, Beschäftigte mit Entgelt im *Übergangsbereich*, versicherungspflichtige *geringfügig Beschäftigte* (sog. *Minijobber*) und *Altersteilzeitbeschäftigte* (vgl. S. 31 ff.). Weitere Pflichtversicherte sind bestimmte Selbstständige wie *Handwerker*, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen oder freiberufliche Lehrer. Ihre Anzahl lag am Jahresende 2021 bei 0,33 Millionen Personen. Schließlich gibt es noch weitere in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversicherte Personen. Darunter fallen beispielsweise 0,74 Millionen Bezieher von Arbeitslosengeld (*Leistungsempfänger nach dem SGB III*), 0,77 Millionen *sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB* und 0,96 Millionen Pflegepersonen.

Die zweite Gruppe bilden die rund 0,21 Millionen *freiwillig Versicherten*, die keiner Versicherungspflicht unterliegen. Freiwillig Versicherte zahlen monatlich einen von ihnen selbst zu bestimmenden Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. Dadurch erwerben sie Rentenansprüche und rentenrechtliche Zeiten werden für sie angerechnet.

Die dritte Gruppe bilden die von der Versicherungspflicht befreiten geringfügig Beschäftigten. Insgesamt gehören zu dieser Gruppe am Jahresende 2021 3,9 Millionen Personen (ohne Rentenbeziehende).

Die vierte Gruppe der Versicherten ist aufgrund von *Anrechnungszeiten* versichert. Für Anrechnungszeiten werden keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, sie können sich jedoch positiv auf die Erfüllung von Wartezeiten sowie auf die Rentenhöhe auswirken. Hierzu zählen am Jahresende 2021 beispielsweise 3,44 Millionen Versicherte mit Bezug von Arbeitslosengeld II (*Leistungsempfänger nach dem SGB II*).

Schließlich sind am Jahresende 2021 rund 17,8 Millionen Menschen passiv versichert, das heißt, sie entrichten zum Stichtag keine Beiträge und weisen auch keine Anrechnungszeit oder geringfügige Beschäftigung auf. Für sie sind aber innerhalb des Berichtsjahres oder in früheren Kalenderjahren rentenrechtliche Zeiten oder ein Bonus aus einem

Versorgungsausgleich im Versicherungskonto gespeichert. Passiv Versicherte sind nicht gleichzusetzen mit Personen, die keine Alterssicherungsansprüche erwerben. Es gibt auch Personengruppen, die nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, aber durch andere Altersvorsorgeleistungen abgesichert sind, wie zum Beispiel Beamte oder Personen in freien Berufen. Zu den passiv Versicherten gehören auch Personen, die Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt haben und mittlerweile im Ausland leben bzw. dort Altersvorsorge betreiben.

Neben den Versicherten ohne Rentenbezug gab es am Jahresende 2021 1,72 Millionen Beschäftigte und aktiv Versicherte mit Rentenbezug.

### **Leichter Anstieg der aktiv Versicherten**

Am Jahresende 2021 liegt die Zahl der aktiv Versicherten ohne Rentenbezug um rund 174.000 Personen höher als im Jahr zuvor (Tab. 1).

Werden alle versicherungspflichtig Beschäftigten einbezogen, so gibt es am Jahresende 2021 rund 541.000 mehr Beschäftigte als ein Jahr zuvor. Die Entwicklungen in den einzelnen Beschäftigtengruppen gestaltet sich unterschiedlich. Die Zahl der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten steigt im Jahr 2021 um rund 491.000 Personen (plus 1,7 Prozent). Eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr von 6,9 Prozent auf 1,19 Millionen gibt es bei den versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten. Noch stärker - um 9,4 Prozent - steigt die Zahl der 2020 besonders von der Pandemie betroffenen versicherungsfreien Minijobber auf rund 334.000 Personen. Die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten war von 2009 bis 2016 stets rückläufig. Seitdem gibt es, wohl aufgrund der demografischen Entwicklung, wieder eine Zunahme von zuletzt 6,4 Prozent im Jahr 2021. Auch die Zahl der Beschäftigten im Übergangsbereich steigt um 3,6 Prozent auf 1,23 Millionen. Die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung sinkt hingegen 2021 erneut leicht.

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende

Versicherungsverhältnis am 31.12.	Anzahl 2021 (in Mio.)	Anzahl 2020 (in Mio.)	Veränderung gegenüber 2020
Versicherte <b>ohne</b> Rentenbezug insgesamt	57,01	56,77	0,4 %
Davon			
<b>aktiv Versicherte</b>	39,21	39,04	0,4 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte	32,55	32,01	1,7 %
darunter*			
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**	28,55	28,06	1,7 %
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,74	1,76	-1,4 %
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	1,19	1,11	6,9 %
Altersteilzeitbeschäftigte	0,28	0,26	6,4 %
Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich	1,23	1,19	3,6 %
von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte	3,90	3,56	9,4 %
Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger nach SGB III)***	0,74	0,97	-
Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II)	3,44	3,68	-6,4 %
sonstige Leistungsempfänger nach SGB****	0,77	0,73	4,5 %
freiwillig Versicherte	0,21	0,21	-0,9 %
Pflegepersonen*****	0,96	0,89	7,8 %
versicherte Selbstständige	0,33	0,32	2,6 %
<b>passiv Versicherte</b>	17,80	17,73	0,4 %
aktiv Versicherte <b>mit</b> Rentenbezug	1,72	1,67	3,0 %

\* Mehrfachnennungen sind möglich.

\*\* Ohne Altersteilzeitbeschäftigte, Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone.

\*\*\* bis 2020 ohne ALG-II Empfänger.

\*\*\*\* Ohne SGB II und SGB III.

\*\*\*\*\* Untererfassung der Pflegepersonen wegen Nachmeldungen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021 und 2020

Deutlich ist auch der Anstieg gegenüber dem Vorjahr bei den Pflegepersonen. Ihre Zahl liegt am Jahresende 2021 um 7,8 Prozent über dem Vorjahreswert. Diese Steigerung spiegelt eine Zunahme der Zahl der pflegenden Angehörigen wider, die sich auch in der Pflegestatistik zeigt. Die genaue Zahl der Pflegepersonen am Jahresende 2021 wird erst mit den aktualisierten Vorjahreszahlen im kommenden Jahr bekannt sein, da diese dann fast alle Versicherungsmeldungen für Pflegepersonen eines vorhergehenden Berichtsjahres erfassen (vgl. S. 62 ff.).

Auch bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen kommt es regelmäßig zu Nacherfassungen. Die Berichtsjahreszahlen deuten auf einen leichten Zuwachs im Jahr 2021 hin.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Beziehler von Arbeitslosengeld lag 2021 bei 0,74 Millionen Personen. ALG-Empfänger werden erstmals ab dem Berichtsjahr 2021 auch dann erfasst, wenn sie parallel ALG II beziehen. Hierdurch kommen 0,06 Millionen ALG-Empfänger hinzu. Der um diesen Effekt bereinigte Rückgang beträgt 30 Prozent gegenüber Corona-Jahr 2020. Die Zahl der Beziehler von Arbeitslosengeld II (Leistungsempfänger nach dem SGB II) nahm um 6,4 Prozent ab.

Bei den freiwillig Versicherten setzt sich der schon länger andauernde Rückgang der Versichertenzahlen fort.

Die Zahl der Beschäftigten und aktiv Versicherten mit Rentenbezug stieg gegenüber dem Vorjahresstichtag um 3 Prozent.

### **Vier von fünf Versicherten im Vorjahresstatus**

Aus den Daten lassen sich Aussagen über die Bewegung zwischen verschiedenen Status der Versicherung ableiten. Abbildung 2 zeigt die Anteile der Versicherten am Jahresende 2021 (rechts), die seit dem Vorjahr (links) von einem Versichertenstatus in einen anderen gewechselt sind oder sich noch in demselben Status befinden. Um jedem Versicherten einen eindeutigen Status zuzuweisen, wird hierbei eine Priorisierung vorgenommen. 85 Prozent der Versicherten befinden sich demnach im selben Versicherungsstatus wie ein Jahr zuvor, wobei es jedoch möglich ist, dass der Status unterjährig variierte.

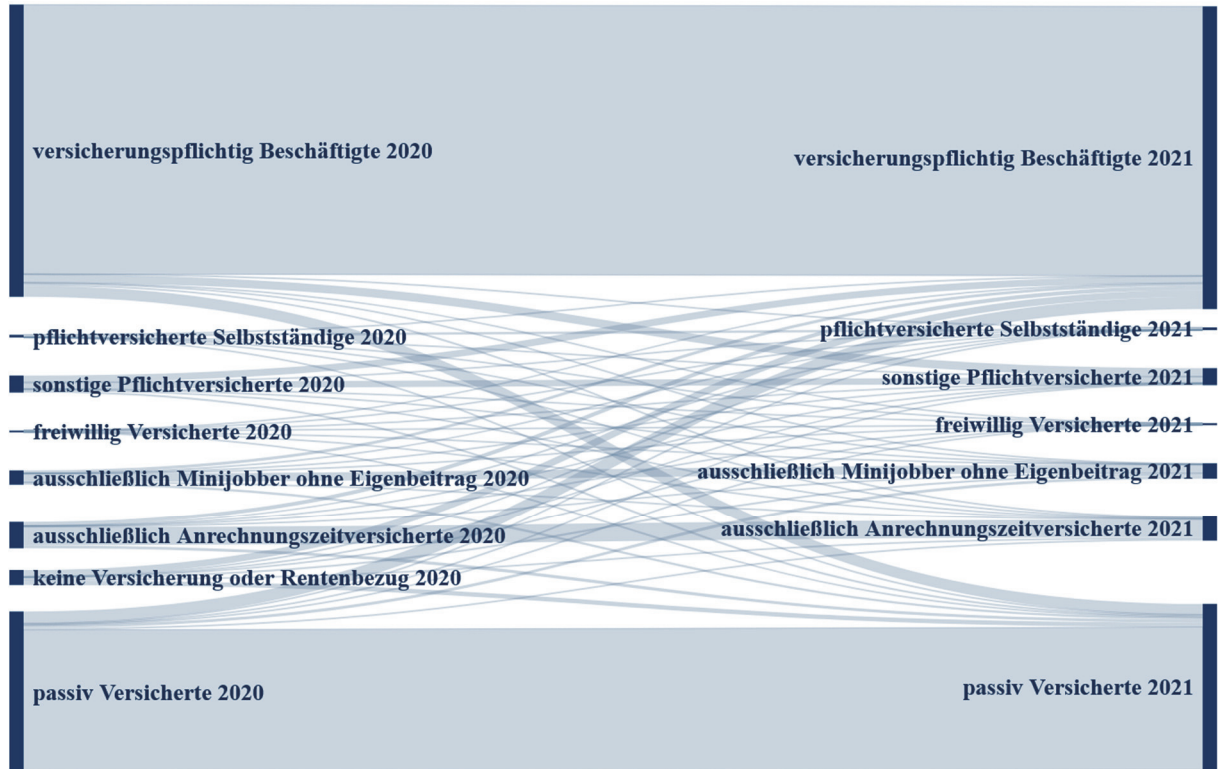
Am größten ist die Konstanz bei den 32,55 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigten. 89 Prozent dieser Personen waren am Vorjahresstichtag im selben Versicherungsstatus. In Abbildung 2 wird deutlich, dass der Zufluss an versicherungspflichtig Beschäftigten sich vor allem aus Personen speist, die zum Vorjahresstichtag zu den sonstigen Pflichtversicherten zählten (z.B. ALG-Empfänger), nicht aktiv versichert waren und/oder eine Versichertenrente bezogen.

Bei den versicherungspflichtigen Selbstständigen, die am 31.12.2021 ohne gleichzeitige abhängige Beschäftigung waren, war die Übereinstimmung ähnlich hoch: Von den 0,3 Millionen Personen dieser Gruppe befanden sich 87 Prozent am Vorjahresstichtag schon in demselben Status. Die 13 verbleibenden Prozentpunkte entfallen hauptsächlich auf die beiden größten Gruppen: die im Vorjahr noch passiv Versicherten und die abhängig Beschäftigten.

Bei den 1,81 Millionen sonstigen Pflichtversicherten des Jahres 2021 handelt es sich in der Mehrzahl um Statuswechsler. Nur 38 Prozent von ihnen hatten am Vorjahresstichtag schon denselben Status. Die sonstigen Pflichtversicherungen dienen der Absicherung in meist vorübergehenden Lebensphasen wie Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Angehörigen. Etwa die Hälfte der sonstigen

Pflichtversicherten hatte am Vorjahresstichtag eine versicherungspflichtige Beschäftigung und 7 Prozent waren zuvor passiv versichert.

**Abb. 2: Vorjahres-Statusvergleich der Versicherten ohne Rentenbezug am 31.12.2021**



Bemerkungen: Priorisierter Versicherungsstatus in der Reihenfolge der Nennung. Grafik wurde erstellt mit SankeyMatic.  
 Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2020 und 2021

Von den 0,21 Millionen freiwillig Versicherten waren am Vorjahresstichtag 81 Prozent im selben Status. 10 Prozent kommen aus einer passiven Versicherung.

In Abbildung 2 sind außerdem die geringfügig Beschäftigten ohne Arbeitnehmerbeitrag dargestellt, für die keine Pflicht- oder freiwillige Versicherung vorliegt. Dies sind 1,67 Millionen Personen. Ein großer Teil der versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten ist allerdings aufgrund eines weiteren Versicherungsverhältnisses rentenversichert (vgl. S. 43 ff.). 54 Prozent der geringfügig Beschäftigten, für die keine Pflicht- oder freiwillige Versicherung vorliegt, waren zum Vorjahresstichtag im selben Status. 32 Prozent hatten keine aktive Versicherung und/oder bezogen eine Rente, 7 Prozent waren versicherungspflichtig beschäftigt und 5 Prozent waren zuvor ausschließlich aufgrund von Anrechnungszeiten versichert.

Am Jahresende 2021 gibt es rund 2,67 Millionen ausschließlich aufgrund einer Anrechnungszeit versicherte Personen, darunter 2,5 Millionen Empfänger von Arbeitslosengeld II. Sofern neben den Anrechnungszeiten aufgrund eines weiteren Versichertentatbestandes

Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen, werden diese Personen unter den vorgenannten Kategorien erfasst, sie sind in dieser Kategorie also nicht enthalten. 73 Prozent der ausschließlich Anrechnungszeitversicherten waren zum Vorjahresstichtag im selben Status. 13 Prozent waren nicht aktiv versichert und/oder bezogen eine Rente. 8 Prozent kommen aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Schließlich haben von den 17,8 Millionen passiv Versicherten 86 Prozent denselben Status wie am Vorjahresstichtag und 7 Prozent kommen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung.

Näheres zu den Gründen für die in diesem Kapitel dargestellten Entwicklungen wird in den jeweiligen Unterkapiteln zu den Versicherten-  
gruppen dargestellt.

## Im Blickpunkt: Neue Analysepotenziale mit der Versicherungskontenstichprobe

Die Versicherungskontenstichprobe (VSKT) gehört neben den Statistiken zum Versicherten- und Rentenbestand zu den grundlegenden und durch den Gesetzgeber verpflichtend in der RSVwV<sup>1</sup> vorgeschriebenen Datenquellen zur Erfüllung des Informationsbedürfnisses in der gesetzlichen Rentenversicherung. Während in der Versichertenstatistik jährliche Informationen zur Beitragszahlung und zum Versicherungsstatus erhoben werden, gibt die VSKT einen Einblick in den gesamten Versicherungsverlauf sowie Auskunft über die bisher erworbenen Anwartschaften. Analog zur Renteninformation bzw. zur Digitalen Rentenübersicht wird hierzu eine fiktive Rentenberechnung auf Basis der Informationen im *Versicherungskonto* durchgeführt.

Die VSKT wurde nach dieser Maßgabe erstmalig für das Berichtsjahr 1985 erhoben und seither stetig an die institutionellen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Eine bedeutende Herausforderung für die Rentenversicherung insgesamt stellte die Einbeziehung von rund 9 Millionen Versicherten aus der ehemaligen DDR im Jahr 1992 im Zuge der deutschen Wiedervereinigung dar. Auch die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 machte durch die Integration der Angestelltenversicherung in die Allgemeine Rentenversicherung methodische Anpassungen in der VSKT erforderlich.

Neben diesen institutionellen Veränderungen wirkte sich immer auch der technische Fortschritt in den Verwaltungsprozessen der Rentenversicherung auf die Arbeit des statistischen Berichtswesens aus. So hatte in der Anfangszeit der VSKT, in der viele versicherungsrechtliche Zeiten noch nicht im Rahmen automatisierter Meldeverfahren ins Versicherungskonto gelangten, die Vervollständigung des Versicherungsverlaufs im Rahmen der Kontenklärung noch eine hohe Bedeutung. Für die in der VSKT enthaltenen Konten wurde aus diesem Grund gezielt regelmäßig auch bei jüngeren Versicherten (ab dem Alter 30) ein Kontenklärungsverfahren durchgeführt. Dieses aufwändige Verfahren konnte nur im Rahmen einer Panelerhebung durchgeführt werden, bei dem einmal erfasste Fälle bis zum Ausscheiden aus dem Versichertenbestand durch Tod oder sonstige Ereignisse beibehalten wurden und lediglich die Panelsterblichkeit durch jährliche Auffrischungstichproben ausgeglichen wurde.

Heutzutage werden sämtliche Versicherungszeiten bis auf wenige Ausnahmen automatisch im Versicherungskonto gespeichert. Der im Rahmen der bisherigen Erhebung betriebene Aufwand erschien daher

---

<sup>1</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung.

nicht mehr gerechtfertigt. Es kommt hinzu, dass auch durch die Kontenklärung nicht notwendigerweise eine vollständige Erfassung aller Zeiten erfolgt. Letztere hängt unter anderem von der Mitwirkung der Versicherten ab, was wiederum zu einer ungleichen Berücksichtigung unterschiedlicher Versichertengruppen in den Ergebnissen der VSKT führen konnte. Zeiten der *Kindererziehung*, die vor allem bei den Frauen einen substantziellen Anteil an den *Rentenanwartschaften* haben, waren überdies generell untererfasst.

Die neue VSKT wurde erstmalig im Berichtsjahr 2020 erhoben. Das bisherige Verfahren wurde durch die Ziehung einer einfachen Zufallsstichprobe im Umfang von 2 Prozent aus dem Bestand aller Versicherungskonten bis zum Alter 70 des Berichtsjahres abgelöst<sup>2</sup>. Die neue VSKT kann somit nun anhand eines bis auf kleinere methodische Anpassungen einheitlichen Hochrechnungsfaktors von etwa 50 auf die Grundgesamtheit hochgerechnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2021 wurden nun auch anfänglich noch bestehende Qualitätsmängel beseitigt.

---

<sup>2</sup> Auch Versicherte mit einer aktiven Versicherung im Alter über 70 sind enthalten, es handelt sich jedoch um vergleichsweise wenige Fälle.



**Tab. 2: Unterschiede in den Ergebnissen zu den Anwartschaften und rentenrechtlichen Zeiten für deutsche Versicherte zwischen 30 und 64 Jahren zwischen dem alten und neuen Erhebungskonzept der Versicherungskontenstichprobe**

	Versicherte: alte Bundesländer (einschließlich Wohnort im Ausland)		Versicherte: neue Bundesländer (einschließlich Ostberlin)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl in Millionen</b>			
2019	13,23	13,07	3,30	3,16
2021	13,24	13,02	3,07	2,78
<b>Veränderung</b>	0,1%	-0,4%	-7,0%	-12,2%
	<b>Anwartschaften ohne Zurechnungszeiten in Euro</b>			
2019	758	583	700	737
2021	803	649	703	737
<b>Veränderung</b>	5,9%	11,2%	0,4%	0,1%
2021 (ARW: 2019)*	776	627	672	704
<b>Veränderung</b>	2,3%	7,5%	-4,0%	-4,4%
	<b>Anwartschaften mit Zurechnungszeiten in Euro</b>			
2019	1.098	893	987	1.051
2021	1.135	986	1.010	1.122
<b>Veränderung</b>	3,3%	10,4%	2,3%	6,7%
2021 (ARW: 2019)*	1.097	953	965	1.073
<b>Veränderung</b>	-0,2%	6,7%	-2,2%	2,0%
	<b>Summe der Beitragszeiten in Monaten</b>			
2019	262	248	291	302
2021	265	262	283	294
<b>Veränderung</b>	1,3%	5,6%	-2,8%	-2,8%
	<b>Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitragszeiten je Beitragsjahr</b>			
2019	0,95	0,75	0,83	0,83
2021	0,95	0,79	0,81	0,84
<b>Veränderung</b>	0,0%	5,4%	-2,0%	1,5%

\* Werte 2021 mit aktuellem Rentenwert (ARW) von 2019.

Bemerkung: Ergebnisse für die Berichtsjahre 2019 (VSKT altes Erhebungskonzept) und 2021 (VSKT neues Konzept). Für 2019 Ergebnisse auf Basis der Konten mit Kontenklärung seit 2014. Durchschnittliche Anwartschaften bei einem Rentenbeginn zum 1. Januar 2020 bzw. 2022 ohne Zurechnungszeiten sowie mit Zurechnungszeiten unter Berücksichtigung von Abschlägen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherungskontenstichprobe 2019, 2021

### Neues Stichprobendesign verbessert Repräsentativität der Versicherungskontenstichprobe

Tabelle 2 stellt zusammenfassend die Ergebnisse des Berichtsjahres 2021 den letzten Ergebnissen nach dem alten Erhebungskonzept im Jahr 2019 gegenüber. Es werden, wie in bisherigen Standardauswertungen üblich, nur die Anwartschaften deutscher Versicherter ab dem Alter 30 und mit mindestens einer *Beitragszeit* oder einem Bonus aus

einem Versorgungsausgleich abgebildet. Die Anwartschaften von Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind häufig schwer zu interpretieren, da viele Fälle mit nur einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland enthalten sind und somit einerseits nur sehr geringe Anwartschaften zu verzeichnen sind, andererseits der Beitrag der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zur individuellen Alterssicherung nur gering ist. Die Altersgruppe unter 30 Jahren ist hingegen in diesen Fällen durch Zeiten der Ausbildung bzw. ohne Bezug zur Rentenversicherung geprägt, sodass auch hier eine Interpretation nur schwer möglich ist.

Anhand der Fallzahlen der Versicherten, getrennt nach dem Wohnort im ursprünglichen Bundesgebiet bzw. im Ausland sowie in den neuen Bundesländern und nach dem Geschlecht, ist zunächst eine erhebliche Korrektur der hochgerechneten Fallzahlen in der VSKT zu verzeichnen. Insbesondere Versicherte in den neuen Bundesländern wurden durch die Berechnung der Hochrechnungsfaktoren bis 2019 stark überrepräsentiert, vor allem in der Altersgruppe über 40. Somit hat sich die Zahl der Versicherten laut VSKT gegenüber 2019 in den neuen Bundesländern bei den Männern um 7 Prozent und bei den Frauen sogar um 12,2 Prozent reduziert. Die im neuen Erhebungskonzept umgesetzte, einfache und einheitliche Zufallsauswahl hat zudem bewirkt, dass die hochgerechneten Fallzahlen für sämtliche Versichertengruppen zu einem hohen Grad mit den in der Versichertenstatistik ausgewiesenen Fallzahlen übereinstimmen. Es schließt sich somit eine methodische Lücke, sodass Auswertungen über die verschiedenen Datenquellen hinweg vergleichbar werden.

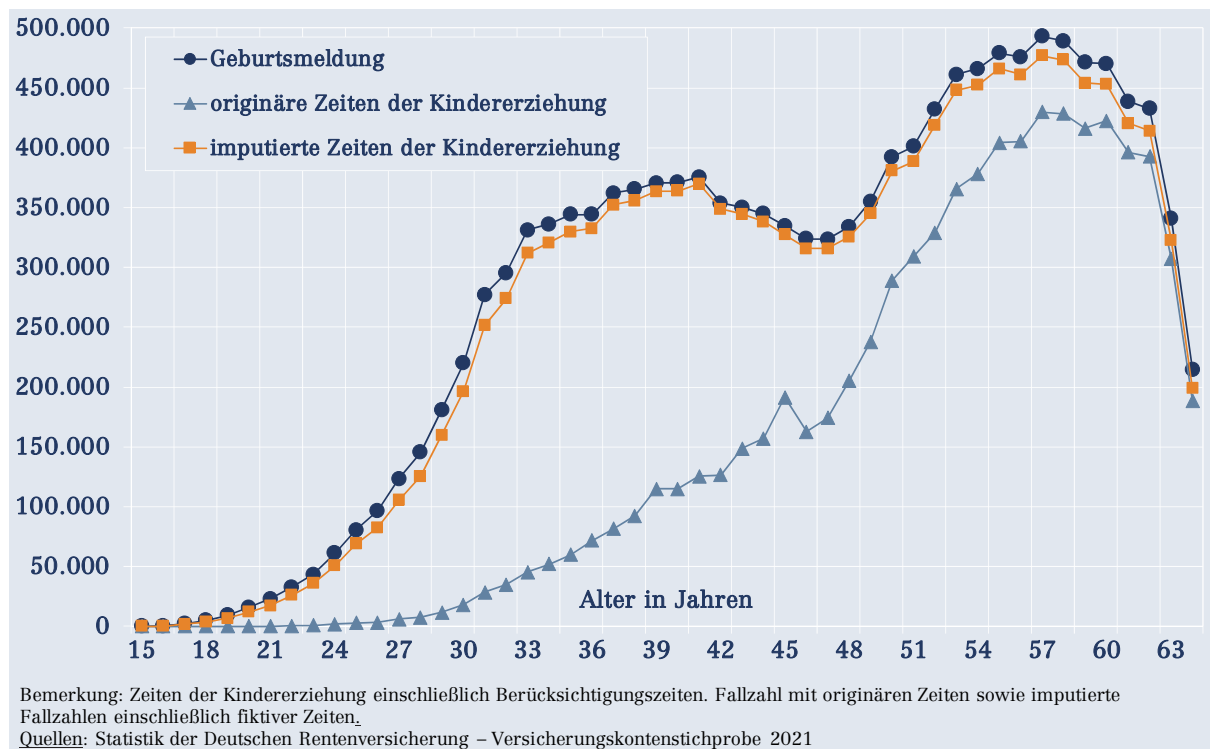
#### **Anwartschaften in der Versicherungskontenstichprobe**

Bei den in der VSKT ausgewiesenen Anwartschaften handelt es sich um hypothetische Anwartschaften mit bzw. ohne *Zurechnungszeiten* bei Rentenbeginn zum 1. Januar des Berichtsjahres. Sofern die Anwartschaften mit Zurechnungszeiten angegeben werden, wurden gegebenenfalls Abschläge bei Rentenbeginn vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze analog der Berechnung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung berücksichtigt. Diese wird neben den Anwartschaften ohne Zurechnungszeiten in der jährlichen Renteninformation ausgewiesen. Die Anwartschaften ohne Zurechnungszeiten finden sich als „garantiert erreichter Altersvorsorgeanspruch“ in der digitalen Rentenübersicht.

Die beschriebenen Änderungen der Fallzahlen schlagen sich erwartungsgemäß auch in den hochgerechneten durchschnittlichen Anwartschaften und *rentenrechtlichen Zeiten* der Versicherten nieder. Vor

allein die Altersstruktur bei den Versicherten in den neuen Bundesländern verjüngt sich gegenüber dem Berichtsjahr 2021, daher kommt es im Schnitt aller Über-30-Jährigen zu einer Verringerung der Anwartschaften, da jüngere Versicherte kürzere Versicherungsbiografien aufweisen und folglich weniger *Entgeltpunkte* im Versicherungskonto „angespart“ haben. Bei den Anwartschaften ohne Zurechnungszeiten ist aus diesem Grund im ursprünglichen Bundesgebiet sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen ein Zuwachs um 5,9 bzw. um 11,2 Prozent zu verzeichnen, im Osten hingegen blieben die Anwartschaften im Schnitt gegenüber 2019 trotz Rentenanpassungen nahezu unverändert. Bereinigt man die Anwartschaften um diesen Effekt, indem man den aktuellen Rentenwert des Jahres 2019 für beide Berichtsjahre zugrunde legt, dann verringern sich die durchschnittlichen Anwartschaften ohne Zurechnungszeiten in den neuen Bundesländern um 4 Prozent bei den Männern und um 4,4 Prozent bei den Frauen.

**Abb. 3: Anzahl der Frauen mit Geburtsmeldung und Zeiten der Kindererziehung mit und ohne Imputation**



Neben den korrigierten Fallzahlen schlagen sich in den Veränderungen gegenüber 2019 zudem noch weitere Effekte nieder, unter denen der wichtigste die Imputation von Zeiten der Kindererziehung ist. Da die Eintragung der Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto in einem gesonderten Verfahren unabhängig von der Kontenklärung erfolgt, waren diese Zeiten auch in der VSKT untererfasst. In vielen Fällen erfolgt eine Vervollständigung dieser Zeiten erst kurz vor bzw. zum

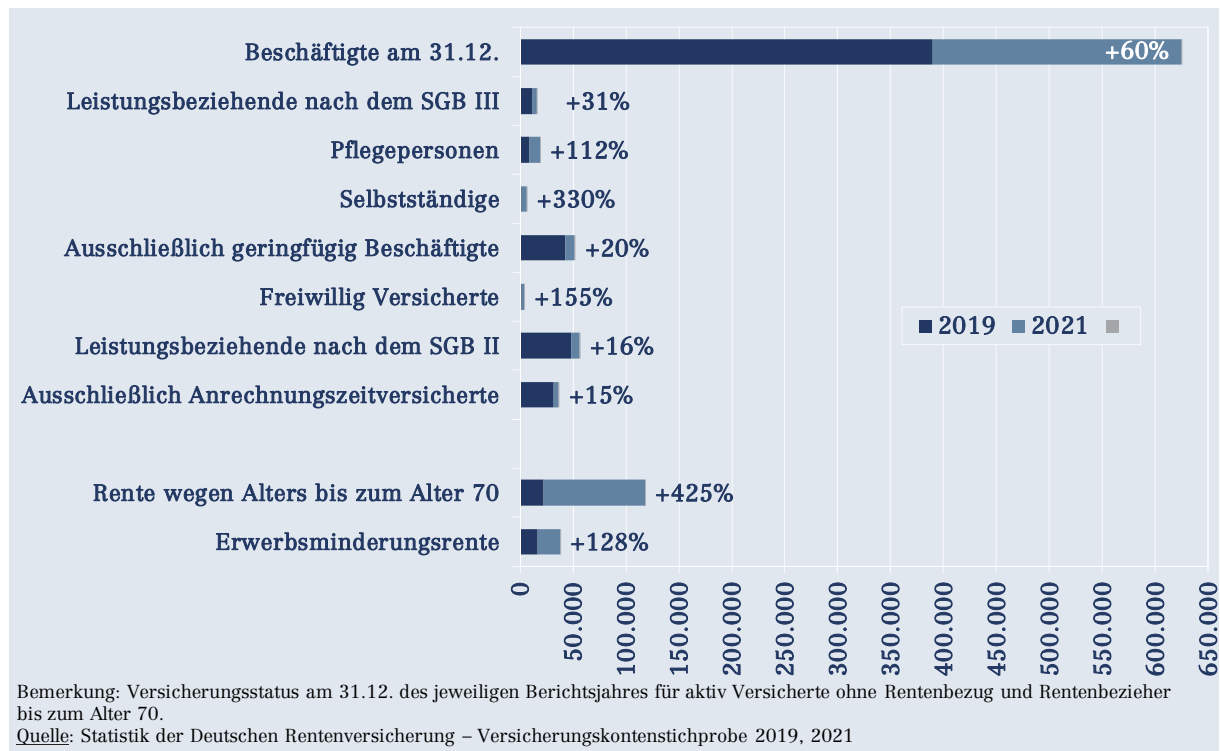
Zeitpunkt der Rentenantragstellung, sodass zu erwartende Rentenanprüche (in der Renteninformation bzw. der digitalen Rentenübersicht) häufig zu gering ausgewiesen wurden (werden). Ab dem Jahr 2020 werden bei Vorliegen einer Geburtsmeldung im Versicherungskonto der Mutter daher automatisch die maximal bis zum Stichtag möglichen entsprechenden Beitrags- und *Berücksichtigungszeiten* gutgeschrieben (d. h. imputiert, siehe Abbildung 2). Dies führt vor allem bei den Frauen im ursprünglichen Bundesgebiet zu einer sichtbaren Erhöhung der Anwartschaften ohne Zurechnungszeiten um rund 11,2 Prozent (rentenwertbereinigt: rund 7,5 %) und bei den Anwartschaften mit Zurechnungszeiten zu vergleichbaren Erhöhungen. Der Effekt bei den Frauen in den neuen Bundesländern ist durch den überlagernden Effekt der Fallzahlkorrektur lediglich bei den Anwartschaften mit Zurechnungszeiten zu erkennen. Es kommt hinzu, dass grundsätzlich wegen einer höheren Erwerbsbeteiligung bzw. geringeren Teilzeitquote in den neuen Bundesländern der Effekt der Kindererziehungs- sowie der Berücksichtigungszeiten weniger stark ins Gewicht fällt als im ursprünglichen Bundesgebiet.

Die durchschnittlichen Anwartschaften der deutschen Versicherten im Alter zwischen 30 und 64 Jahren waren somit im Berichtsjahr 2021 bei den Männern im ursprünglichen Bundesgebiet mit rund 802 Euro am höchsten. Die Frauen in den neuen Bundesländern lagen mit einer durchschnittlichen Anwartschaft von rund 737 Euro vor den Männern in den neuen Ländern (rund 703 Euro). Die geringsten Anwartschaften verzeichneten wie in den Vorjahren aufgrund der geringeren Erwerbsbeteiligung mit rund 649 Euro die Frauen im ursprünglichen Bundesgebiet.

### **Größere Stichprobe erlaubt gezielte Analyse von Fallgruppen**

Die in Tabelle 2 in einer allgemeinen Übersicht dargestellten Rentenanwartschaften und zusammengefassten Informationen zur Versichertenbiografie können mithilfe der VSKT für nahezu jede relevante Versichertengruppe ausgewertet werden. Dabei kommt der Betrachtung unterschiedlicher Altersgruppen sowie der Längsschnittbetrachtung unterschiedlicher Kohorten eine besondere Bedeutung zu, da sich Rentenanwartschaften im Laufe der Erwerbsbiografie dynamisch entwickeln und unter anderem auch den Wechsel verschiedener Lebensphasen widerspiegeln. Die VSKT bildet im variablen Datensatzteil den gesamten Versicherungsverlauf der enthaltenen Konten ab und ist somit für Fragen zum Versicherungsverlauf der Versicherten ohne Rentenbezug die zentrale Datenquelle. Es ist daher wichtig, dass die VSKT einen hinreichend großen Umfang hat, um auch kleinere, für die Finanzplanung, die Politik und die Forschung relevante Fallgruppen statistisch präzise abbilden zu können.

Abb. 4: Stichprobengröße für Versichertengruppen anhand VSKT 2019 und 2021



In Abbildung 4 ist der Stichprobenumfang für verschiedene Versichertengruppen für die Berichtsjahre 2019 und 2021 dargestellt. Nach dem neuen Erhebungskonzept gilt eine einheitliche Ziehungswahrscheinlichkeit von 2 Prozent für den gesamten Bestand aller Versicherungskonten. Demgegenüber wurden nach dem alten Erhebungskonzept bestimmte Fallgruppen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit in die Stichprobe gezogen, um auch für weniger stark besetzte Fallgruppen einen hinreichenden Stichprobenumfang zu erzielen („Oversampling“). Insgesamt wurde der Stichprobenumfang mit der Neukonzeption von 0,84 Millionen im Jahr 2019 auf 1,3 Millionen Fälle im Jahr 2021 erhöht, was einem Zuwachs um rund 50 Prozent entspricht. Dieser Zuwachs verteilt sich jedoch nicht gleichermaßen auf alle Versichertengruppen: Während die größte Gruppe der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten sich um rund 60 Prozent auf etwa 235.000 Stichprobenfälle steigert, gibt es vor allem bei den Selbstständigen (+330 %), den freiwillig Versicherten (+155 %) sowie den Pflegepersonen (+112 %) starke Zuwächse. Dabei ist die starke Erhöhung der Fallzahl bei den Selbstständigen zu einem Teil auch der Effekt der erstmaligen Erfassung von Künstlern und Publizisten in der Versicherungskontenstichprobe zum Berichtsjahr 2021.

Die VSKT liefert überdies nicht nur repräsentative Ergebnisse für verschiedene Fallgruppen der aktiv Versicherten ohne einen Rentenbezug. Auch für Teile des Bestandes an Versichertenrenten kann der Versicherungsverlauf anhand der VSKT ausgewertet werden, so etwa

für den gesamten Bestand an Erwerbsminderungsrenten. Deren Fallzahl in der Stichprobe beträgt im Jahr 2021 rund 38.000 Personen, was einer Steigerung um 128 Prozent gegenüber dem Berichtsjahr 2019 entspricht. Unter diesen sind rund 36.000 Renten wegen voller und rund 2.000 Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung. Bei den Renten wegen Alters gibt es, vor allem durch die Anhebung der oberen Altersgrenze zur Erfassung in der VSKT von 67 auf 70 Jahre, eine Steigerung des Stichprobenumfangs um 425 Prozent.

### **Fazit**

Es lässt sich also festhalten, dass die Umstellung der VSKT sowohl zu einer qualitativen als auch quantitativen Verbesserung der Erhebung geführt hat. Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit früheren Jahren ist aufgrund dessen nicht mehr uneingeschränkt gegeben. Weitere Ergebnisse zu den Rentenanwartschaften und rentenrechtlichen Zeiten anhand der VSKT finden sich auch im Kapitel „Versicherungsbiografien“.

## VERSICHERTENGRUPPEN

In den folgenden Abschnitten werden Bestandszahlen, Verteilungen und Entwicklungen zu den wichtigsten Versichertengruppen vorgestellt. Dies sind Beschäftigte, Kindererziehende, Bezieher von *Arbeitslosengeld*, Selbstständige, Pflegepersonen, *freiwillig Versicherte* und Versicherte/Beschäftigte neben Rentenbezug. Die dargestellten Fallzahlen für diese Versichertengruppen beziehen sich auf die aktiv Versicherten am Jahresende 2021. Personen, deren aktives Versicherungsverhältnis im Laufe des Berichtsjahres endete, werden nur bei den Summendaten zu den erzielten beitragspflichtigen *Versichertenentgelten*, bei den erworbenen Rentenanwartschaften und bei dem Überblick über die Beitragseinnahmen berücksichtigt.

Leider liegen nicht für alle Versichertengruppen vollständige Informationen zum Auswertungstichtag vor. Bestimmte *Anrechnungszeiten* werden in der Regel erst im Rahmen einer Kontenklärung erfasst. Diese Versicherungstatbestände werden aufgrund der statistischen Untererfassung in diesem Kapitel des Versichertenberichts nicht ausgewertet.

## Versicherungspflichtig Beschäftigte

Das primäre Ziel der gesetzlichen Rentenversicherung war und ist es, abhängig Beschäftigten im Alter ein angemessenes Einkommen auf Grundlage ihrer gezahlten Beiträge zu sichern. Die *versicherungspflichtig Beschäftigten* bilden deshalb seit jeher die bei weitem größte Versichertengruppe.

In Abhängigkeit davon, wie hoch die Beiträge zur Rentenversicherung sind und von wem sie getragen werden, wird zwischen den sogenannten Beschäftigten ohne und mit Beitragsbesonderheiten unterschieden. *Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten* entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Grundlage ihrer beitragspflichtigen Löhne und Gehälter ihre Beiträge in Höhe des gesetzlich bestimmten Beitragsatzes. Im Jahr 2021 liegt dieser bei 18,6 Prozent, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils den halben Beitragsatz zahlen.

*Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten* weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Regelbeitragsatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen unter anderem

- *geringfügig Beschäftigte (Minijobber)*,
- Beschäftigte in reinen Midijobs,
- Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung,
- Beschäftigte in Altersteilzeit.

Insgesamt stieg zwischen 2011 und 2021 die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten um 4,9 Millionen Menschen an, ein Plus von 17,7 Prozent (Tab. 3). Am Jahresende 2021 waren 32,55 Millionen Beschäftigte pflichtversichert. Die Zahl der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten nahm seit 2011 um 4,12 Millionen Menschen zu.

Anteilig gab es bei den versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten den größten Zuwachs. Ihre Zahl hat sich innerhalb von zehn Jahren mehr als verdoppelt. Die im Jahr 2013 eingeführte Versicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte hat daran einen maßgeblichen Anteil. So stieg der Zahl der versicherungspflichtigen geringfügig Beschäftigten zwischen 2012 und 2013 sprunghaft von 380.000 auf rund eine Million an. Allerdings ist der Anteil dieser Beschäftigten gemessen an allen versicherungspflichtig Beschäftigten mit 3,7 Prozent weiterhin gering. Versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte zählen nicht zu den versicherungspflichtig Beschäftigten. Über sie wird im Abschnitt „Geringfügig Beschäftigte“ berichtet (S. 38 ff.).



Die Zahl der am 31.12. Beschäftigten, die im Berichtsjahr durchgehend im Midijob-Bereich lagen, ist im Beobachtungszeitraum gestiegen und liegt 2020 bei 1,19 Millionen Personen. Hauptgrund für den Anstieg sind die Änderungen der Midijob-Regelungen zum 1. Juli 2019. Der neu eingeführte Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten von 450,01 bis 1.300 Euro löste die bisherige Gleitzone (450,01 bis 850 Euro) ab. Dadurch kam es in den Jahren 2019 und 2020 zu einem sprunghaften Anstieg der reinen Midijobber am Stichtag 31.12. Der Zunahme der Zahl der reinen Midijobber durch die Einführung des Übergangsbereichs steht ein Rückgang der Anzahl an Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten in gleicher Höhe gegenüber.

Midijobber, deren Einkommen nicht durchgängig im Übergangsbereich lag, werden in der DRV-Statistik unter den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten erfasst.

**Tab. 3: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2011 bis 2021**

	am Jahresende						Veränderung 2011–2021
	2011	2013	2015	2017	2019	2021	
	in Mio.						in %
versicherungspflichtig Beschäftigte ohne Rentenbezug	27,65	28,90	29,98	31,11	32,20	32,55	17,7
davon							
Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	24,43	25,23	26,46	27,68	28,39	28,55	16,9
Beschäftigte in reinen Midijobs	0,71	0,75	0,68	0,62	0,95	1,23	73,2
pflichtversicherte geringfügig Beschäftigte	0,36	1,00	1,14	1,18	1,22	1,19	230,6
Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung	1,71	1,73	1,71	1,71	1,78	1,74	1,6
Beschäftigte in Altersteilzeit	0,49	0,38	0,25	0,24	0,24	0,28	-43,1
Hinweis: Personen können mehrere rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufweisen. Deshalb ist die Zahl der Beschäftigten insgesamt niedriger als die Summe der Beschäftigten aus den einzelnen Beschäftigungsgruppen.							
Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2021							

Bei den Altersteilzeitbeschäftigten gab es von 2011 bis 2016 einen deutlichen Rückgang. Einer der Gründe dafür ist, dass für Altersteilzeitverträge, die nach dem 31. Dezember 2009 vereinbart wurden, keine Förderung der Bundesagentur für Arbeit mehr geleistet wird. Viele Arbeitgeber bieten das Instrument der Altersteilzeit gar nicht

mehr oder nur für einen eingeschränkten Beschäftigtenkreis an. In den letzten Jahren ist die Zahl der Altersteilzeitbeschäftigten allerdings wieder leicht gestiegen. Dies dürfte demografische Ursachen haben, da die rentennahen Jahrgänge zunehmend stärker besetzt sind.

Die Zahl der Beschäftigten aufgrund einer Berufsausbildung ist im Beobachtungszeitraum trotz der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und des aus demografischen Gründen eintretenden Fachkräftemangels in der Wirtschaft fast konstant. Ein Grund für das Ausbleiben eines Anstiegs liegt in der Demografie. So ist im Beobachtungszeitraum die Zahl der Personen, die das Alter erreichen, in dem in der Regel eine Berufsausbildung begonnen wird, leicht gesunken. Waren 2011 noch 4,1 Millionen Heranwachsende im Alter von 16 bis 20 Jahren, so waren es 2021 nur noch 3,9 Millionen. Ein weiterer Grund ist die stärkere Orientierung hin zu akademischen Abschlüssen. Aus den ohnehin kleineren Geburtskohorten wechseln weniger junge Menschen in eine versicherungspflichtige Berufsausbildung.

#### **Unterschiede zwischen Versichertenstatistik und Arbeitsmarktstatistik**

Die hier berichteten Beschäftigtenzahlen auf Grundlage der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung unterscheiden sich von der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Versichertenstatistik erfasst unter den Beschäftigten nur die rentenversicherten Beschäftigten, während die BA in der Beschäftigtenstatistik über alle Beschäftigten berichtet, die zumindest in einem der Zweige der Sozialversicherung versichert sind. So werden beispielsweise Pflichtpraktikanten in der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung nicht erfasst und beschäftigte Rentenbezieher werden hier in der Regel aus der Auswertung ausgeschlossen. Die Statistik der BA dagegen zählt sie mit. Hinzu kommt, dass die BA-Statistik alle angemeldeten Beschäftigungen zählt, wohingegen die Statistik der Deutschen Rentenversicherung Beschäftigungen nur dann erfasst, wenn tatsächlich Beitragszeiten angerechnet wurden.

Die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung ist nicht mit der Arbeitsmarktstatistik gleichzusetzen. Zwar spiegelt die Versichertenstatistik aufgrund der hohen Deckungsgleichheit der Personen bei den Beschäftigten und Arbeitslosen die Lage am Arbeitsmarkt gut wider. Jedoch sollten für Zahlen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt die Statistiken der BA die Grundlage bilden.

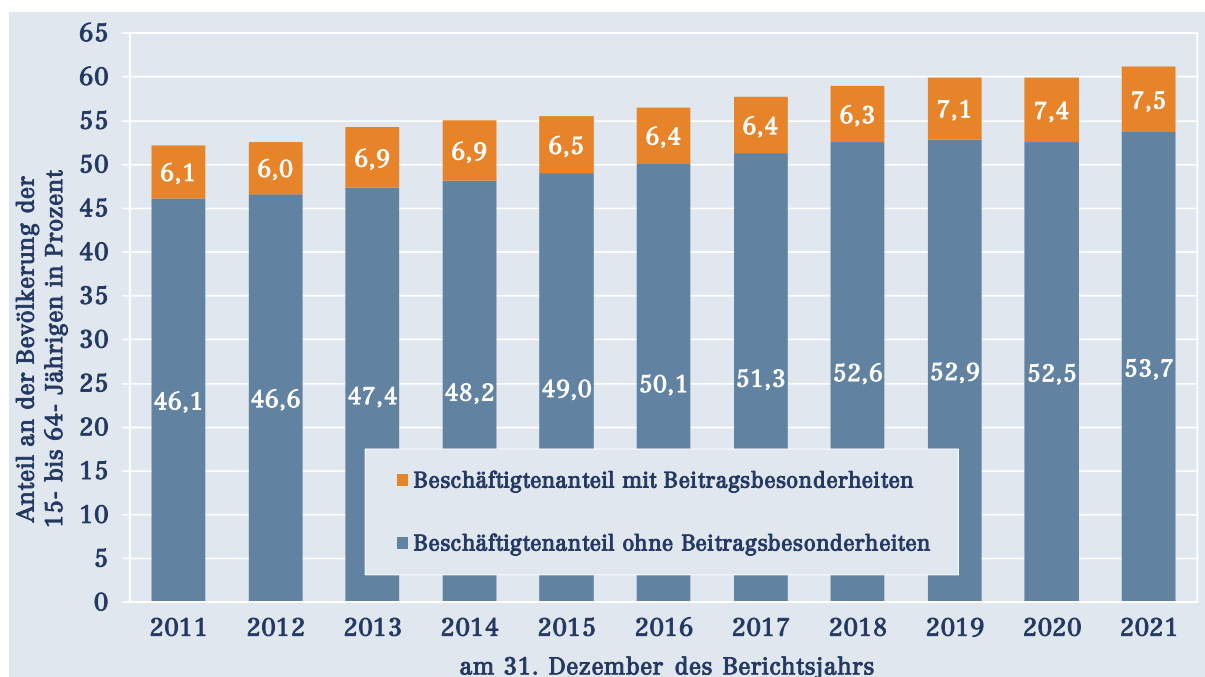
Nicht nur in absoluten Zahlen, sondern auch relativ zur Bevölkerung hat sich die Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten zwischen

2011 und 2021 positiv entwickelt. Der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen stieg von 52,2 Prozent im Jahr 2011 auf 61,2 Prozent im Jahr 2021 an (Abb. 5).

Der Großteil des Zuwachses der Quote der versicherungspflichtig Beschäftigten von insgesamt 9 Prozentpunkten zwischen 2011 und 2021 ergab sich durch den Anstieg der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten, die um 7,5 Prozentpunkte zunahm. In den Jahren 2019 und 2020 stagnierte ihr Anteil an der Bevölkerung in Folge der Umwandlung der Gleitzone in einen Übergangsbereich und der damit verbundenen Umwandlung von Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten in Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten.

Bei den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten gab es 2013 aufgrund der Einführung vorrangiger Versicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten und 2019 aufgrund der Einführung des Übergangsbereichs starke Zuwächse.

**Abb. 5: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2011 bis 2021**



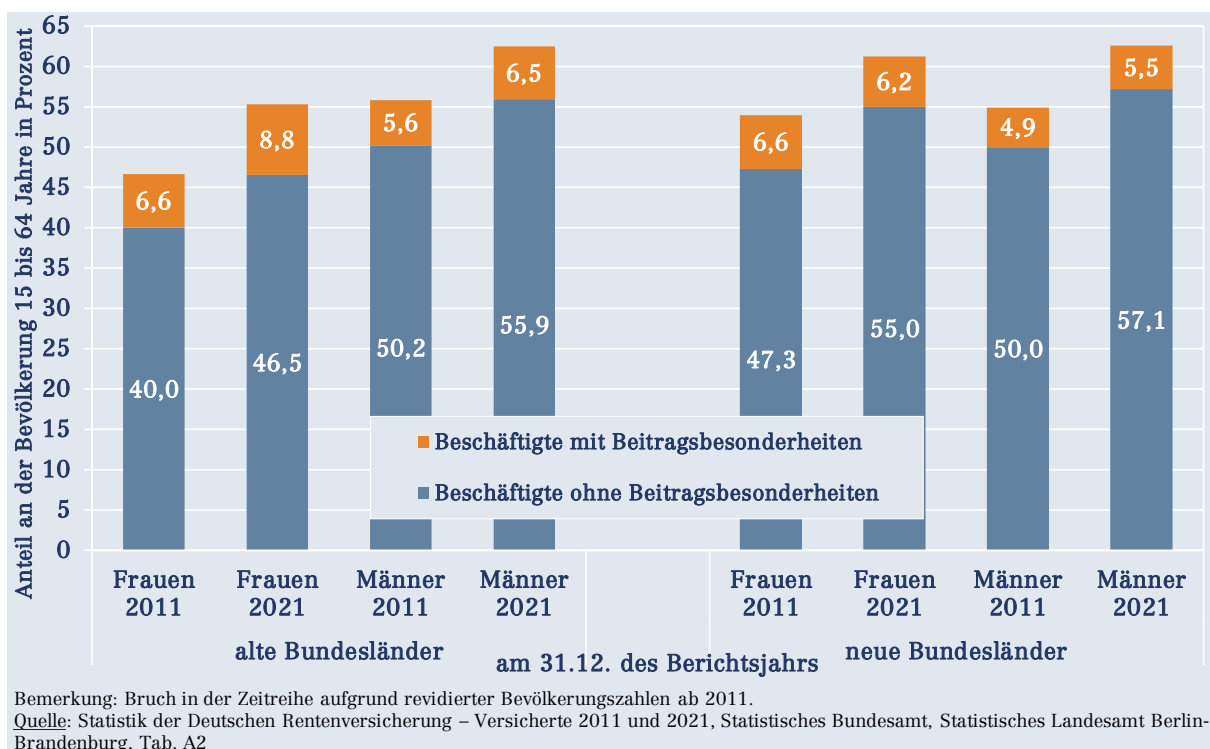
Bemerkung: Bruch in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen ab 2011.

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2021; Statistisches Bundesamt, Tab. A1

Aus Abbildung 6 geht hervor, wie sich der Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen in den alten und neuen Bundesländern sowie für Männer und Frauen entwickelt hat. In allen vier Gruppen sind die Anteile der Beschäftigten an der jeweiligen Bevölkerung gestiegen. Bei Versicherten mit Wohnsitz in den alten Bundesländern stiegen sowohl die Anteile der Beschäftigten mit als auch ohne

Beitragsbesonderheiten. Die Zuwächse gehen größtenteils auf einen höheren Anteil der Beschäftigungsverhältnisse ohne Beitragsbesonderheiten zurück. Einzig bei westdeutschen Frauen stieg auch der Anteil der Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten merklich. Am größten war die Steigerung des Beschäftigtenanteils bei westdeutschen Frauen mit 8,7 Prozentpunkten, gefolgt von ostdeutschen Männern mit 7,5 Prozentpunkten und ostdeutschen Frauen mit 7,3 Prozentpunkten. Am geringsten war der Anstieg bei westdeutschen Männern mit 6,6 Prozentpunkten. In den letzten 10 Jahren kam es zu einer Angleichung der Beschäftigungsquoten von Männern in den alten und Personen beiderlei Geschlechts in den neuen Bundesländern bei etwa 61 Prozent. Frauen in den alten Bundesländern verzeichneten zwar einen hohen Zuwachs ihrer Beschäftigungsquote, aufgrund ihres geringeren Ausgangsniveaus liegt ihre Beschäftigungsquote jedoch weiterhin unterhalb derer der anderen Gruppen. So liegt in den neuen Bundesländern im Jahr 2021 der Anteil an versicherungspflichtig beschäftigten Frauen noch immer um 5,9 Prozentpunkte über dem Anteil der Frauen in den alten Bundesländern.

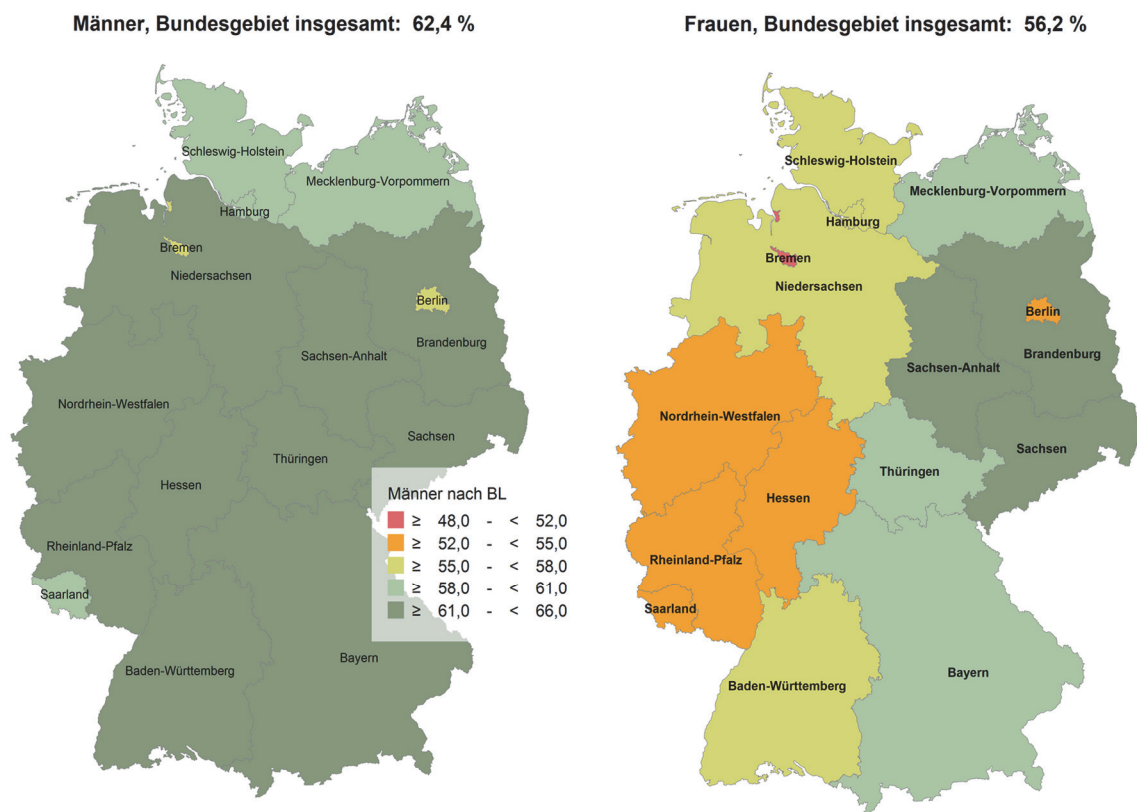
**Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern, 2011 und 2021**



Eine feinere regionale Differenzierung nach Bundesländern zeigt, dass die Quoten rentenversicherungspflichtig Beschäftigter, gemessen an der Bevölkerung der 15- bis 64-Jährigen, für Frauen und Männer sehr unterschiedlich in den Bundesländern verteilt sind (Abb. 7). Bei den

Männern weist Bayern am Jahresende 2021 die höchste Beschäftigungsquote auf. In 12 Bundesländern haben Männer ein überdurchschnittliches Beschäftigungsniveau im Vergleich zum geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt von 59 Prozent. Unterdurchschnittliche Beschäftigungsquoten finden sich bei Männern nur in den Stadtstaaten Berlin und Bremen sowie in Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland.

**Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2021**



Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021; Statistisches Bundesamt 2022, Tab. A3

Bei den Frauen zeigen sich deutliche Ost-West-Differenzen. Die Quoten der rentenversicherungspflichtig beschäftigten Frauen liegen in allen alten Bundesländern – einschließlich Berlin – unter dem geschlechterübergreifenden Bundesdurchschnitt. In den fünf neuen Bundesländern ist die Quote der versicherungspflichtig Beschäftigten dagegen überdurchschnittlich. Während in den alten Bundesländern die Beschäftigungsquoten von Männern jeweils deutlich über der Beschäftigungsquote von Frauen liegen, gibt es in den neuen Bundesländern nur geringe Unterschiede. In Mecklenburg-Vorpommern liegt der Anteil der versicherungspflichtig beschäftigten unter den Frauen sogar etwas höher als bei den Männern. Die vor der Wiedervereinigung

bestehenden Unterschiede in der Erwerbsorientierung von Frauen bestehen offenbar weiterhin fort.

### **Versicherungspflichtig Beschäftigte mit Rentenbezug**

Neben den zuvor beschriebenen Beschäftigten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2021 0,35 Millionen versicherungspflichtig Beschäftigte mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen waren 0,27 Millionen ohne Beitragsbesonderheiten beschäftigt. Mehr hierzu im Kapitel „Beschäftigung älterer Arbeitnehmer“.

## Geringfügig Beschäftigte

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



*Geringfügige Beschäftigungen*, häufig auch als *Minijobs* bezeichnet, sind Beschäftigungen mit einem Gehalt unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze. Diese lag im Berichtsjahr 2021 bei 450 Euro.

Geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Rentenversicherung, das heißt, dass neben dem Arbeitgeberanteil auch vom Arbeitnehmer Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden. Auf Antrag können Versicherte in einer geringfügigen Beschäftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, womit nur noch ein pauschaler Arbeitgeberanteil zu entrichten ist. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen so lange, wie der jeweilige Minijob oder ein zumindest zeitweise parallel ausgeübter anderer Minijob fortbesteht.

Je nachdem, ob die geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt oder im gewerblichen Bereich ausgeübt wird, unterscheiden sich die pauschalen Beitragssätze der Arbeitgeber zur Rentenversicherung. Sie betragen für Minijobs im Privathaushalt 5 Prozent und für Minijobber außerhalb des Privathaushalts (d. h. mit gewerblichem Arbeitgeber) 15 Prozent. Ist der Minijob versicherungspflichtig, so muss der Arbeitnehmer den verbleibenden Prozentanteil bis zum Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent im Jahr 2021) von seinem Beschäftigungsentgelt entrichten. Dies wirkt sich zum einen positiv auf die zukünftigen Rentenansprüche aus. Außerdem werden Zeiten der Ausübung eines versicherungspflichtigen Minijobs als Pflichtbeitragszeiten bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für eine Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsminderung berücksichtigt. Auch versicherungsfreie Minijobs wirken sich, wenn auch in geringerem Umfang, rentensteigernd aus. Sie werden auch in begrenztem Umfang bei der Wartezeit für eine Rente berücksichtigt, sie zählen jedoch nicht zu den Zeiten, die im Fünfjahreszeitraum vor Eintreten einer Erwerbsminderung einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente begründen können.

### Vergleich mit anderen Statistiken zu Minijobbern

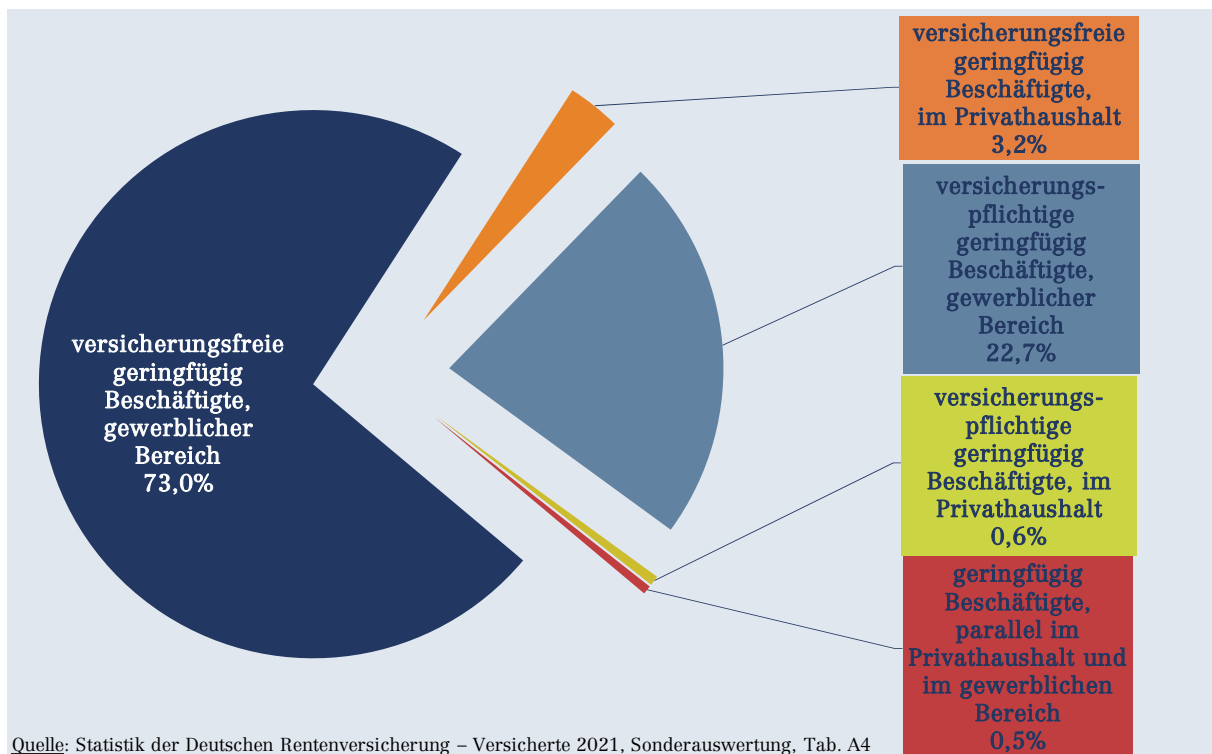
Die zum Rentenversicherungsträger Knappschaft-Bahn-See gehörende Minijobzentrale ist die Meldestelle für alle geringfügigen Beschäftigungen. Am Jahresende 2021 gab es in Deutschland laut Minijobzentrale 6,54 Millionen geringfügig Beschäftigte. Im Vergleich weist die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung mit 6,26 Millionen (davon 5,09 Mio. ohne und 1,17 Mio. mit Rentenbezug) eine etwas geringere Zahl an geringfügig Beschäftigten aus. Hierfür gibt es mehrere mögliche Gründe. Arbeitgeber-Beiträge für versicherungsfrei geringfügig beschäftigte Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen werden (sofern keine berufsfremde Tätigkeit ausgeübt wird) nicht an die Rentenversicherung, sondern an die jeweilige Versorgungseinrichtung entrichtet. Zudem werden in der RV-Versichertenstatistik Personen, die parallele Minijobs im gewerblichen Bereich und im Privathaushalt ausüben, nur einmal gezählt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) berichtet ebenfalls über die Zahl der geringfügig Beschäftigten. Sie weist dabei regelmäßig eine höhere Anzahl aus (7,37 Mio. am Jahresende 2021). Dies liegt vor allem daran, dass die BA alle angemeldeten Minijobber zählt, während die RV-Versichertenstatistik nur diejenigen Minijobber zählt, für die im fraglichen Zeitraum tatsächlich Beitragszeiten vorliegen.

Am 31. Dezember 2021 zählt die Statistik der Deutschen Rentenversicherung 5,09 Millionen geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug. Abbildung 8 zeigt die Verteilung der Fälle auf die möglichen Versicherungsvarianten von geringfügig Beschäftigten am Jahresende 2021. Versicherungsfreie Minijobber, die im gewerblichen Bereich arbeiten, bilden mit 73 Prozent den bei weitem größten Anteil der Minijobber. Die zweitgrößte Gruppe bilden mit einem Anteil von 22,7 Prozent die versicherungspflichtigen Minijobber im gewerblichen Bereich. 3,2 Prozent der geringfügig Beschäftigten arbeiten Ende 2021 versicherungsfrei für einen Privathaushalt. Der Anteil der versicherungspflichtig geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt hingegen lag lediglich bei 0,6 Prozent der geringfügig Beschäftigten. Der geringe Anteil versicherungspflichtigen an Minijobbern im Privathaushalt ist mit einem vergleichsweise hohen Arbeitnehmerbeitrag von 10,6 Prozent. Rechtlich möglich ist darüber hinaus auch die Kombination von Minijobs im und außerhalb von Privathaushalten.

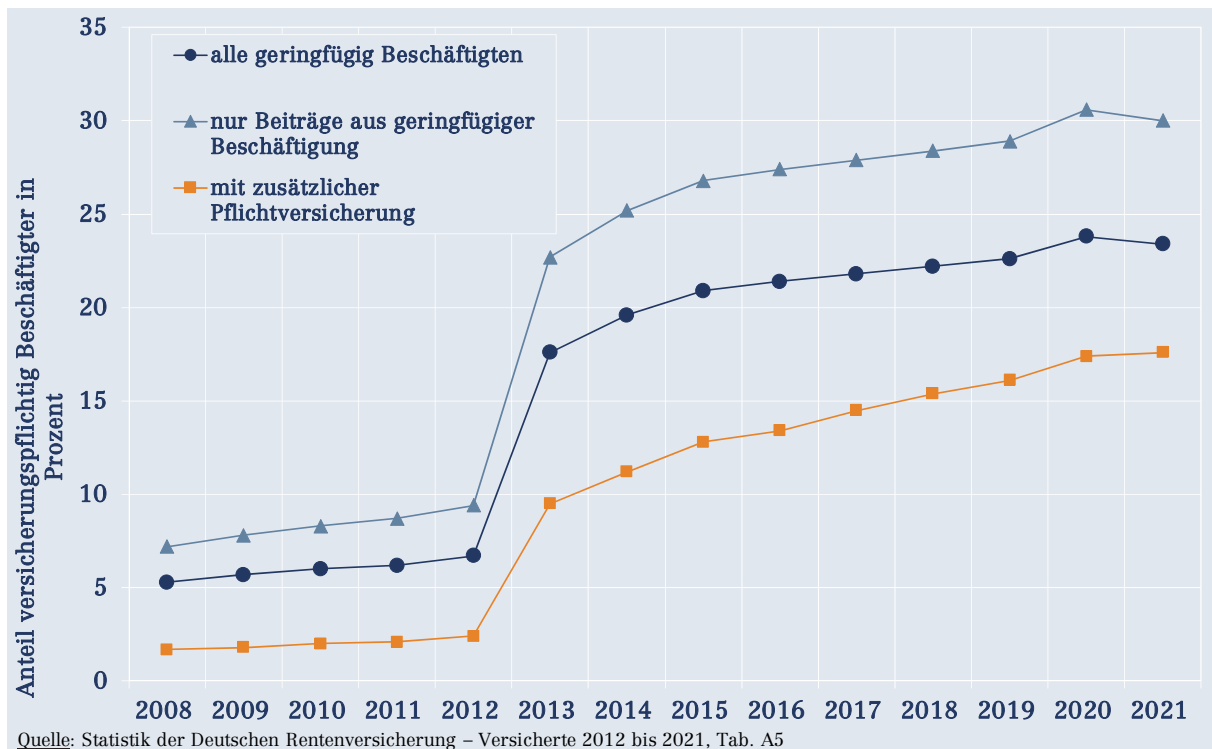


Abb. 8: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2021



Insgesamt liegt der Anteil der versicherungspflichtigen Minijobs am Jahresende 2021 bei 23,4 Prozent. Die Mehrheit der geringfügig Beschäftigten entscheidet sich demnach gegen die Entrichtung eines Eigenbeitrags. Im Jahr 2012 änderte der Gesetzgeber die versicherungsrechtliche Behandlung von Minijobs von im Grundsatz versicherungsfreien zu im Grundsatz versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Die bis dahin geltende „Opt-In“-Regelung bei der Versicherungspflicht wurde somit durch eine „Opt-Out“-Regelung ersetzt. Wie in Abbildung 9 dargestellt, führte allein diese Veränderung des rechtlichen Standards zu einer sprunghaften Erhöhung des Anteils versicherungspflichtiger Minijobs von 6,7 Prozent im Jahr 2012 auf 17,6 Prozent im darauffolgenden Jahr. Auch in den beiden folgenden Jahren kam es durch das Auslaufen älterer Beschäftigungsverhältnisse noch zu einem verstärkten Zuwachs. Aus Abbildung 9 ist ersichtlich, dass es zudem einen generellen Trend zu einem größeren Anteil versicherungspflichtiger Minijobs gibt. 2020 kam es zu einem Corona-Sondereffekt, da versicherungsfreie Minijobs stärker von der Pandemie betroffen waren. Der Zuwachs geht dabei hauptsächlich auf den gewerblichen Bereich zurück.

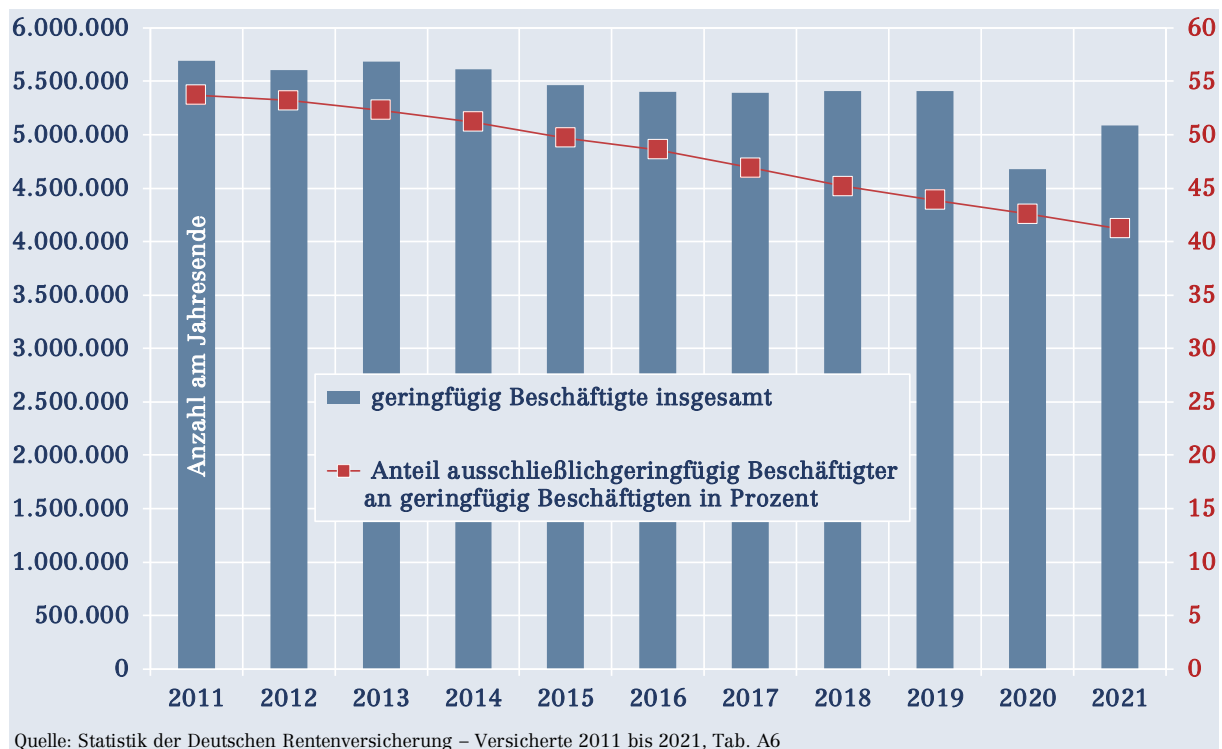
Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2008 bis 2021 in Prozent



Am Jahresende 2021 sind rund 53,1 Prozent der geringfügig Beschäftigten aufgrund eines weiteren Versicherungstatbestandes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Für sie bietet eine zusätzliche Pflichtversicherung über den Minijob weniger Anreize. Unter den ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten deshalb deutlich höher. Am Jahresende 2021 haben 70 Prozent der ausschließlich geringfügig Beschäftigten auf die Pflichtversicherung über den Minijob verzichtet, während es unter den anderweitig Pflichtversicherten 82,4 Prozent waren.

Die Entwicklung der Zahl der Minijobber in den zurückliegenden zehn Jahren ist in Abbildung 10 dargestellt. In den Jahren seit 2011 ging die Zahl der geringfügig Beschäftigten bis zum Vorjahr des Corona-Jahres 2020 leicht zurück. Im Jahr 2020 ist dann ein starker Einbruch um 15,7 Prozent zu verzeichnen, welcher auch durch den starken Zuwachs um 10,6 Prozent im Jahr 2021 noch nicht wieder ausgeglichen ist.

Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2011 bis 2021

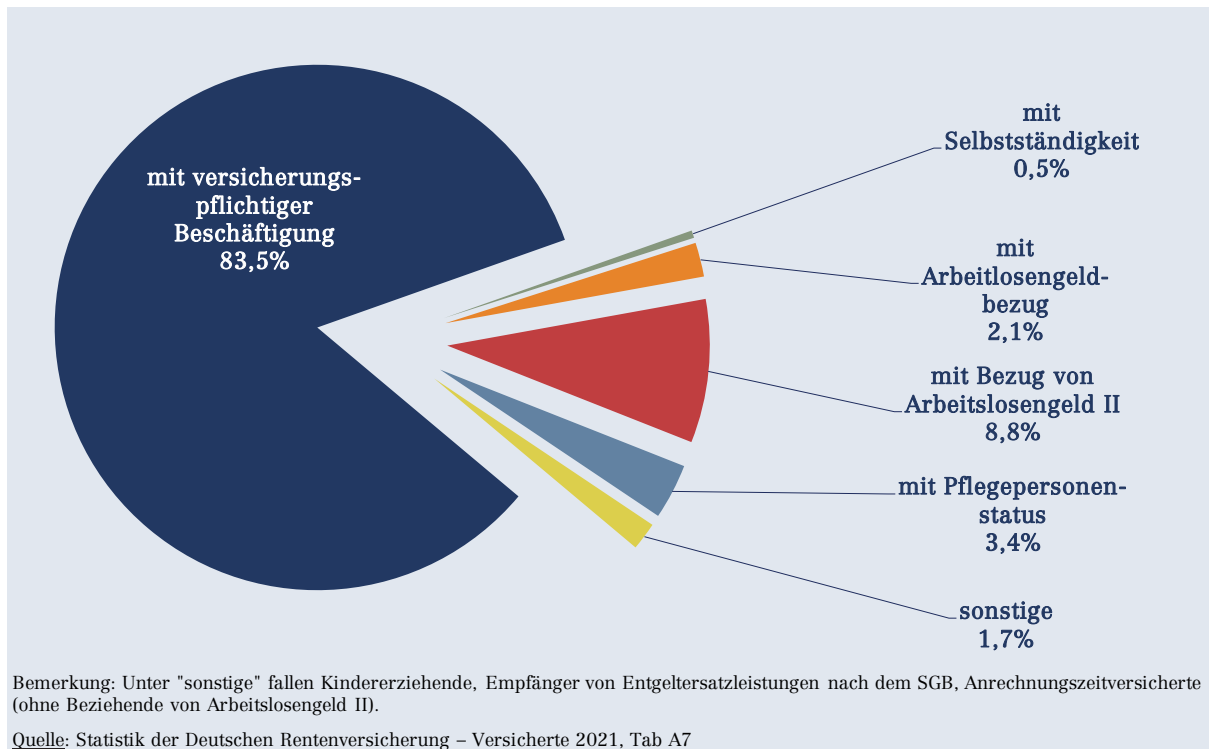


Ein Trend, der sich in den zurückliegenden Jahren abzeichnet, ist ein sinkender Anteil an Minijobbern, die nicht noch in einem weiteren Versicherungsverhältnis stehen. Hierbei werden zusätzlich zu den in Abbildung 9 dargestellten weiteren Pflichtbeitragszeiten auch Anrechnungszeiten wie z. B. Zeiten des Bezugs von *Arbeitslosengeld II* aufgeführt. Der Anteil dieser lediglich über den Minijob Versicherten nahm im betrachteten Zeitraum kontinuierlich von 53,7 Prozent im Jahr 2011 auf 41,2 Prozent im Jahr 2021 ab. Rund 2,99 Millionen der insgesamt 5,09 Millionen geringfügig Beschäftigten waren am Jahresende 2021 noch aufgrund eines anderen Versicherungstatbestandes bei der Deutschen Rentenversicherung gemeldet.

Die überwiegende Mehrheit der geringfügig Beschäftigten mit einem weiteren Versicherungsverhältnis (83,5 Prozent) übte die geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit aus. Diese Personen gingen gleichzeitig einer rentenversicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nach (Abb. 11). Insgesamt 10,9 Prozent der geringfügig Beschäftigten

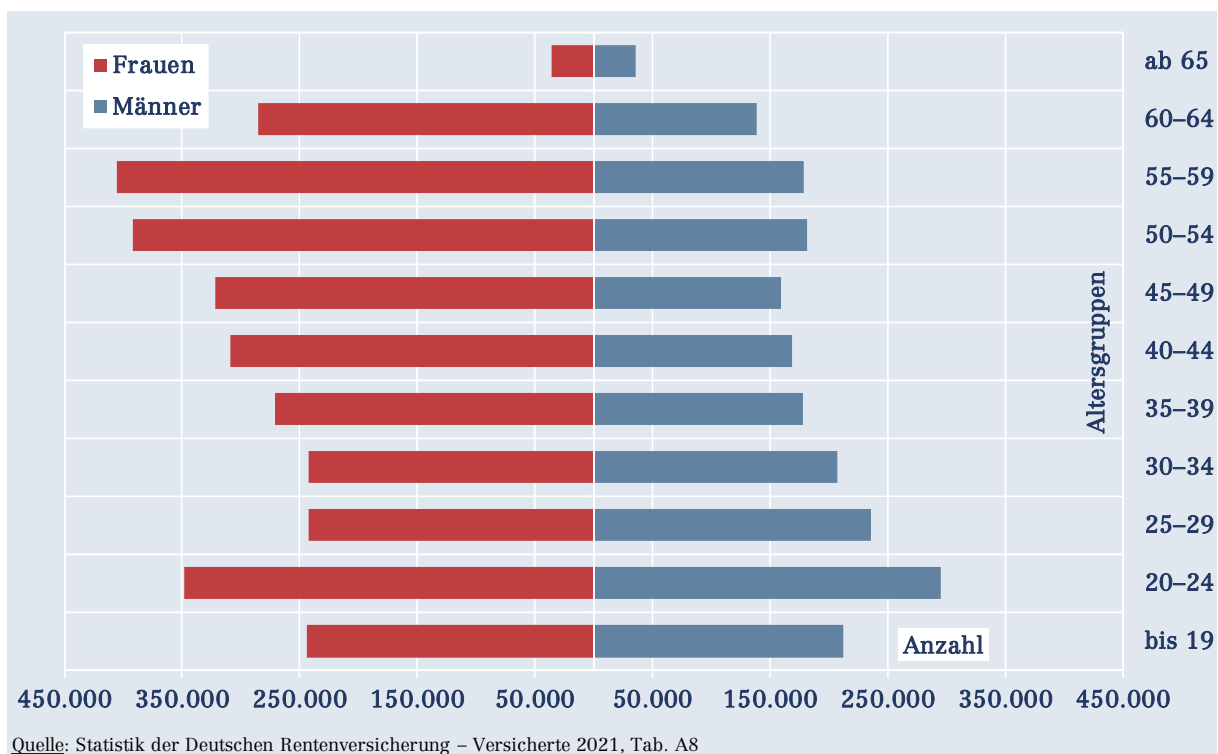
mit weiteren Versicherungsstatus bezogen *Arbeitslosengeld* oder *Arbeitslosengeld II*, weitere 3,4 Prozent entfielen auf Pflegepersonen. Aus den Daten geht nicht hervor, wie viele Personen in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

Abb. 11: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2021



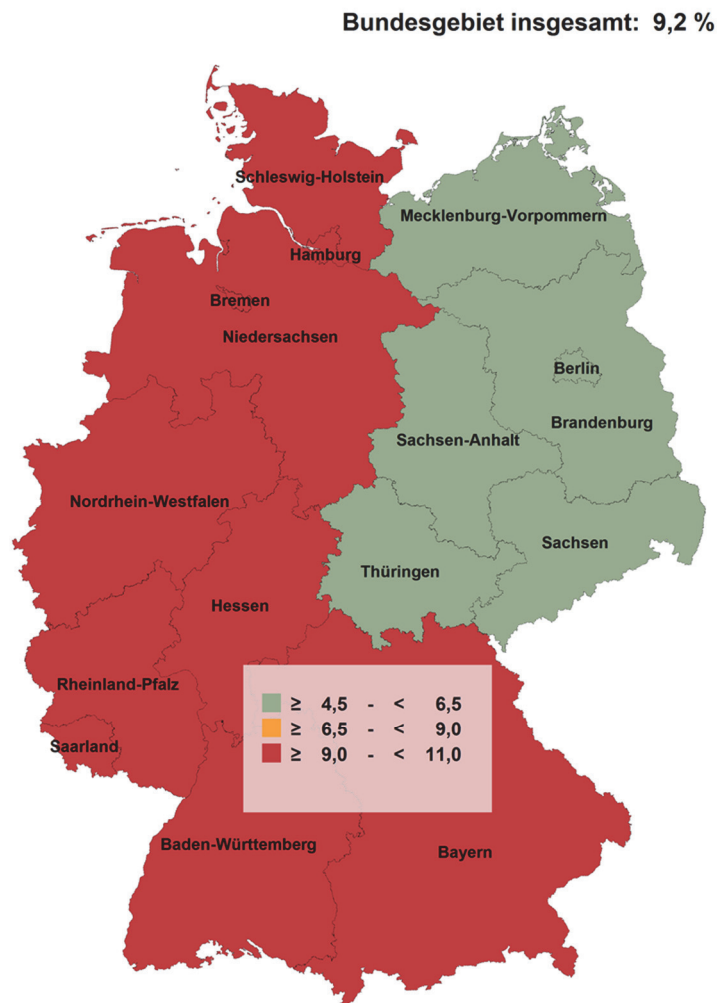
Rund 61 Prozent der Minijobber sind Frauen (Abb. 12). Vor allem in der Altersspanne zwischen 30 und 64 Jahren sind Frauen gegenüber Männern unter den geringfügig Beschäftigten deutlich in der Überzahl. In vielen Fällen ist die geringfügige Beschäftigung ein Hinzuverdienst in Familienhaushalten oder eine Ergänzung zu einer Teilzeitbeschäftigung. Eine Häufung der geringfügig Beschäftigten gibt es bei Männern und Frauen unter den 20- bis 24-Jährigen. Hier sind es in vielen Fällen Studenten und Auszubildende, die ihr Einkommen über eine geringfügige Beschäftigung aufbessern. Eine zweite, bei den Frauen stärkere und den Männern schwächere Häufung zeigt sich bei den 50- bis 59-Jährigen. Die starke Verringerung der geringfügigen Beschäftigungen in den Altersgruppen 60 bis 64 sowie ab dem Alter 65 ist vor allem durch den Ausschluss der Versicherten mit einem Rentenbezug aus der Auswertung bedingt. Informationen zur Zahl der geringfügig Beschäftigten neben dem Bezug einer Altersrente finden sich am Ende dieses Kapitels.

Abb. 12: Verteilung der geringfügig Beschäftigten ohne Versichertenrentenbezug nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2021



Bei der Verteilung der geringfügigen Beschäftigung gibt es große regionale Unterschiede, vor allem zwischen den alten und neuen Bundesländern (Abb. 13). Relativ zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gibt es in den alten Bundesländern einen höheren Anteil an geringfügig Beschäftigten. Spitzenreiter ist hier Baden-Württemberg mit 10,8 Prozent, gefolgt von Bayern mit 10,5 Prozent. In den neuen Bundesländern liegen die Anteile an geringfügig Beschäftigten niedriger, am niedrigsten in Sachsen-Anhalt mit 4,5 Prozent, gefolgt von Brandenburg mit 4,8 Prozent. Ein Grund für diese Unterschiede ist das unterschiedliche Erwerbsverhalten von Frauen: Frauen in den neuen Bundesländern haben eine größere Erwerbsorientierung und sind häufiger in Beschäftigungsverhältnissen ohne Beitragsbesonderheiten tätig als Frauen in Westdeutschland. Vor allem Frauen mit Kindern sind in den alten Bundesländern seltener vollzeitbeschäftigt; Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sind weit verbreitet.

Abb. 13: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2021



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021, Sonderauswertung, Tab. A9

### Geringfügig Beschäftigte mit Rentenbezug

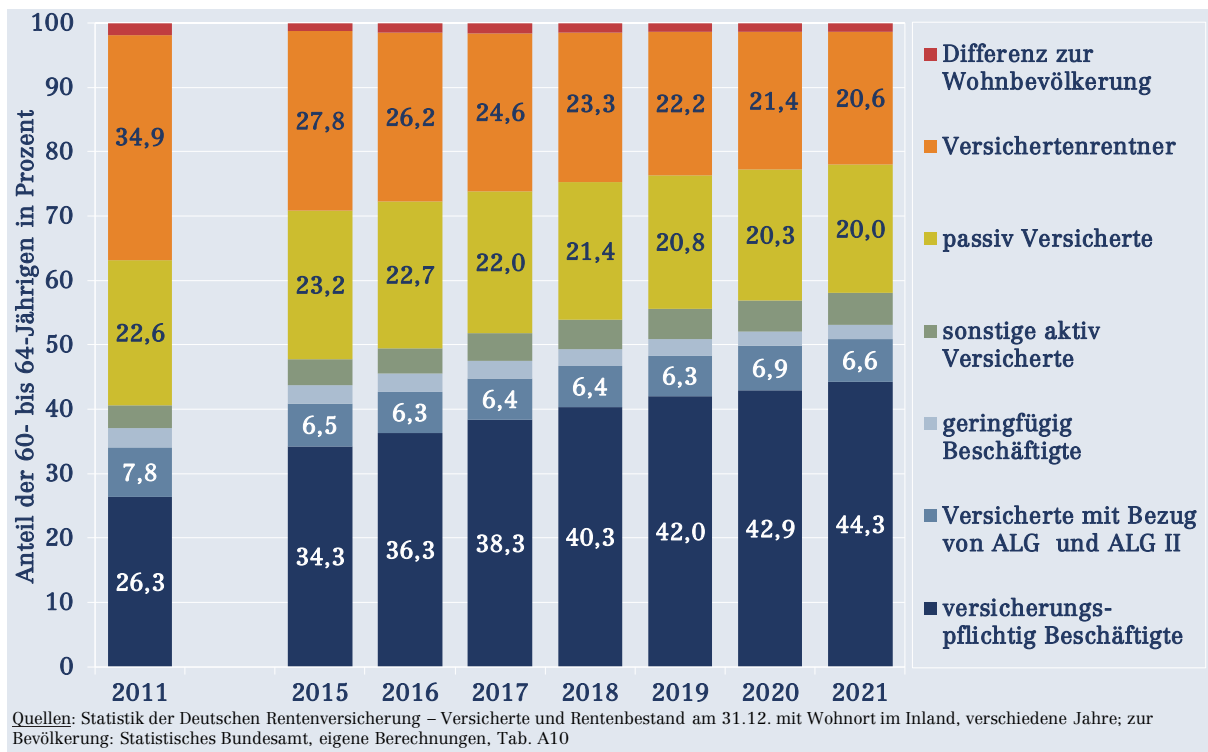
Neben den zuvor beschriebenen geringfügig Beschäftigten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2021 1,17 Millionen geringfügig Beschäftigte mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen übten 0,06 Millionen eine versicherungspflichtige und 1,11 Millionen eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung aus. 0,84 Millionen geringfügig Beschäftigte mit Rentenbezug waren dabei im Alter ab dem Erreichen der RAG. Nähere Informationen finden sich im Kapitel „Beschäftigung älterer Arbeitnehmer“.

## Beschäftigung älterer Arbeitnehmer

Die Bevölkerung in Deutschland wird zunehmend älter. In diesem Jahrzehnt erreichen die geburtenstarken Jahrgänge (1950 bis 1964), die sogenannten „Babyboomer“, ihr gesetzliches Renteneintrittsalter. Mit dem Ausscheiden dieser Jahrgänge aus dem Erwerbsleben und dem Eintritt in den Ruhestand erhöht sich nicht nur die finanzielle Belastung für die sozialen Sicherungssysteme. Der Verlust an Fachkräften ist auch eine Herausforderung für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft. Daher hat sich auch der Blick auf die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Während in den Neunzigerjahren, in denen eine hohe Arbeitslosigkeit herrschte, noch viele Versicherte zu den damaligen Rentenzugangsvoraussetzungen frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausschieden, begann der Gesetzgeber mit dem Rentenreformgesetz (RRG) bereits im Jahr 1992, die Altersgrenzen für einen abschlagsfreien Rentenzugang in der Altersrente für Frauen sowie der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit ab dem Jahr 1997 sukzessive anzuheben. Weitere Reformen in den Jahren 1999 und 2007 führten schließlich zu einer Abschaffung dieser beiden Rentenarten und zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze (RAG) von 65 Jahren im Jahr 2011 auf 67 Jahre im Jahr 2031. In eine andere Richtung weist die Rente für besonders langjährig Versicherte, die Versicherten nach einer Wartezeit von 45 Jahren einen abschlagsfreien vorzeitigen Renteneintritt mit 63 Jahren ermöglichte, wobei diese Altersgrenze schrittweise bis zum Jahr 2029 auf 65 Jahre angehoben wird.

Seit dem Ende der Neunzigerjahre ist das Renteneintrittsalter seither deutlich gestiegen: Waren Rentenbeziehende zum Zeitpunkt ihres Rentenzugangs im Jahr 1997 noch im Schnitt 62,1 Jahre alt, erhöhte sich das Rentenzugangsalter auf 64,1 Jahre im Jahr 2021. Der spätere Rentenzugang im Zeitverlauf spiegelt sich auch in der Zahl der älteren Beschäftigten wider. Abbildung 14 stellt den Anteil der Versicherten ohne Rentenbezug sowie den Anteil der Rentenbeziehenden an der Wohnbevölkerung im Alter zwischen 60 und 64 Jahren in den letzten zehn Berichtsjahren bis zum aktuellen Rand dar. Insbesondere die Entwicklung des Anteils der *versicherungspflichtig Beschäftigten* zeigt einen deutlichen Anstieg von 26 auf 44 Prozent im betrachteten Zeitraum. Reduziert hat sich demgegenüber vor allem die Zahl der Versichertenrentner, die von 35 auf 21 Prozent gesunken ist. Die Entwicklung der übrigen Versichertengruppen ist trotz des im Schnitt späteren Rentenzugangs etwa konstant geblieben. Ein wichtiger Grund hierfür ist die gute wirtschaftliche Entwicklung des vergangenen Jahrzehnts, die sich auch positiv auf die Beschäftigungssituation in der Altersgruppe 60 bis 64 ausgewirkt hat.

Abb. 14: Anteil der Versicherten ohne Rentenbezug und Rentner an der 60- bis 64-Jährigen Bevölkerung am Jahresende, 2015 bis 2021



Neben den veränderten Zugangsmöglichkeiten in eine vorgezogene Altersrente wirkt sich auch die schrittweise Anhebung der RAG auf die Erwerbstätigkeit und das Rentenzugangsalter aus. Während im Jahr 2011 noch rund 87 Prozent aller 65-Jährigen bereits eine Rente aus eigener Versicherung bezogen, waren es im Jahr 2021 nur noch rund 59 Prozent. Gleichzeitig stieg der Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Rentenbezug in diesem Alter von rund 1 auf rund 12 Prozent an. Andererseits gibt es mit insgesamt rund 18 Tausend Personen nach wie vor wenige Menschen, die auch nach dem Erreichen der RAG weiterhin eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, ohne eine Rente zu beziehen.

Die steigende Erwerbsbeteiligung älterer Personen folgt zu einem gewissen Grad auch einem allgemeinen Trend zu einer höheren Erwerbsbeteiligung bei den jüngeren Geburtsjahrgängen. Abbildung 15 stellt den Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Wohnbevölkerung für verschiedene Geburtskohorten im Alter zwischen 50 und 64 Jahren dar. Die jeweils jüngsten Geburtskohorten weisen einen höheren Anteil an Beschäftigten auf als ältere Geburtskohorten im selben Alter. Besonders deutlich wird das an den 1965 bis 1969 Geborenen. Ihre Beschäftigungsquote liegt mit rund 65 Prozent nochmals deutlich über der der früher geborenen Kohorten im gleichen Alter. Bei den nach 1954 Geborenen ist markant, dass die Beschäftigungsquoten bis zum Alter von 56 konstant blieben, während sie bei den älteren Geburtskohorten schon ab dem 51. Lebensjahr kontinuierlich



gesunken sind. Die Betrachtung von Geburtskohorten liefert Anhaltspunkte dafür, dass der Trend der zunehmenden Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wahrscheinlich auch in Zukunft anhält.

Abb. 15: Versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Rentenbezug im Kohortenvergleich

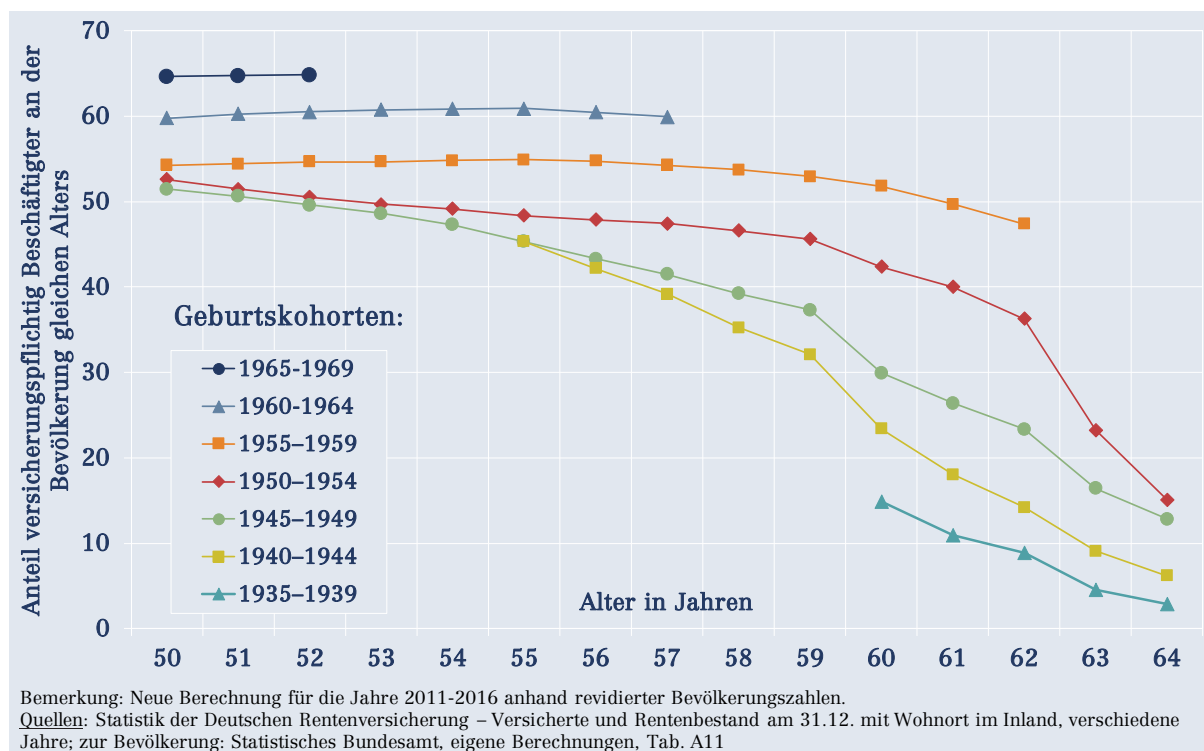
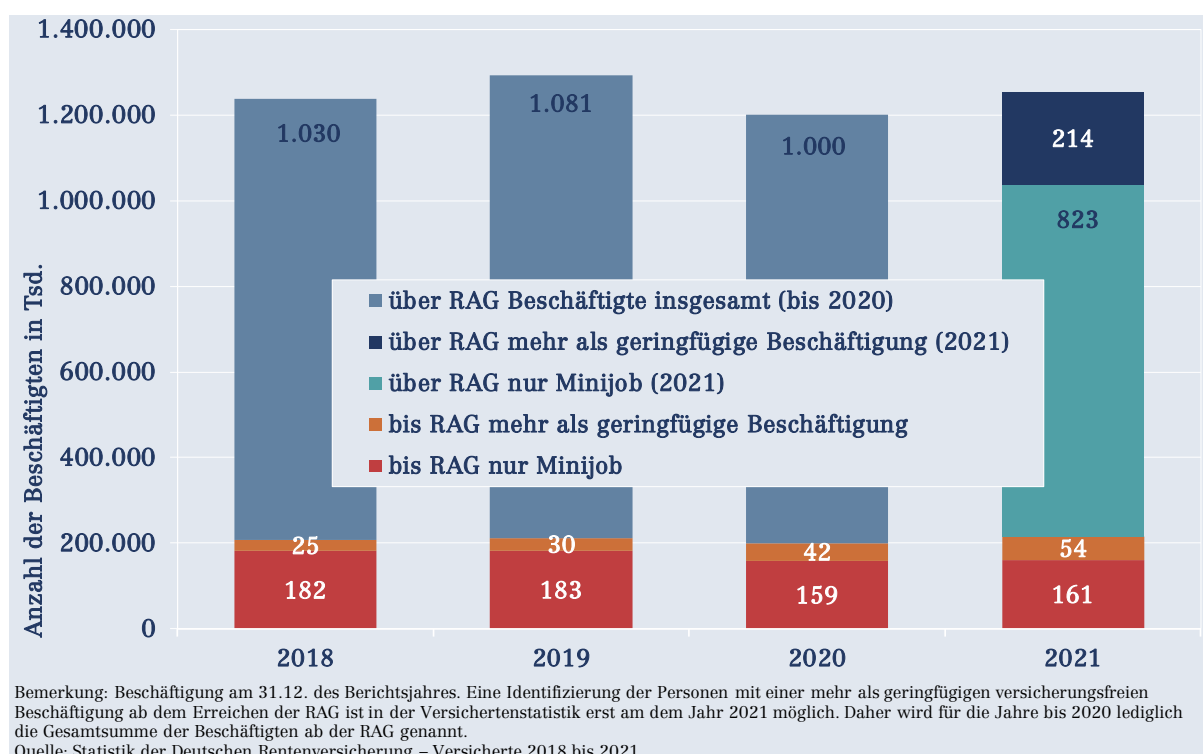


Abbildung 15 veranschaulicht zudem, dass in jener Geburtskohorte die im Berichtsjahr das 62. Lebensjahr gerade vollendet hat, nämlich die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1959, rund 47 Prozent im Alter 62 noch eine Beschäftigung ohne Rentenbezug ausüben. Da viele Versicherte ab dem Alter 63 bereits vorzeitig mit oder auch ohne Abschläge in Rente gehen, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren versucht, die Rahmenbedingungen für ein Weiterarbeiten neben der Rente attraktiver zu gestalten. Durch das Flexirentengesetz im Jahre 2017 sollte durch eine flexible Einkommensanrechnung, die Einführung der Versicherungspflicht für Beschäftigungen bis zur RAG und die Möglichkeit, auch bei Beschäftigungen neben der Rente ab der RAG weiterhin Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten, ein flexibler Rentenübergang gefördert werden.

Die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten neben dem Rentenbezug für die in der Statistik verfügbaren Jahre seit 2018 ist in Abbildung 16 dargestellt. Die Gesamtzahl der Rentner mit einem Hinzuverdienst ist im Zeitraum seit 2018 annähernd konstant geblieben und lag am Jahresende 2021 bei rund 1,25 Millionen. Somit hatte bei einem Rentenbestand von rund 18,6 Millionen Renten wegen Alters am Jahresende 2021 etwa jeder fünfzehnte Rentner eine Beschäftigung. Zahlenmäßig

bedeutend sind hierbei vor allem die *Minijobber*. Der Anteil der ausschließlich im Minijob Beschäftigten lag am Jahresende 2021 mit insgesamt rund 0,98 Millionen Personen bei 79 Prozent an allen Beschäftigten neben Rentenbezug. Da die Minijobs durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besonders stark betroffen waren, sank die Zahl der Beschäftigten neben Rentenbezug im Jahr 2020. Sie hat sich teilweise im Jahr 2021 wieder erholt, erreichte aber nicht das Niveau vor der Krise im Jahr 2019.

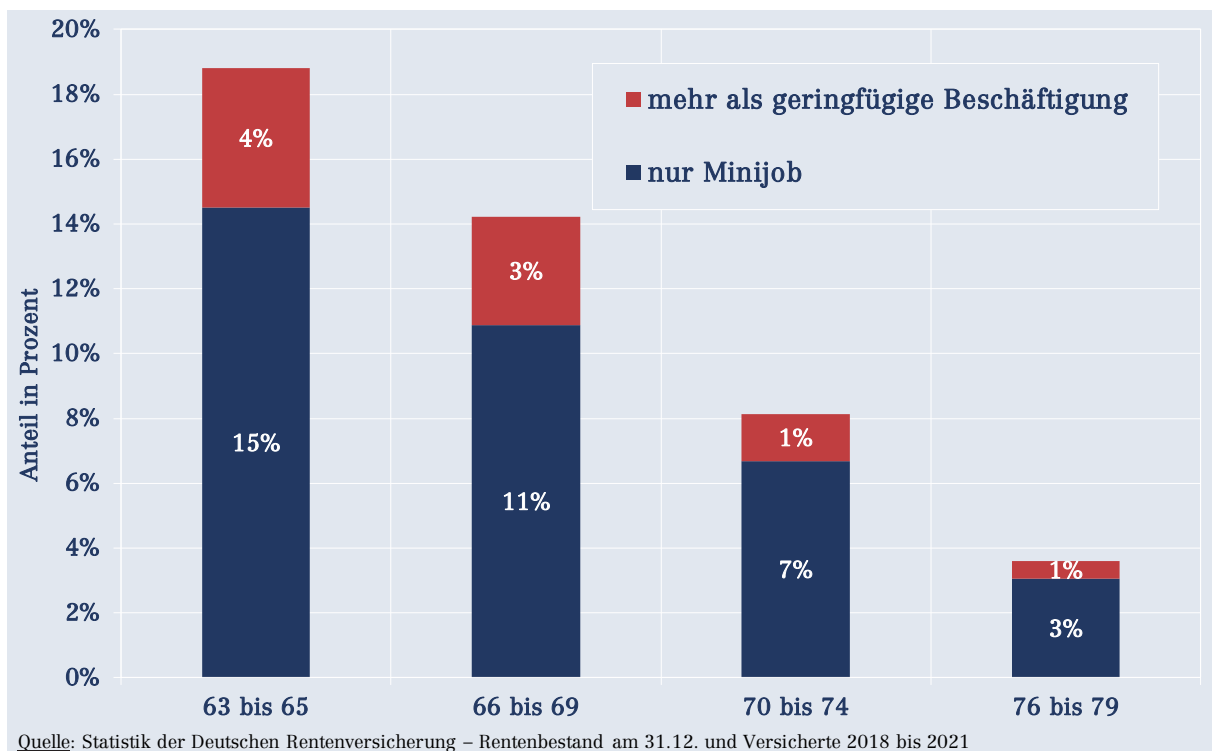
Abb. 16: Entwicklung der Beschäftigten neben Rentenbezug in den Jahren 2018 bis 2021



Prozentual deutlich erhöht, jedoch insgesamt immer noch auf einem niedrigen Niveau, hat sich über die Zeit die Zahl der mehr als geringfügig Beschäftigten im Alter bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Deren Zahl verdoppelte sich etwa im betrachteten Zeitraum seit 2018 von 25 auf 54 Tausend Personen im Jahr 2021. Dies dürfte zumindest teilweise auf die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 zurückzuführen sein. Im ersten Jahr der Anhebung war der Zuwachs mit rund 12 Tausend Personen bzw. um 42 Prozent besonders stark. Allerdings verzeichnet diese Personengruppe auch in den Jahren davor (+4.000 bzw. rund 17 % im Jahr 2019) und danach (+12.000 bzw. rund 30 % im Jahr 2021) merkliche Zunahmen. Neben dem allgemeinen Trend zu höheren Beschäftigungsquoten älterer Erwerbspersonen dürfte auch die demografische Entwicklung insgesamt bzw. der Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge ein erklärender Faktor sein. Der hohe Anteil an Beschäftigten ab dem Erreichen der RAG ist darauf zurückzuführen, dass der Großteil der Rentenzugänge erst mit dem

Erreichen der RAG in Rente geht. Betrachtet man die altersgruppen-spezifischen Anteile der Rentenbeziehenden mit einer Beschäftigung, dann zeigt sich, dass die Beschäftigtenquote unter den Rentenbeziehenden mit zunehmendem Alter stetig sinkt. Während im Alter zwischen 63 und 65 Jahren noch fast jeder Fünfte unter den Rentenbeziehenden einer Hinzuverdiensttätigkeit nachgeht, sind es in der Altersgruppe zwischen 76 und 79 Jahren nurmehr rund 4 Prozent.

**Abb. 17: Beschäftigung neben Renten wegen Alters nach Beschäftigungsumfang und Alter am 31.12.2021**



Die bereits im Flexirentengesetz 2017 angelegte und durch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen seit 2020 noch einmal deutlich ausgeweitete Förderung der Beschäftigung neben dem Rentenbezug brachte auch eine beitragsrechtliche Neubewertung dieser Beschäftigungen mit sich. Waren Beschäftigungen neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters bis zum Jahr 2016 sämtlich versicherungsfrei, so wurden sie durch das Flexirentengesetz zumindest bis zu einem Alter unterhalb der RAG der Versicherungspflicht unterzogen. Auch ab dem Erreichen der RAG können nun Arbeitnehmerbeiträge gezahlt werden und weitere Rentenansprüche erworben werden (siehe Kasten Hinzuverdienst). Abbildung 17 stellt die Anteile versicherungspflichtig und versicherungsfrei beschäftigter Rentenbezieher bis zur bzw. ab der RAG für das Berichtsjahr 2021 gegenüber. Dabei wird wie in den vorangegangenen Darstellungen zwischen einer mehr als geringfügigen und einer lediglich im Minijob ausgeübten Beschäftigung unterschieden.

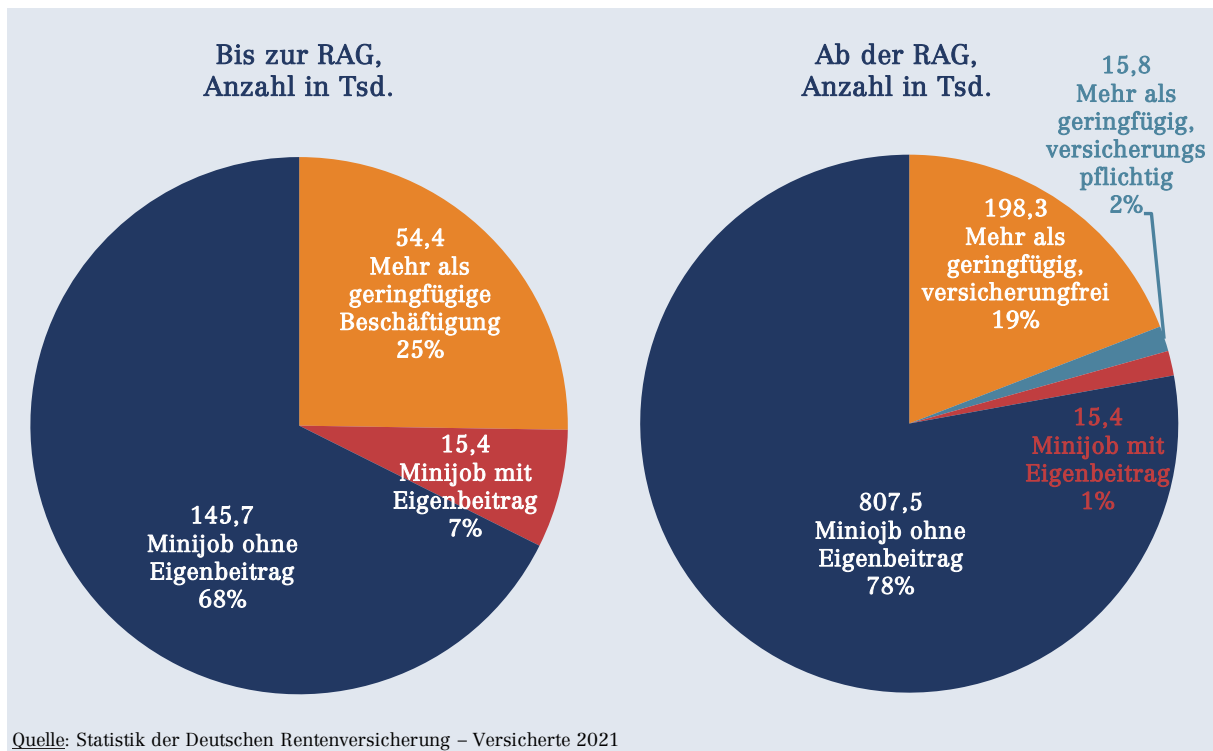
### Hinzuverdienst neben der Rente – Die wichtigsten Regelungen

Wer neben der Rente im Alter **bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze** einen Hinzuverdienst ausübte, für den galt seit dem Flexirentengesetz im Jahr 2017 eine jährliche Hinzuverdienstgrenze, ab der ein Hinzuverdienst zu 40 Prozent auf den Rentenbetrag angerechnet wurde. Im Zuge der Coronapandemie wurde diese Grenze zunächst befristet von jährlich 6.300 Euro auf 44.590 Euro im Jahr 2020 und in den Jahren 2021 und 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Zum 01.01.2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze. Außerdem besteht für Beschäftigten bis zum Erreichen der RAG seit 2017 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (mit Ausnahme versicherungsfreier Minijobs). Das heißt, es werden auch neben der Rente zusätzliche Rentenansprüche erworben, die sich mit dem Erreichen der RAG rentensteigernd auswirken.

Ein Hinzuverdienst **ab der Regelaltersgrenze** war bereits vor dem Flexirentengesetz ohne Anrechnung auf die Rente möglich. Sofern die Rente als volle Rente bezogen wird, sind Beschäftigten ab der RAG zudem versicherungsfrei. Es wird zwar ein Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung erhoben, dieser führt jedoch nicht zu einer Steigerung der Rente. Seit dem Flexirentengesetz können diese Beiträge jedoch durch die freiwillige Zahlung eines Arbeitnehmerbeitrages „aktiviert“ werden, sodass die Rente sich jeweils zum 1. Juli des folgenden Kalenderjahres erhöht.

Wie bereits erwähnt, ist der überwiegende Teil der Rentenbeziehenden sowohl vor als auch ab der RAG lediglich in einem Minijob tätig. Dabei liegt der Anteil der mehr als geringfügig Beschäftigten bis zum Erreichen der RAG bei rund 25 Prozent und über der RAG mit rund 21 Prozent etwas niedriger. Der wesentliche Unterschied zwischen den Beschäftigungsverhältnissen bis zur bzw. ab der RAG besteht jedoch im Anteil der Beschäftigten, die in ihrer Tätigkeit der Versicherungspflicht unterliegen. Während bis zur RAG etwa 10 Prozent aller Minijobber einen Arbeitnehmerbeitrag zahlen, sind es jenseits der RAG lediglich rund 2 Prozent. Auch die Zahl der mehr als geringfügig Beschäftigten, die auf die Versicherungsfreiheit ab der RAG verzichten, liegt mit rund 16 Tausend auf einem niedrigen Niveau. Dies deutet darauf hin, dass die Erhöhung der eigenen Rente durch die Zahlung weiterer Rentenbeiträge für die Mehrzahl der Rentenbeziehenden nicht attraktiv zu sein scheint gegenüber einer Steigerung der unmittelbaren Einkünfte.

Abb. 18: Beschäftigung neben Rentenbezug nach Umfang und Versicherungspflicht



Es lässt sich also feststellen, dass im Jahr 2021 ein nicht unerheblicher Anteil der Rentenbeziehenden weiterhin erwerbstätig ist. Davon ging der deutlich geringere Anteil einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach. Inwieweit mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 sich zukünftig mehr Rentenbeziehende entscheiden, nach dem Renteneintritt weiterhin eine Beschäftigung auszuüben, bleibt abzuwarten. Dennoch ist davon auszugehen, dass mit einer zunehmenden Zahl an älteren Menschen auch das Erwerbsverhalten der Rentenbeziehenden weiter an Bedeutung gewinnt. Die Ergebnisse dieses Kapitels unterstreichen zudem, dass sowohl gesellschaftliche Trends als auch politische Rahmenbedingungen zu einer über die Zeit stetig steigenden Erwerbsbeteiligung Älterer beigetragen haben.

## Kindererziehende

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Die Betreuung von Kindern stellt Eltern gerade in den ersten Lebensjahren vor besondere Herausforderungen. Der hohe, mit den familiären Pflichten verbundene Zeitaufwand erfordert in der Regel eine Reduzierung der Erwerbsarbeit in Form einer Erwerbsunterbrechung (z. B. im Rahmen einer Elternzeit) oder durch Teilzeitarbeit. Damit Eltern in diesen Zeiten, in denen keine oder nur geringe Rentenansprüche aufgrund von Beschäftigungszeiten erworben werden, keine Lücken im Versicherungsverlauf entstehen, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zu drei Jahre je Kind an *Kindererziehungszeiten* (KEZ) angerechnet. Für diese Zeiten erhalten Versicherte einen *Entgeltpunkt* pro Jahr, wobei eine Anrechnung zusätzlich zu zeitgleich erworbenen Entgeltpunkten aus weiterer Versicherung (z. B. Beschäftigung) nur bis zur *Beitragsbemessungsgrenze* erfolgt. Zeiten der Kindererziehung werden bei der Rente somit grundsätzlich behandelt wie eine Erwerbstätigkeit mit einem Durchschnittsverdienst.

### Exkurs „Mütterrente“

Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, konnte bis 2014 ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt werden. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Anrechnung 2014 von einem Jahr auf maximal zwei Jahre verlängert. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -stabilisierungsgesetz werden seit 2019 maximal zweieinhalb Jahre pro Kind angerechnet. Diese gesetzlichen Neuregelungen, von der auch Väter oder weitere Haupterziehungspersonen profitieren können, sind umgangssprachlich unter dem Begriff "Mütterrente" bekannt. Rentenbeziehende, bei denen bereits Kindererziehungszeiten in den Versicherungsverläufen vorlagen, erhielten im Zuge der „Mütterrente“ einen pauschalen Zuschlag, der betragsmäßig der Höhe der Rente aus einem bzw. einem halben Kindererziehungsjahr entspricht.

Die Kindererziehungszeiten werden nur einmal je Kind gewährt und müssen ggf. unter den Erziehenden aufgeteilt werden. Sie müssen zudem gesondert bei der Rentenversicherung beantragt werden. Im *Versicherungskonto* sind sie daher oft erst Jahre später sichtbar. So wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2021 rund 795.000 Kinder in Deutschland geboren. Für rund 774.000 der Kinder sind im Versicherungskonto eines Elternteils bei der Deutschen Rentenversicherung für dieses Jahr Geburten gespeichert. Kindererziehungszeiten wurden im Jahr 2021 allerdings nur für rund 28.000 (3,6%) dieser Eltern gespeichert. Aussagen über Kindererziehende können jedoch aus der Versichertenkontenstichprobe (siehe Kapitel

“Im Blickpunkt“) gewonnen werden. Seit dem Berichtsjahr 2020 werden Kindererziehungszeiten auf Basis der amtlichen Geburtenmeldungen für statistische Auswertungen fiktiv vervollständigt (imputiert). Da die amtliche Geburtsmeldung immer ins Versicherungskonto der Mutter eingeht, können die fehlenden Zeiten im Konto der Mutter folglich besser abgebildet werden. Es muss jedoch zugestanden werden, dass eine steigende Beteiligung von Vätern an der Kindererziehung durch dieses Verfahren unberücksichtigt bleibt. In den folgenden Auswertungen werden aus diesem Grund lediglich Versicherte weiblichen Geschlechts betrachtet.

### **Exkurs Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung**

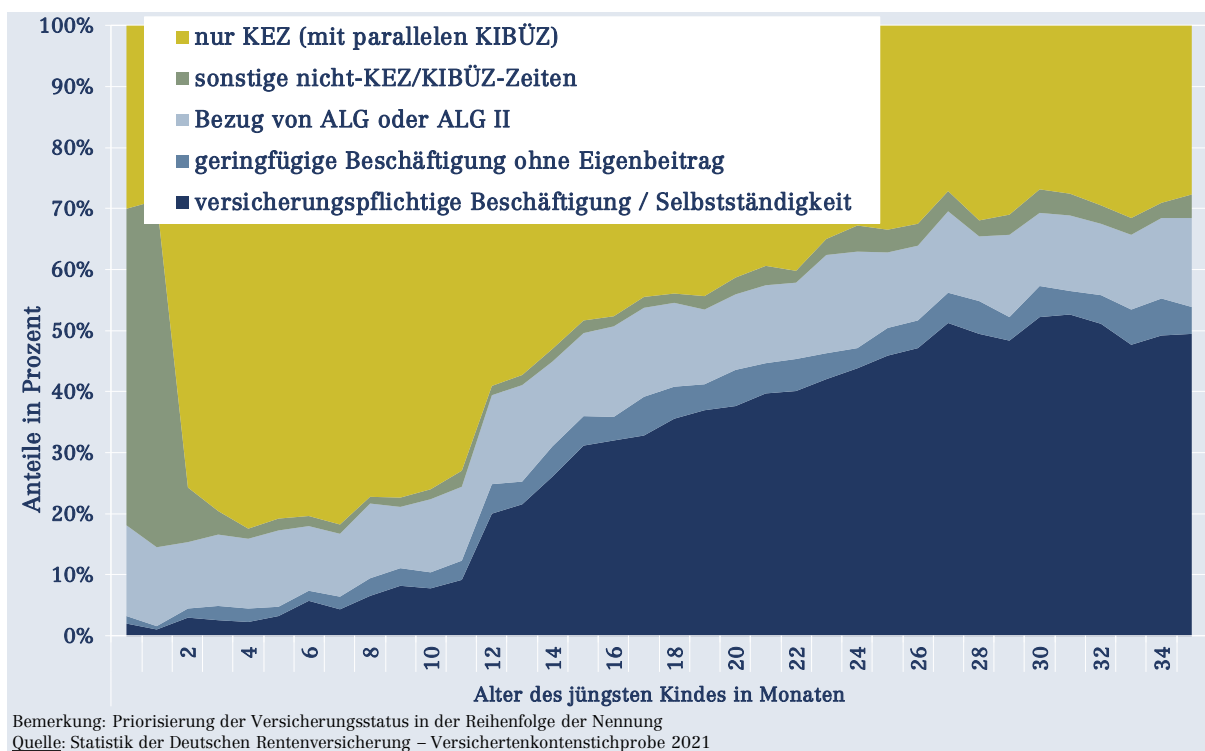
*Berücksichtigungszeiten* wegen der Erziehung eines Kindes (KIBÜZ) werden bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes angerechnet. Die KIBÜZ verhindert, dass Lücken im Versicherungsverlauf des Berechtigten entstehen. Anders als die Kindererziehungszeiten erhöhen die KIBÜZ den Rentenanspruch nicht direkt. Unter bestimmten Voraussetzungen können aber auch sie sich rentensteigernd auswirken.

Am 31.12.2021 hatten potenziell rund 2,05 Millionen Frauen Anspruch auf Kindererziehungszeiten. Nur bei 4 Prozent dieser Versicherten waren die Kindererziehungszeiten geltend gemacht worden und lagen dementsprechend im Versicherungskonto vor. In den restlichen 96 Prozent der Fälle wird auf Basis der Geburtsmeldung unterstellt, dass ein Anspruch auf Kindererziehungszeit besteht. Im Folgenden wird betrachtet, zu welchem Anteil Versicherte neben einer rentenrechtlichen Kindererziehungszeit erwerbstätig sind bzw. welcher versicherungsrechtliche Status parallel vorliegt.

Da die Erwerbsquote von Eltern - besonders von Müttern - stark davon abhängt, ob man sich im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes befindet oder ob das jüngste Kind sich bereits im zweiten oder einem höheren Lebensjahr befindet, ist in Abbildung 19 der Anteil der parallelen weiteren Versicherungsverhältnisse von Frauen nach dem Alter des jüngsten Kindes dargestellt. Insbesondere im ersten Lebensjahr stellen die Kindererziehungszeiten den größten Beitrag zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Der Anteil der Frauen, die im ersten Lebensjahr des Kindes einer versicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit nachgehen, liegt bis zum 12. Lebensmonat des Kindes bei unter 10 Prozent. In den ersten drei Lebensmonaten ist zudem ein hoher Anteil an sonstigen Versicherungszeiten zu verzeichnen. Dies liegt an der Mutterschutzzeit, die als Anrechnungszeit ins Rentenkonto einfließt. Ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes zeigt sich eine beschleunigte Rückkehr in die Erwerbstätigkeit, sodass zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes mit

rund 42 Prozent etwas weniger als die Hälfte und gegen Ende des dritten Lebensjahres rund 49 Prozent der Frauen mit (imputierten) Kindererziehungszeiten neben der Kindererziehungszeit eine Erwerbstätigkeit ausüben. Ein gleichbleibender Anteil von rund 13 Prozent der Frauen bezieht *Arbeitslosengeld* bzw. *Arbeitslosengeld II*. Der Anteil der Versicherten, die parallel zur Kindererziehungszeit lediglich einen versicherungsfreien *Minijob* ausüben, liegt nach drei Jahren bei rund 4 Prozent.

**Abb. 19: Frauen mit (ggf. imputierten) Kindererziehungszeiten nach priorisiertem Versicherungsstatus und Alter des jüngsten Kindes am 31.12.2021 - Hochrechnung**

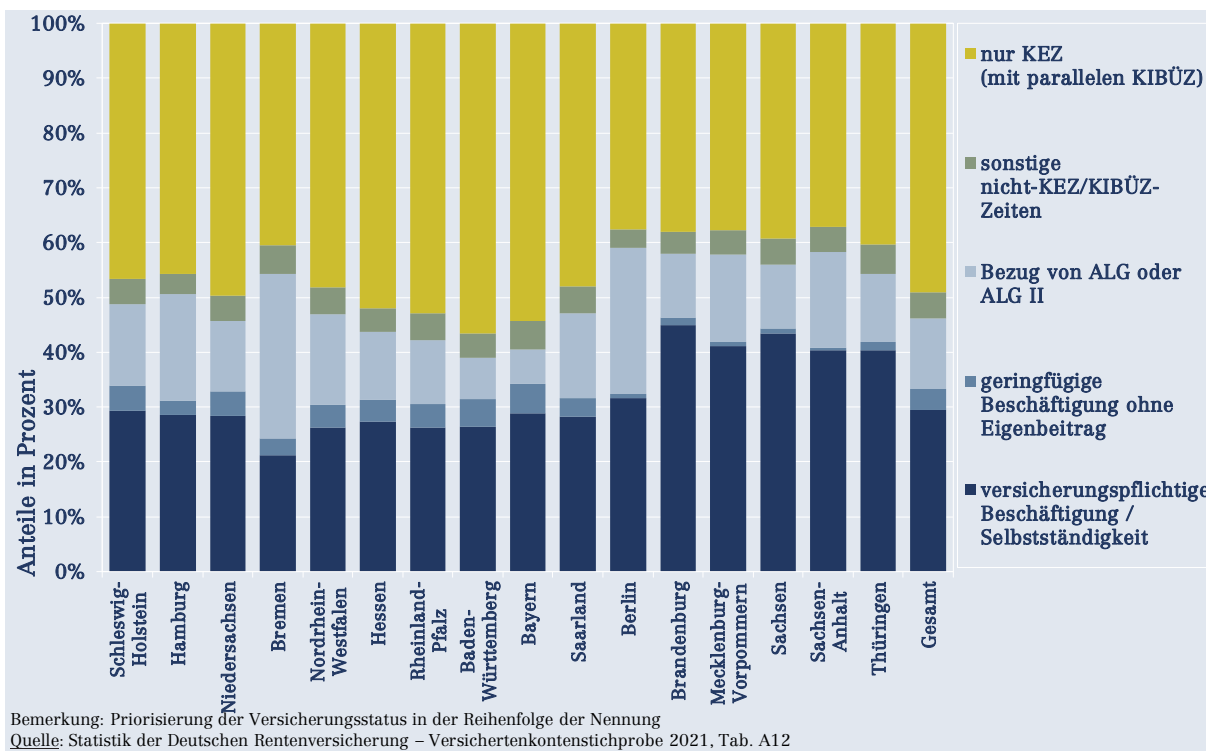


Da es hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von Müttern große regionale Unterschiede gibt, vor allem zwischen Ost und West, wird der Versicherungsstatus neben der Kindererziehungszeit in Abbildung 20 separat nach Bundesländern ausgewertet. Während in den alten Bundesländern im Schnitt rund 49 Prozent der Frauen noch parallele Versicherungszeiten aufweisen, sind es in den neuen Bundesländern (ohne Berlin) rund 61 Prozent, davon rund 42 Prozent aus Erwerbstätigkeit. Insgesamt sind in Deutschland rund 29 Prozent der Versicherten mit Kindererziehungszeiten am Jahresende 2021 versicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig. Es zeigen sich jedoch auch noch weitere regionale Unterschiede, die zum Teil auf die Arbeitsmarktsituation und regionale Wirtschaftsfaktoren zurückzuführen sind. So haben die Stadtstaaten Bremen mit rund 30 Prozent und Berlin mit rund 27 Prozent deutlich höhere Anteile mit Arbeitslo-



sigkeit. Besonders geringe Werte verzeichnen hingegen Baden-Württemberg (7 %) und Bayern (6 %). Einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung ohne Arbeitnehmerbeitrag gehen am 31.12.2021 rund 4 Prozent der Versicherten mit Kindererziehungszeiten nach. Der Anteil liegt dabei in den ostdeutschen Bundesländern und auch in Berlin mit durchgängig unter 2 Prozent deutlich unter dem in den westdeutschen Bundesländern.

**Abb. 20: Frauen mit (ggf. imputierten) Kindererziehungszeiten nach priorisiertem Versicherungsstatus und Bundesland am 31.12.2021 - Hochrechnung**



Insgesamt zeigt sich jedoch, dass ungeachtet einiger regionaler Unterschiede Zeiten der Kinderziehung in den ersten drei Jahren nach der Geburt von Kindern einen substantziellen Beitrag zur Alterssicherung von Eltern in der gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

## Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Beziehende von *Arbeitslosengeld* (ALG, Leistungsbezug nach SGB III) sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Von der Bundesagentur für Arbeit werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Beim *Arbeitslosengeld* wird die Höhe der Beiträge auf Grundlage von 80 Prozent des vorherigen monatlichen Bruttoarbeitsverdiensts berechnet. Empfänger von *Arbeitslosengeld II* hingegen sind seit 2011 nicht mehr pflichtversichert. Zeiten mit Bezug von ALG II wurden in den Jahren 2011 und 2012 nur dann als *Anrechnungszeiten* gewertet, sofern keine Pflichtversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag. Seit 2013 sind Zeiten mit Bezug von ALG II prinzipiell Anrechnungszeiten, unabhängig davon, ob parallel ein anderer Versicherungstatbestand vorliegt.

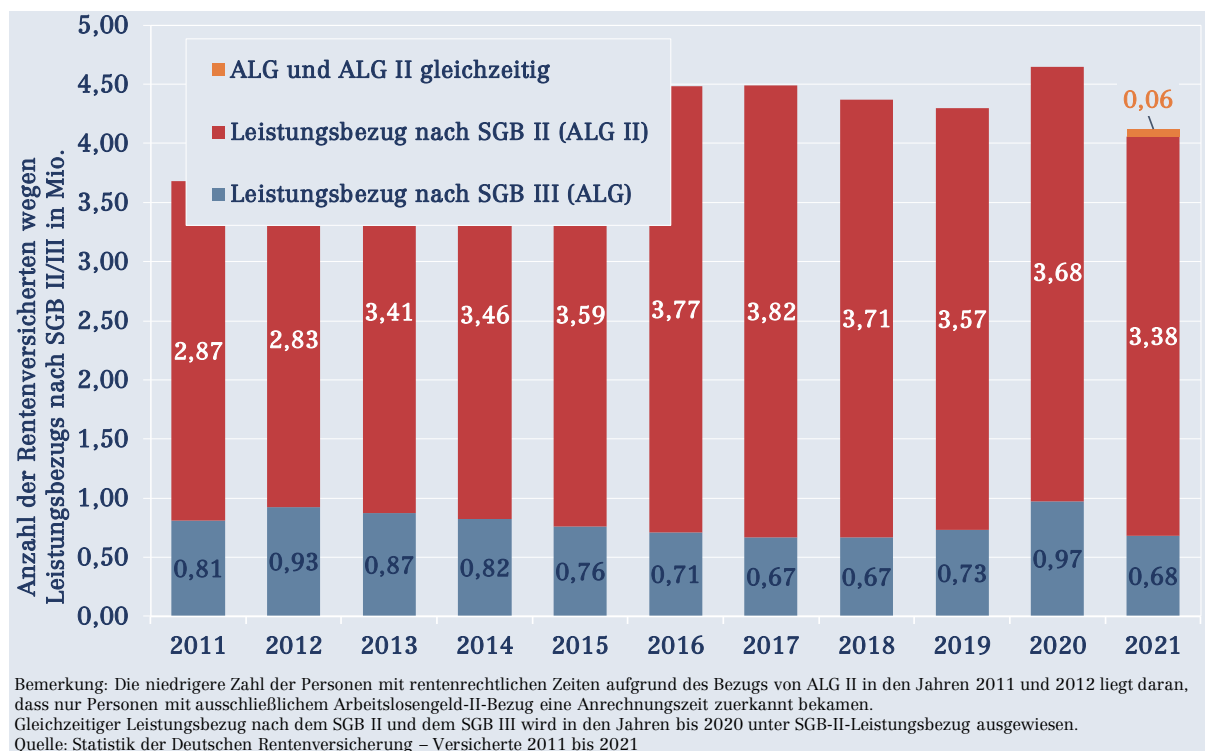
Anrechnungszeiten werden auch für arbeitslos gemeldete Personen anerkannt, die keinen Anspruch auf ALG oder ALG II haben, sofern der Arbeitslosigkeit eine Versicherung als Beschäftigter oder Selbstständiger vorausging oder die betreffende Person unter 25 Jahren alt ist. Dieser Personenkreis ist in den Versichertenkonten jedoch untererfasst, da häufig erst im Rahmen einer Kontenklärung Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug gespeichert werden. Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ohne ALG II-Bezug werden in diesem Abschnitt deshalb nicht ausgewiesen.

Die Angaben aus den Daten der Versicherten eines Berichtsjahres über den Leistungsbezug nach SGB II und III bilden nur einen Ausschnitt der Arbeitslosenstatistik ab, wie sie von der Bundesagentur für Arbeit berichtet wird (vgl. Infobox S. 33). Deshalb wird im Folgenden nur auf die Entwicklung der Versicherten mit Bezug von ALG/ALG II über die Zeit eingegangen und auf weitere räumliche und demografische Untergliederungen verzichtet. Grundsätzlich muss bei der Interpretation der Zeitreihe außerdem berücksichtigt werden, dass die Arbeitsmarktsituation am Ende eines Kalenderjahres auch durch die Wetterlage beeinflusst wird, da es saisonbedingt vor allem im Baugewerbe zu einem Anstieg der Beziehenden von Arbeitslosengeld kommt. Je nachdem, ob es einen frühen oder späten Wintereinbruch gibt, steigen die Arbeitslosenzahlen bereits im Dezember oder erst im Januar.

Zwischen 2011 und 2021 nahm die Zahl der Versicherten mit Arbeitslosengeldbezug (SGB III) um 15,9 Prozent auf zuletzt 0,74 Millionen Personen ab (Abb. 21). In den Jahren 2013 bis 2018 verringerte sich die Zahl der Arbeitslosengeldempfänger sukzessive. Im ersten Jahr der Corona-Pandemie 2020 kam es zu einem starken Anstieg von 24,4 Prozent. Im Folgejahr 2021 ging die Zahl der Arbeitslosengeldbezieher dann wieder stark zurück. In Abbildung 21 ist für das Berichtsjahr 2021 zum ersten Mal die Zahl der Personen ausgewiesen, die

parallel zu einem Arbeitslosengeldbezug nach dem SGB III auch Arbeitslosengeld II bezogen. Deren Zahl beträgt am Jahresende 2021 0,06 Millionen. In den Jahren bis 2020 wurden diese Fälle lediglich unter den ALG-II-Empfängenden ausgewiesen, so dass sich im Berichtsjahr 2021 ein statistischer Sondereffekt bei der Zahl der Leistungsempfänger nach dem SGB III zeigt.

**Abb. 21: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2011 bis 2021**



Anrechnungszeitversichert wegen des Bezuges von ALG II waren am Jahresende 2021 3,44 Millionen Versicherte. Nach Rückgängen in den Jahren 2018 und 2019 führte die Corona-Pandemie 2020 nur zu einem geringen Anstieg der ALG-II-Bezieher von 3 Prozent, welcher durch einen Rückgang um 6,4 Prozent im Folgejahr mehr als kompensiert werden konnte.

### Rentenbezieher mit Arbeitslosengeld und ALG-II -Bezug

Neben den zuvor beschriebenen Arbeitslosengeld- und ALG II –Empfängern ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2021 rund 34.000 Arbeitslosengeldempfänger mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Arbeitslosengeld II empfangen rund 42.000 Versichertenrentner.

## Selbstständige

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Nur ein Teil der Selbstständigen unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Einige Gruppen von Selbstständigen sind per Gesetz pflichtversichert. Dazu zählen unter anderem *Handwerker*, Künstler und Publizisten, freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger oder Lehrer. Bei den Handwerkern besteht die Möglichkeit, sich nach einer Pflichtbeitragszeit von 18 Jahren von der Versicherungspflicht befreien zu lassen

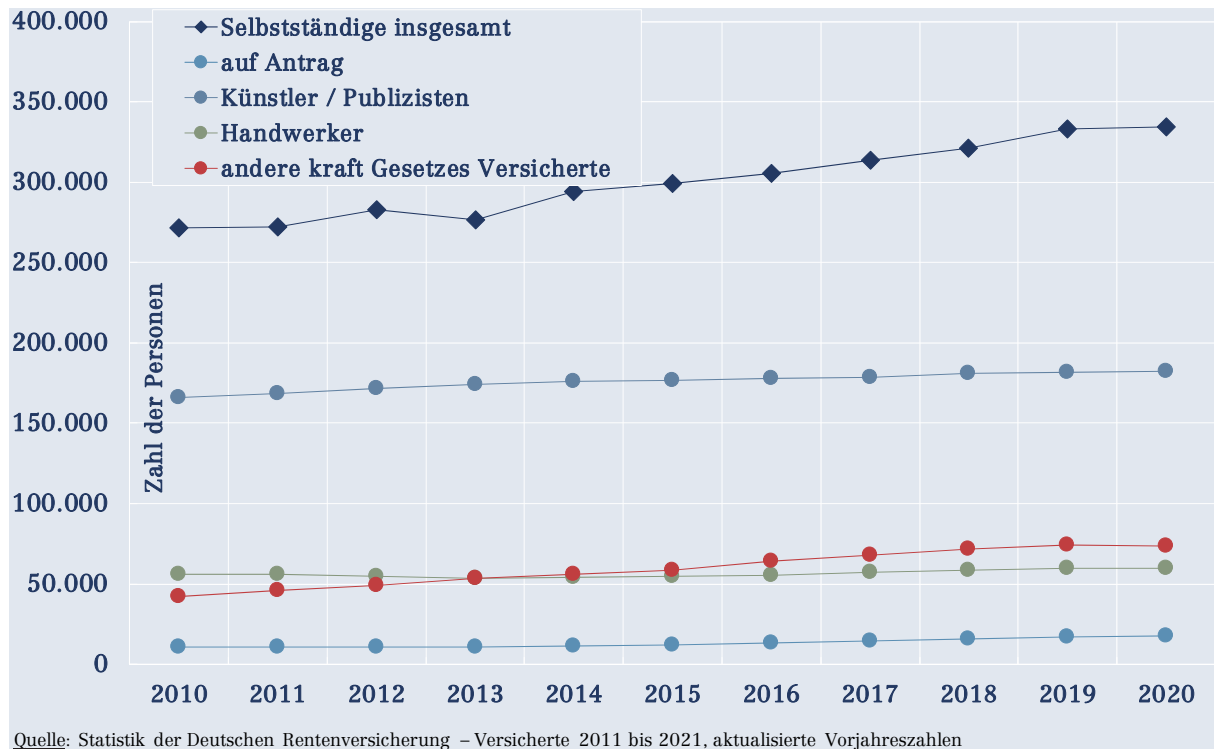
Die Versicherungspflicht leitet sich jedoch nicht nur über den ausgeübten Beruf ab, sondern weitere Kriterien können zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. So besteht für diejenigen Selbstständigen Versicherungspflicht, welche auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind, keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und in der Summe mehr als 450 Euro monatlich verdienen. Hierbei ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Selbstständigkeit auch sachlich gegeben ist oder die Tätigkeit vielmehr den arbeitsrechtlichen Charakter einer normalen abhängigen Beschäftigung hat (sog. Scheinselbstständigkeit).

### Nur ein geringer Anteil der Selbstständigen zahlt Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung

Die Statistik der rentenversicherten Selbstständigen gibt keinen Aufschluss über den Umfang der selbstständig Erwerbstätigen in Deutschland, weil ein Großteil der Selbstständigen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Das Statistische Bundesamt weist im vierten Quartal 2020 eine Zahl von rund 3,98 Millionen Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen aus. Zum Vergleich: Am 31. Dezember 2020 gab es 0,33 Millionen Selbstständige ohne Versichertenrentenbezug, die für diesen Monat Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Die Frage, wie gut die Altersvorsorge Selbstständiger ist, kann nicht allein mit Daten der Rentenversicherung beantwortet werden, da zahlreiche Selbstständige auch über eine freiwillige Versicherung in der GRV, Versorgungskassen oder private Altersvorsorgepläne abgesichert sind. Der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung, welcher einmal pro Wahlperiode herausgegeben wird, liefert Erkenntnisse hierzu anhand der Befragungsdaten der ASID-Studie. Im letzten Alterssicherungsbericht aus dem Jahr 2020 zeigt sich, dass die Alterseinkünfte der ehemals Selbstständigen deutlich ungleicher verteilt sind als bei den ehemals abhängig Beschäftigten.

Auch Selbstständige, die nicht kraft Gesetzes versichert sind, können innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Versicherungspflicht beantragen. Alle anderen Selbstständigen können der Rentenversicherung auf Antrag als *freiwillig Versicherte* beitreten. Freiwillig versicherte Selbstständige werden allerdings in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht als Selbstständige erfasst, sondern als freiwillig Versicherte ausgewiesen (vgl. S. 66).

Abb. 22: Rentenversicherte Selbstständige, 2010 bis 2020



Ähnlich wie bei den Pflegepersonen, liegen Zahlen zu den Selbstständigen aus dem aktuellen Berichtsjahr 2021 nur unvollständig vor, da aufgrund verspäteter Zahlungseingänge die Eintragung der Zeiten in das *Versicherungskonto* in einigen Fällen erst nach dem Auswertungstermin für die Versichertenstatistik erfolgt. Die in diesen Abschnitt ausgewiesenen Zahlen zu den Selbstständigen beziehen sich daher auf die aktualisierten Daten zum Berichtsjahr 2020.

Abbildung 22 zeigt die Entwicklung der Zahl der rentenversicherten Selbstständigen in den vergangenen zehn Jahren. Seit 2010 stieg ihre Zahl um 23 Prozent. Die Entwicklung geht vor allem auf den Zuwachs bei den „anderen kraft Gesetzes Versicherten“ (Steigerung um 76 %), zu denen auch die arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen gehören, sowie bei den versicherten selbstständigen Künstlern und Publizisten (plus 10 %) zurück. Eine Zunahme um 66 Prozent gab es auch bei der kleinen Gruppe der auf Antrag pflichtversicherten Selbstständigen.

Eine Ursache dieser ab 2013 einsetzenden Entwicklung mag die Einführung der Rente für besonders langjährig Versicherte sein, bei der Zeiten freiwilliger Beiträge im Gegensatz zu Zeiten mit Pflichtbeiträgen nur mit Einschränkungen angerechnet werden. Recht konstant war die Zahl der *Handwerker* (plus 7%). Neben den selbstständigen Pflichtversicherten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2020 nur eine sehr geringe Anzahl von rund 3.200 Selbstständigen mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

## Pflegepersonen

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



Für Angehörige, die regelmäßig und über eine längere Zeit eine pflegebedürftige Person betreuen, werden Rentenversicherungsbeiträge von den Pflegekassen gezahlt. Voraussetzung für eine Versicherung als Pflegeperson ist, dass der oder die pflegende Angehörige als Pflegeperson gemäß dem XI. Sozialgesetzbuch anerkannt ist und keiner Erwerbsarbeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 30 Stunden nachgeht.

### Zweites Pflegestärkungsgesetz

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde 2017 ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt und ein neues Begutachtungsverfahren wurde eingeführt. Auch die Anforderungen an die Versicherungspflicht der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen nach §3 S.1 Nr. 1a SGB VI wurden neu geregelt. Rentenversicherungsbeiträge werden seither für Pflegepersonen von zu pflegenden Personen mit mindestens Pflegegrad zwei gezahlt. Bis Ende 2016 war dies ab Pflegestufe eins der Fall. Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde zusätzlich die erforderliche wöchentliche Pflegezeit von 14 auf 10 Stunden gesenkt. Neu eingeführt wurden die Mindestpflegetage, nach denen die Pflege an mindestens zwei Tagen in der Woche erbracht werden muss. Auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen in Form von Begleitung, Beschäftigung und Beaufsichtigung werden nun bei der Ermittlung der Pflegezeit berücksichtigt.

Die Höhe der Beitragszahlung durch die Pflegekassen in die gesetzliche Rentenversicherung richtet sich nach der pflegebedürftigen Person und nach dem Pflegeaufwand der betreuenden Person. Je höher die Pflegestufe und je länger die Pflegezeit, desto höher der Beitrag. Der maximale monatliche Beitrag im Berichtsjahr 2020 entspricht 0,98 Entgeltpunkten. Es werden also annähernd so hohe Rentenanwartschaften erworben wie bei einem Verdienst in Höhe des Durchschnittseinkommens. Eine detaillierte Analyse der Pflegepersonen bietet auch das Fokuskapitel des Versichertenberichts 2019.

Zahlen zu den Pflegepersonen aus dem aktuellen Berichtsjahr 2021 liegen nur unvollständig vor, da ein beträchtlicher Teil der Sozialversicherungsmeldungen für Pflegepersonen für das abgelaufene Berichtsjahr erst nach dem Auswertungstermin für die Versichertenstatistik eintrifft. Die in diesen Abschnitt ausgewiesenen Zahlen zu den Pflegepersonen beziehen sich daher sämtlich auf die aktualisierten Daten zum Berichtsjahr 2020.

Abb. 23: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen, 2011 bis 2020

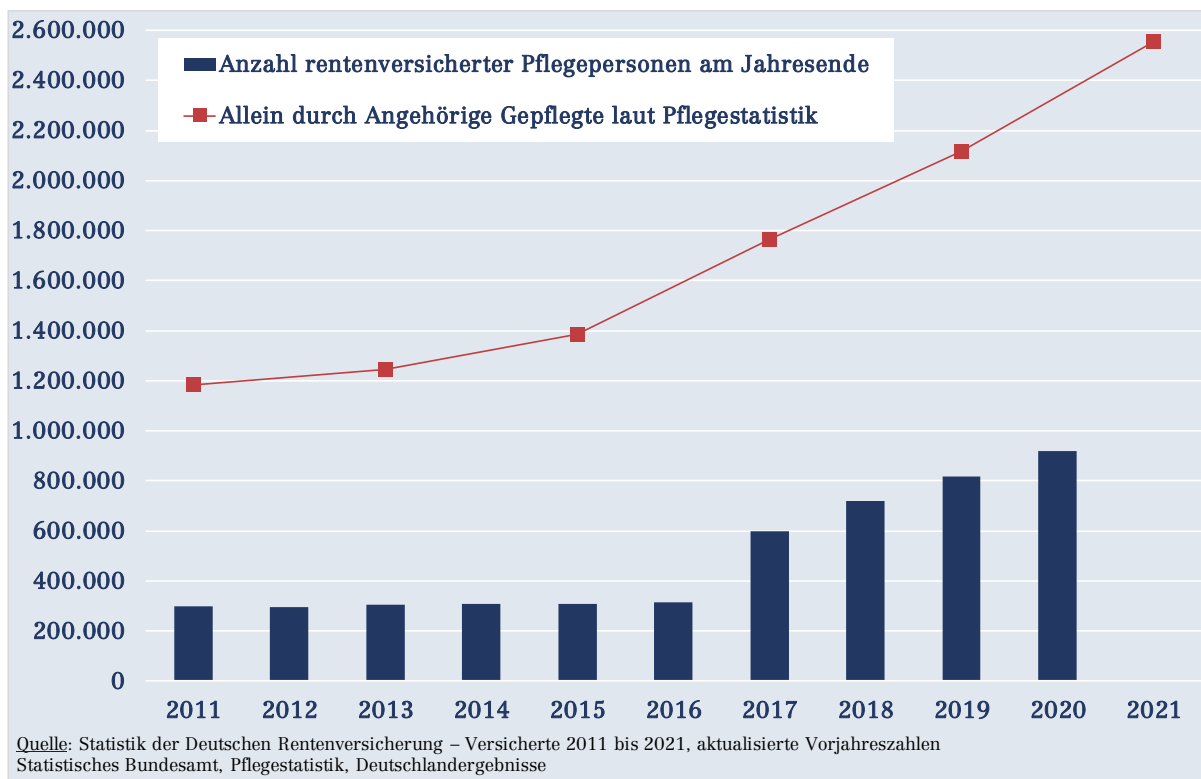


Abbildung 23 gibt einen Überblick über die Zahl der rentenversicherter Pflegepersonen am Jahresende zwischen 2010 und 2020. Nach aktualisierten Zahlen waren am Jahresende 2020 0,92 Millionen Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug gemeldet, etwa 617.000 mehr als zehn Jahre zuvor. Allerdings war die Entwicklung Schwankungen unterworfen. Bis 2012 sank die Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen leicht. Seit dem Jahr 2013 ist wieder ein Anstieg der Zahl der rentenversicherten Pflegepersonen zu beobachten. 2017 kam es vor allem in Folge des zweiten Pflegestärkungsgesetzes beinahe zu einer Verdopplung der Zahl der Pflegepersonen. Auf eine Pflegeperson kommen in Deutschland statistisch rund 2,5 zu pflegende Personen: Laut der zweijährig erscheinenden Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes wurden zum Jahresende 2021 3,51 Millionen Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zu Hause versorgt, davon 2,55 Millionen allein durch Angehörige gepflegt.



**Abb. 24: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2010 und 2020**

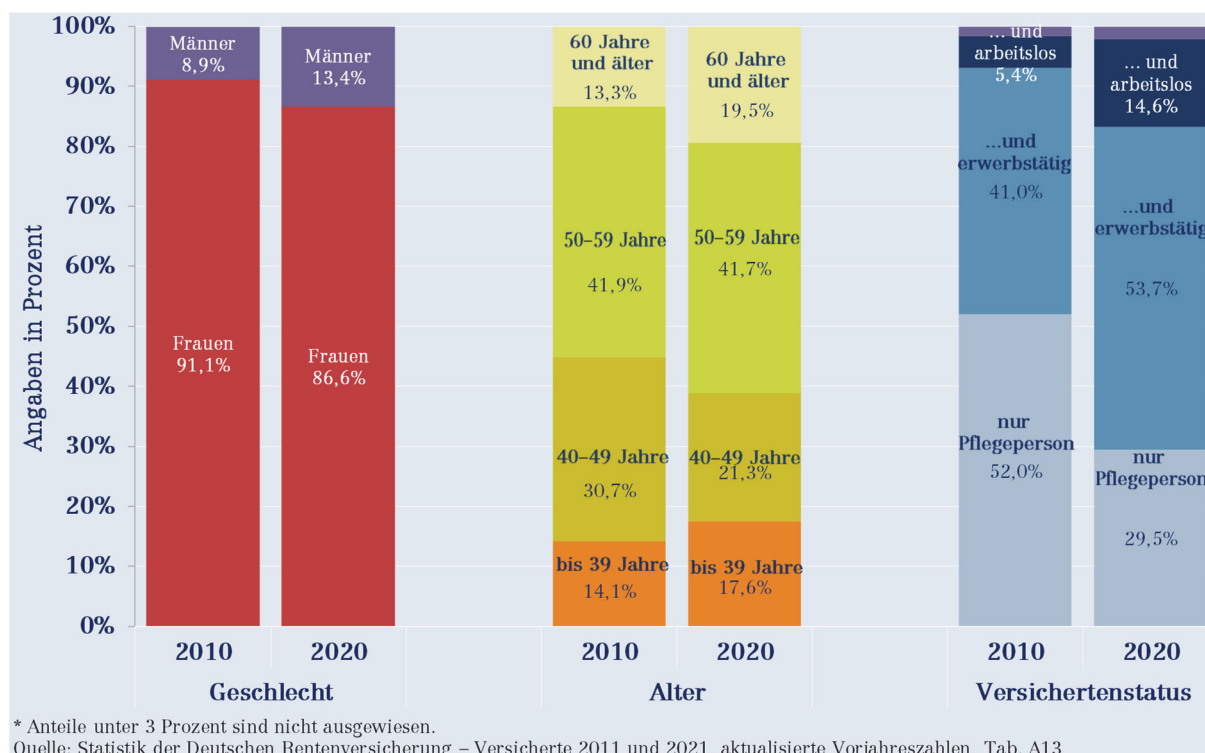


Abbildung 24 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Pflegepersonen (ohne Rentenbezug) nach dem Geschlecht, dem Alter sowie nach dem Erwerbsstatus, in den Jahren 2010 und 2020. Bei diesem Zeitvergleich muss berücksichtigt werden, dass seit 2017 auch das zweite Pflegestärkungsgesetz einen Einfluss auf die betrachteten Ergebnisse bzw. auf die zugrundeliegenden Fallgruppen hatte.

Die überwiegende Mehrheit der rentenversicherten Pflegepersonen sind Frauen. Im Zeitraum zwischen 2010 und 2020 nahm der Anteil der als Pflegeperson versicherten Männer um 4,4 Prozentpunkte auf 13,4 Prozent zu. Pflegeaufgaben kommen meist auf Menschen in der zweiten Lebenshälfte zu. Rund 82 Prozent der Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug im Jahr 2020 sind zwischen 40 und 64 Jahren alt. Unter den Pflegepersonen waren 53,7 Prozent am Jahresende 2020 zusätzlich noch als Beschäftigte oder Selbstständige versichert, dies entspricht 12,7 Prozentpunkten mehr als noch 2010. Nicht berücksichtigt sind hierbei außerdem jene berufstätigen Pflegepersonen, die neben der Pflege mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Aufgrund ihrer weitreichenden Einbindung am Arbeitsmarkt werden für sie keine Rentenversicherungsbeiträge als Pflegeperson geleistet. Der Anteil der Pflegepersonen, die *Arbeitslosengeld* oder *Arbeitslosengeld II* beziehen, lag 2020 auf der gleichen Höhe wie 2010. Dagegen nahm der Anteil der ausschließlich als Pflegepersonen versicherten Menschen im selben Zeitraum um 22,5 Prozentpunkte ab.

**Pflegepersonen mit Rentenbezug**

Neben den zuvor beschriebenen Pflegepersonen ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2020 rund 149.000 Pflegepersonen mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug. Von diesen bezogen 10 Prozent eine Teilrente.

## Freiwillig Versicherte

Weitere Informationen bietet die Broschüre:



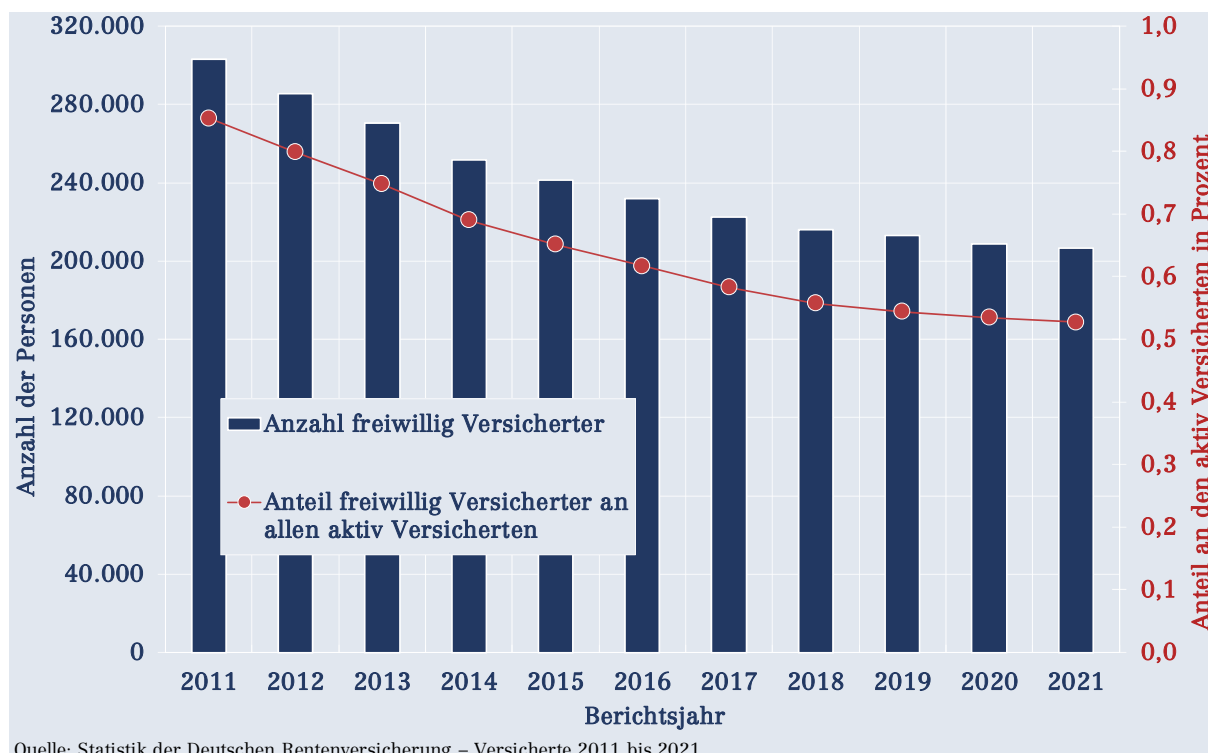
Personen in Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern, sofern sie nicht versicherungspflichtig sind und noch keine Vollrente wegen Alters beziehen. *Freiwillig Versicherte* zahlen monatlich einen von ihnen selbst bestimmten Beitrag, der zwischen dem gesetzlich festgelegten Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag liegt. In Höhe ihrer Beiträge erwerben freiwillig Versicherte entsprechende Rentenanswartschaften. Es werden darüber hinaus *rentenrechtliche Zeiten* angerechnet, die für die Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen notwendig sind.

Die überwiegende Mehrheit der freiwillig Versicherten (72,7 Prozent) zahlte im Jahr 2021 den Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro, was der Beitragsleistung eines versicherungspflichtigen Minijobs entspricht. Nur 6,3 Prozent der freiwillig Versicherten zahlten im Kalenderjahr 2021 den monatlichen Höchstbeitrag von 1320,60 Euro. Das bedeutet, dass die erworbenen Rentenansprüche aus freiwilliger Versicherung in der Mehrzahl der Fälle gering sind. Neben der Höhe der Anwartschaften kann eine freiwillige Versicherung jedoch noch weitere Vorteile für die Versicherten haben. So werden freiwillige Beitragszahlungen bei der *Wartezeit* für die Rente wegen Alters<sup>3</sup> berücksichtigt. In einigen Fällen gewährt eine freiwillige Versicherung durch Bestandsschutzregelungen zudem Schutz im Fall von Erwerbsminderung.

Am Jahresende 2021 gab es 0,21 Millionen freiwillig Versicherte ohne Rentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies sind 0,53 Prozent aller aktiv Versicherten am Ende dieses Berichtsjahres (Abb. 25). In den letzten Jahren ist sowohl die Zahl als auch der Anteil der freiwillig Versicherten an den aktiv Versicherten insgesamt rückläufig. Die Zahl der freiwillig Versicherten sank gegenüber 2011 um rund 96.500 Personen bzw. um 34 Prozent.

<sup>3</sup> Rente für besonders langjährig Versicherte mit Einschränkung.

Abb. 25: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten, 2011 bis 2021



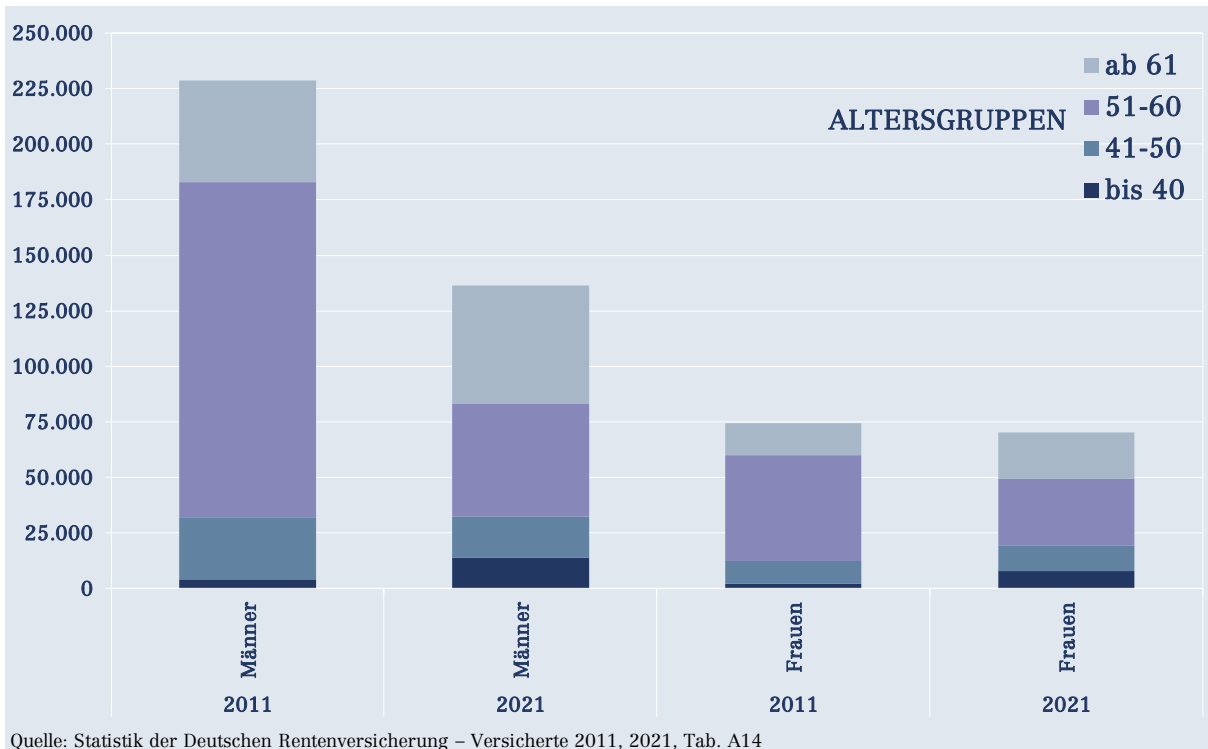
In den letzten Jahren ist die Zahl der freiwillig Versicherten unter 40 Jahren deutlich gestiegen, wenn auch auf geringem Niveau (Abb. 26). Auch bei den über 60-Jährigen gab es einen teilweise demografisch bedingten Zuwachs. Es handelt sich hier um ältere Personen, die freiwillig Beiträge einzahlen, weil sie abschätzen können, welche Beitragszeiten noch notwendig sind, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Altersrente zu erfüllen. Auch ist es möglich, dass sie vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und sich freiwillig versichern, um weiterhin gegen das Risiko der Erwerbsminderung abgesichert zu sein. Stark abgenommen hat dagegen die Zahl freiwillig Versicherter im mittleren Alter, insbesondere bei den 50- bis 60-Jährigen. Insgesamt ist weiterhin die Mehrzahl der freiwillig Versicherten im Alter ab 50 Jahren.

Während die Zahl der männlichen freiwillig Versicherten in den letzten zehn Jahren um 40 Prozent zurück gegangen ist, waren es bei den Frauen nur 6 Prozent. Folglich ist der Anteil der Frauen an den freiwillig Versicherten gestiegen. Dies gilt besonders für die Versicherten zwischen 40 und 60 Jahren.

### Freiwillig Versicherte mit Rentenbezug

Seit dem Flexirentengesetz im Jahr 2017 können auch bei Bezug einer vollen Rente wegen Alters bis zum Erreichen der RAG weiterhin freiwillige Beiträge entrichtet werden. Gleiches gilt auch für Beziehende eine Erwerbsminderungsrente. Zum Jahresende 2021 gab es insgesamt rund 2.000 freiwillig Versicherte mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

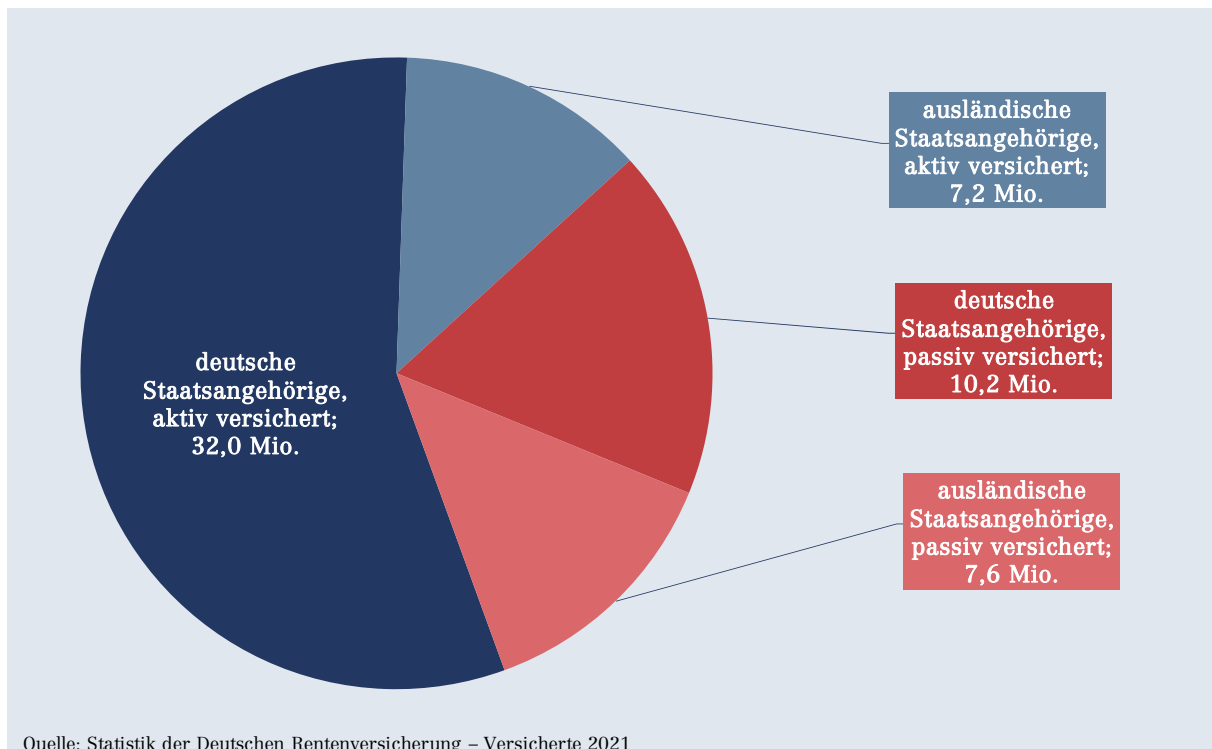
Abb. 26: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter, 2011 und 2021



## Versicherte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

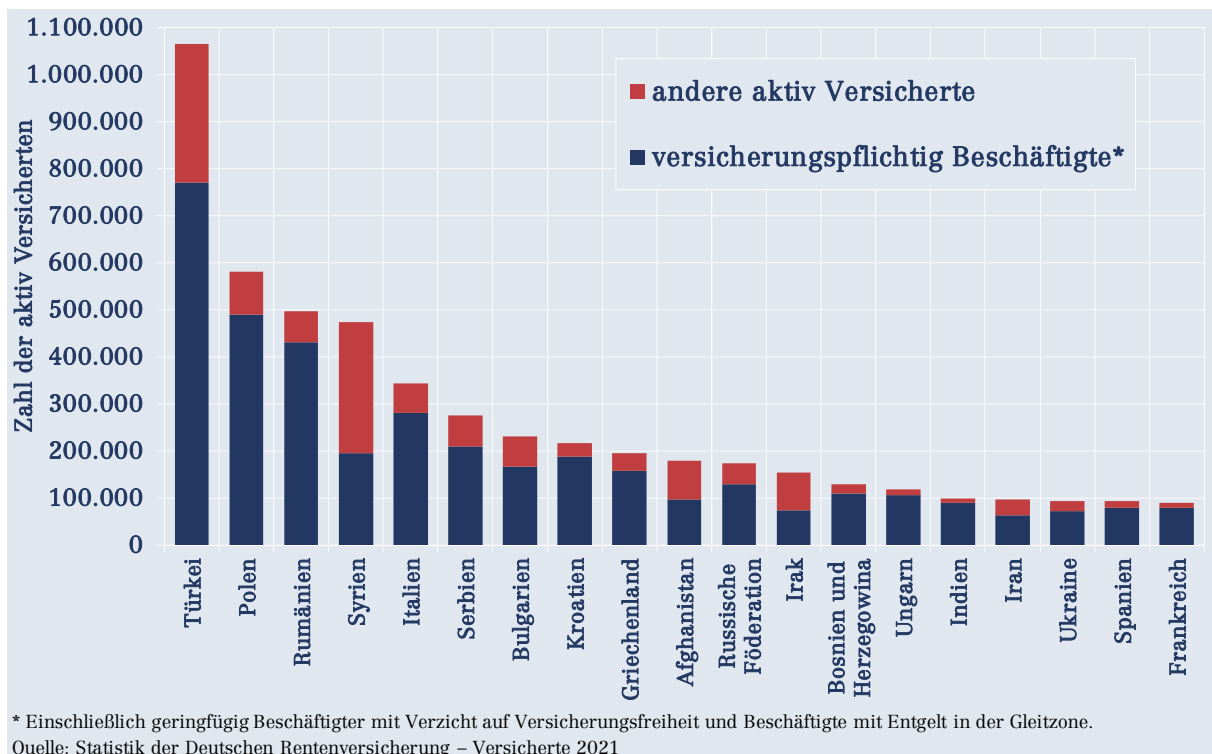
Die Versicherungsbiografien ausländischer Staatsangehöriger weisen durch Zuwanderung und in vielen Fällen durch eine spätere Auswanderung häufig Besonderheiten auf. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Verteilung der aktiv und passiv Versicherten (Abb. 27). Am Jahresende 2021 waren rund 7,2 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aktiv versichert, das sind 18 Prozent aller aktiv Versicherten. Unter den passiv Versicherten, also Personen, für die am Jahresende kein Versicherungsstatus im *Versicherungskonto* verzeichnet ist, die aber zu einem früheren Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gibt es rund 7,6 Millionen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das sind 42 Prozent aller passiv Versicherten.

Abb. 27: Versicherte nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus am 31.12.2021



Der Hauptgrund für den hohen Anteil an passiv Versicherten ist die Auswanderung aus Deutschland. Mit der Auswanderung besteht die aktive Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Regel nicht mehr dauerhaft fort. Sofern keine Beitragserstattung vorgenommen wurde, bleiben aber die zurückgelegten Versicherungszeiten und die erworbenen Ansprüche im Versicherungskonto gespeichert. Die Person wird als passiv Versicherter weitergeführt.

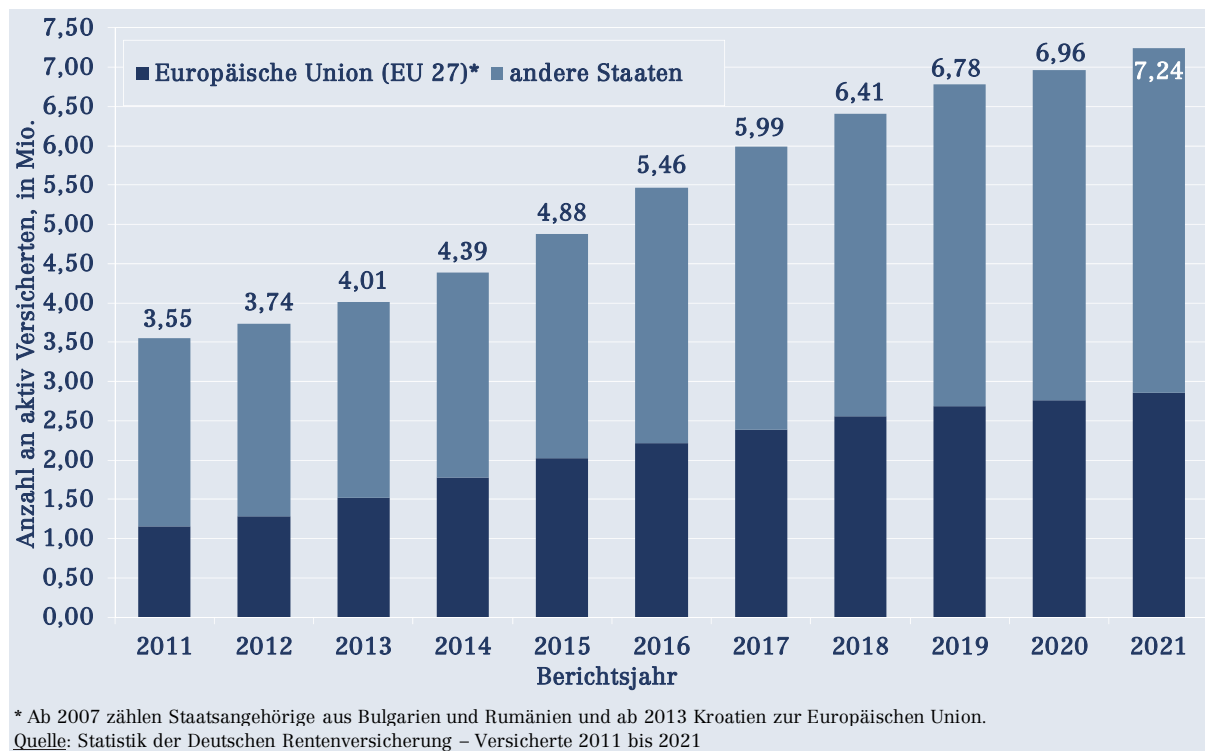
Abb. 28: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2021



Unter den am Jahresende 2021 aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft bilden türkische Staatsangehörige die bei weitem größte Gruppe (Abb. 28). Ihre Zuwanderungsgeschichte reicht bis in die 1960er-Jahre zurück, als Anwerbeabkommen mit mehreren Staaten des Mittelmeerraums – unter anderem 1961 mit der Türkei – geschlossen wurden. Unter den größten Nationengruppen finden sich mit Italien, Griechenland und Spanien weitere Länder, mit denen einstmals ein Anwerbeabkommen geschlossen wurde, wobei hier die Zuwanderung im Rahmen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit hinzukommt. Zusammengenommen wären Staatsangehörige aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien die zweitgrößte Gruppe unter den aktiv Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Hier erfolgte die Zuwanderung sowohl im Rahmen von Anwerbeabkommen und Familiennachzug als auch infolge der Kriege zwischen den Nachfolgestaaten während der 1990er-Jahre. Tatsächlich ist die am zweithäufigsten vertretene Nationalität die polnische. Die Zahl der polnischen aktiv Versicherten hat in den letzten 10 Jahren, nach dem Beitritt Polens zur Europäischen Union und der Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Jahr 2011, stark zugenommen. Seit 2011 stieg die Zahl der aktiv versicherten polnischen Staatsangehörigen um das 2,7-Fache auf rund 581.000. Ebenso gab es seit der Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit 2014 einen starken Anstieg der aktiv Versicherten mit rumänischer Staatsangehörigkeit, welche 2021 erstmals die drittgrößte Nationalitätengruppe stellen. Zuletzt stieg die Zahl der aktiv

Versicherten mit Staatsbürgerschaft der von Kriegen betroffenen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und der Ukraine sowie des Iran stark an.

**Abb. 29: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2011 bis 2021**

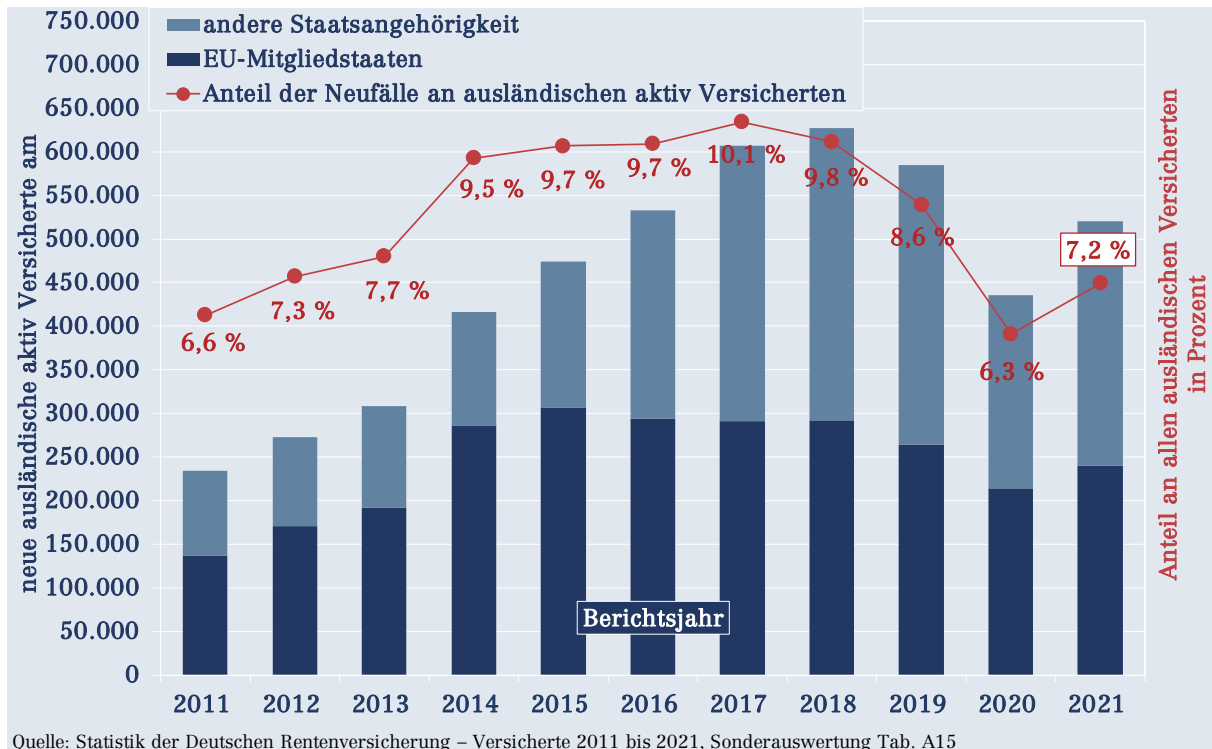


Zwischen 2011 und 2021 nahm die Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen kontinuierlich zu. Insgesamt hat sich ihre Zahl um 104 Prozent erhöht und somit verdoppelt (Abb. 29). Wird berücksichtigt, dass jedes Jahr auch ein gewisser Anteil an versicherten ausländischen Staatsangehörigen wieder in ihr Herkunftsland zurückkehrt oder in ein anderes Land auswandert, dann liegt die Zahl der insgesamt in der Deutschen Rentenversicherung in diesem Zeitraum versicherten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit noch deutlich höher als die berichteten Zahlen zum jeweiligen Jahresende. Die Zunahme der ausländischen aktiv Versicherten im Beobachtungszeitraum ist zum einen auf die Zuwanderung aus den EU-Mitgliedstaaten zurückzuführen. Die Zahl der ausländischen aktiv Versicherten mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats stieg zwischen 2011 und 2021 um 1,57 Millionen Personen. Die 2007 und 2013 neu hinzugekommenen Mitgliedsstaaten Bulgarien, Kroatien und Rumänien tragen zum Zuwachs mit einem Mehr von 852.000 Personen wesentlich bei. Zum anderen erreichen Nachfahren der in den 1960er- und 1970er-Jahren zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen das Erwerbstätigenalter. Die größte Gruppe unter ihnen sind türkische Staatsangehörige. Sie sind häufig in Deutschland geboren und haben die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern beibehalten. Ein



weiterer Grund für die Zunahme ausländischer aktiv Versicherter ist der Zuzug Schutzsuchender. Ihnen widmete der Versichertenbericht 2018 ein eigenes Kapitel.

Abb. 30: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten, 2011 bis 2021



Die aktuelle Dynamik bei der Entwicklung der ausländischen Versicherten wird erst an der Zahl der ausländischen Versicherten deutlich, die in einem Berichtsjahr erstmals Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland entrichtet haben (Neufälle). Am Jahresende 2021 gab es rund 520.000 neue Versicherungsverhältnisse von ausländischen Staatsangehörigen (Abb. 30). Zwischen 2011 und 2018 stieg die Zahl der Neuversicherten mit ausländischer Staatsbürgerschaft kontinuierlich auf über 600.000 an. 2019 und 2020 war sie rückläufig, stieg im zweiten Pandemie-Jahr 2021 jedoch bereits wieder an.

Ein zentraler Grund für die Entwicklung der Jahre 2011 bis 2015 war die Ausweitung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. 2011 dazu gekommen ist die Freizügigkeit für die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. Seit 2014 gilt auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Im Juli 2015 wurde sie auch für Kroatien eingeführt. Von den rund 520.000 ausländischen Personen, die im Jahr 2021 erstmals als aktiv Versicherte geführt wurden, besitzen 179.000 Personen eine

Staatsbürgerschaft aus den dreizehn seit 2004 neu in die EU aufgenommenen Mitgliedsländern. Davon kamen allein rund 104.000 Personen aus den drei neuesten Mitgliedsstaaten Bulgarien, Rumänien und Kroatien. Der Zuwachs an ausländischen Staatsbürgern bei den aktiv Versicherten beschränkte sich aber nicht nur auf die Staaten der Europäischen Union. Rund 280.000 Neuversicherte kamen 2021 aus Nicht-EU-Staaten. Die Zahlen der neuversicherten Staatsbürger Syriens, der Türkei, Indiens, Afghanistans, des Irak sowie Serbiens lagen jeweils bei mehr als 10.000 Personen.

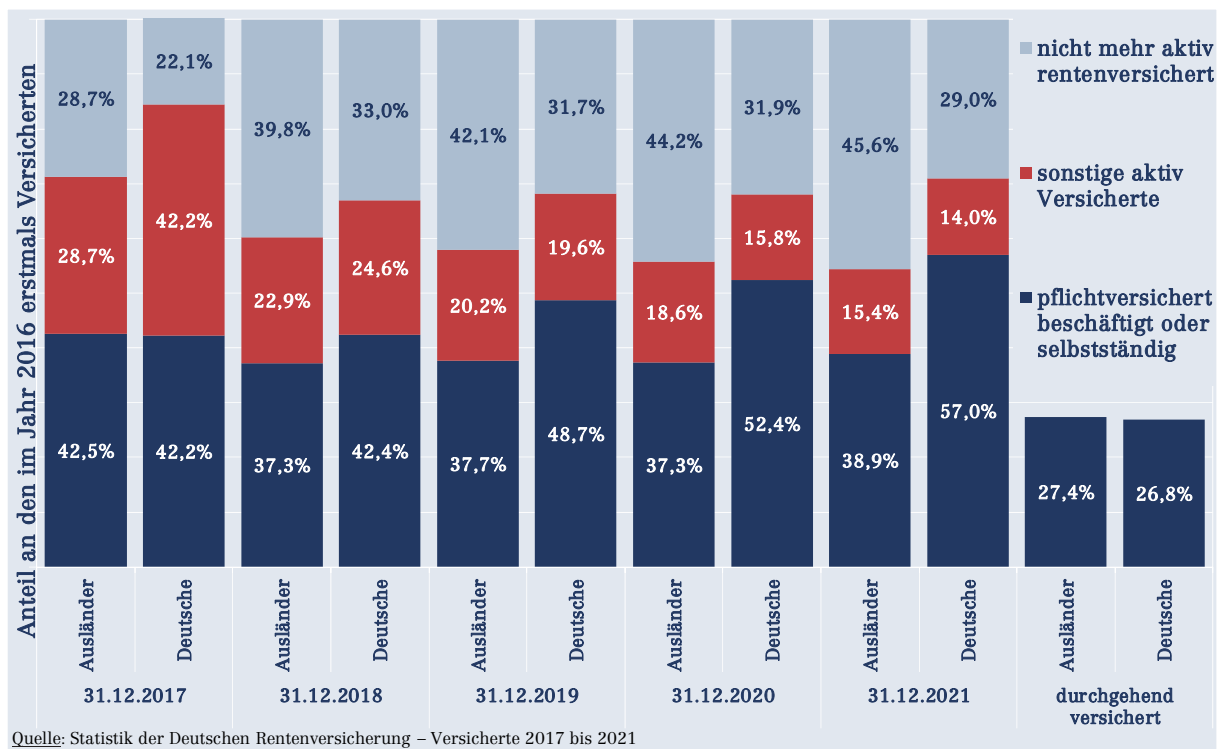
Nicht alle im Jahr 2021 erstmals Versicherten mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind Personen, die in diesem Jahr nach Deutschland zugewandert sind. Neu als Versicherte erfasst werden auch in Deutschland geborene oder schon längere Zeit in Deutschland lebende Ausländer, die im Berichtsjahr ihr erstes Versicherungsereignis aufweisen. Gerade für große und bereits lange Zeit ansässige Zuwanderergruppen in Deutschland, wie türkische Staatsangehörige, sind die Neufälle bei den Versicherten nur zum Teil auf die aktuelle Zuwanderung zurückzuführen (vgl. Infobox S. 73).

### **Staatsangehörigkeit und Zuwanderung**

Ausländische Staatsangehörige können nicht mit Personen gleichgesetzt werden, die nach Deutschland eingewandert sind. Zum einen ist nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2021 etwa jede achte in Deutschland lebende Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Zum anderen nahm ein Teil der zugewanderten Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit an. Zudem haben als sogenannte Spätaussiedler zugewanderte Personen eine Sonderrolle, da sie aufgrund ihres deutschen Herkunftsnachweises die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Das Merkmal Staatsangehörigkeit steht häufig in einem engen Zusammenhang mit der Zuwanderung aus anderen Staaten, kann aber nicht mit dieser gleichgesetzt werden.

Eine Längsschnittbetrachtung zeigt, wie stetig oder fragmentiert der Versicherungsverlauf über die Jahre ist. Abbildung 31 stellt den Versicherungsstatus von Personen in ihren ersten fünf Versicherungsjahren jeweils am Jahresende dar. Im Ausgangsjahr 2017 kurzfristig beschäftigte Personen, wie zum Beispiel Saisonarbeiter, sind hier in der Regel nicht erfasst, weil sie aufgrund der begrenzten Beschäftigungszeit nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Abb. 31: Versicherungsverlauf ausländischer und deutscher Neuversicherter des Jahres 2017 in den ersten fünf Jahren



Bemerkenswert ist, dass unter den 2017 erstmals versicherten Personen – sowohl bei Deutschen als auch bei Ausländern – viele am Jahresende 2017 nicht mehr aktiv versichert sind. Das liegt mutmaßlich daran, dass der Einstieg oft nicht mit einer andauernden Beschäftigung beginnt, sondern am Anfang der Erwerbsbiografie oft kurze Versicherungsphasen vorliegen.

Der Anteil der Beschäftigten und rentenversicherten Selbstständigen liegt am Jahresende 2017 für Ausländer mit 43 Prozent in etwa auf gleichem Niveau wie für Deutsche mit 42 Prozent. Im weiteren Zeitverlauf gibt es unterschiedliche Entwicklungen zwischen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen. Während unter den Deutschen in den Folgejahren der Anteil Beschäftigter kontinuierlich auf über 55 Prozent ansteigt, sinkt er bei ausländischen Staatsangehörigen, die 2017 erstmals versichert waren, im Folgejahr auf 37 Prozent und steigt erst 2021 wieder auf 39 Prozent. Einen von 2017 bis 2021 durchgehenden Versicherungsverlauf weisen nur jeweils 27 Prozent der ausländischen und deutschen 2017 Neuversicherten auf. Insgesamt zeigt sich am Anfang des Versicherungsverlaufs also eine große Fluktuation. Wie hoch der Anteil der Rückwanderer unter den ausländischen Staatsangehörigen ist, kann aus den Daten nicht geschlossen werden.

**Ausländische Versicherte mit Rentenbezug**

Neben den bis hier beschriebenen ausländischen Versicherten ohne Versichertenrentenbezug gab es zum Jahresende 2021 rund 86.000 aktiv Versicherte Ausländer mit Alters- oder Erwerbsminderungsrentenbezug.

## VERSICHERTENENTGELTE

Beschäftigte entrichten zusammen mit den Arbeitgebern auf Basis ihrer erzielten Entgelte bis zur Höhe der *Beitragsbemessungsgrenze* Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung. Die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist zum einen entscheidend für die Berechnung der Entgeltpunkte und damit für die erworbenen Rentenanwartschaften. Zum anderen bestimmen die jährlichen Veränderungsraten der *Versichertenentgelte* die Höhe der *Rentenanpassung* mit. Im Folgenden wird auf diese zwei Aspekte eingegangen. Da für Beschäftigte im ursprünglichen Bundesgebiet andere Bemessungs- und Berechnungsgrundlagen gelten als in den neuen Bundesländern einschließlich des Ostteils Berlins, differenzieren die folgenden Ausführungen immer nach alten und neuen Bundesländern. Bei den Versichertenentgelten aus Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten wird die regionale Aufteilung über den Beschäftigungsort vorgenommen.

## Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung

Die Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte von versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten gibt Aufschluss über Einkommensunterschiede und damit auch über Unterschiede bei den im Berichtsjahr erworbenen Rentenanwartschaften. Die Streuung der Jahresentgelte ergibt sich sowohl aus der unterschiedlichen Höhe der monatlichen Entgelte als auch aus der unterschiedlichen Zeitdauer innerhalb eines Jahres, in der Entgelte aus versicherungspflichtiger Beschäftigung erzielt wurden. Im Jahr 2021 haben 25 Prozent der im Berichtsjahr *versicherungspflichtig Beschäftigten* für weniger als 360 Tage im Jahr ein Entgelt aus Beschäftigung bezogen. In der Betrachtung der Jahresentgelte würden zeitweilige Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr das *Durchschnittsentgelt* eines Jahres in der Regel verringern. Um diese Auswirkungen der Beschäftigungsdauer auszuschließen und adäquate Vergleiche zwischen den Jahren und sozialen Gruppen vornehmen zu können, wird in den folgenden Analysen das hochgerechnete Jahresentgelt ausgewiesen.

Das individuelle auf das Berichtsjahr hochgerechnete Jahresentgelt ergibt sich, indem das erzielte Bruttoarbeitsentgelt eines Jahres durch die Tage in versicherungspflichtiger Beschäftigung geteilt und dann mit der Zahl der Tage im Jahr (2021: 365) multipliziert wird. Es werden nur *Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten* berücksichtigt. Damit ist einerseits gewährleistet, dass Personen mit einer ähnlichen Beschäftigungssituation verglichen werden. Andererseits werden Beschäftigungsgruppen mit in der Regel niedrigeren Entgelten ausgeklammert, wie Beschäftigte in *Berufsausbildung* oder *geringfügig Beschäftigte* sowie Beschäftigte mit einem Entgelt im *Übergangsbereich*. Die Vergleiche nach Region und Geschlecht geben deshalb keinen allgemeinen Überblick über die Unterschiede bei den versicherungspflichtigen Entgelten, sondern beschränken sich auf die bedeutendste Beschäftigtengruppe. Bei der Interpretation beachtet werden muss auch, dass Ausweitungen der Entgeltgrenzen für Mini- und Midijobs in den Jahren 2013, 2019 und 2020 mit zur Steigerung der mittleren Entgelte der Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten beigetragen haben, da Beschäftigte mit geringen Einkommen dadurch aus dieser Gruppe herausgefallen sind.

Abb. 32: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2011 bis 2021



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2021

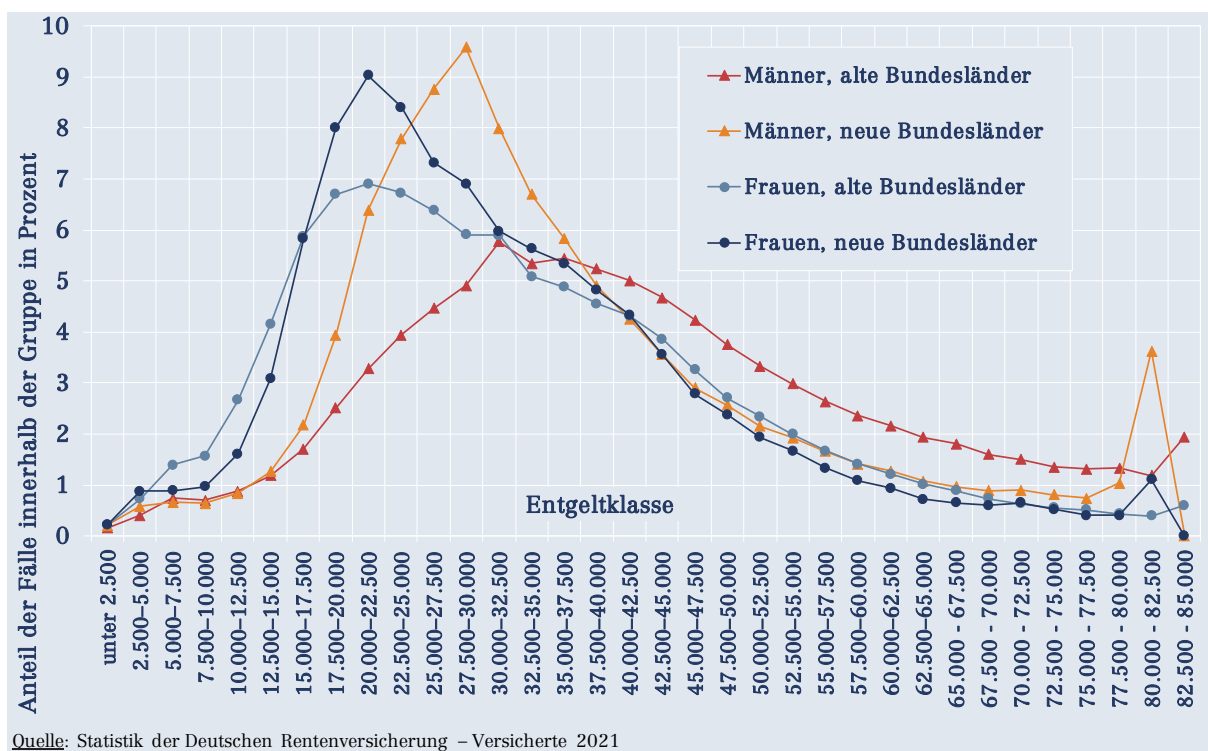
Abbildung 32 zeigt die Entwicklung des mittleren (Median) hochgerechneten Jahresentgelts der versicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zwischen 2011 und 2021. Wie auch in den Vorjahren liegen 2021 die Entgelte von Frauen in den alten Bundesländern (30.316 Euro), Frauen in den neuen Bundesländern (28.916 Euro) und Männern in den neuen Bundesländern (32.236 Euro) sehr nah beieinander. Männer in den alten Bundesländern haben mit im Mittel 41.664 Euro hingegen ein sehr viel höheres Einkommen.

Ein Grund für den großen Geschlechterunterschied in Westdeutschland dürfte die hohe Teilzeitquote von Frauen in den alten Bundesländern sein. Da Arbeitszeiten von der Versichertenstatistik nicht erfasst werden, bezieht sich die Hochrechnung der Entgelte stets nur auf Arbeitstage und nicht auf Arbeitsstunden. Weiterhin gilt es zu bedenken, dass der Anteil Beschäftigter ohne Beitragsbesonderheiten sich zwischen den vier betrachteten Bevölkerungsgruppen unterscheidet. Insbesondere dürfte der Anteil der hier erfassten westdeutschen Frauen im Vergleich gering sein, da sie besonders häufig nur geringfügig beschäftigt sind.

Der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen in Beschäftigung ohne Beitragsbesonderheiten ist in den alten Bundesländern mit 37 Prozent deutlich höher als im Osten des Landes (11 %). Im Westen verringerte die Differenz sich allerdings in den letzten Jahren (2011: 50 %), während sie im Osten recht konstant war.

Unterschiede zwischen den Entgelten in den neuen und den alten Bundesländern nahmen für beide Geschlechter ab. In Westdeutschland verdienten Frauen im Jahr 2011 12 Prozent mehr als in Ostdeutschland. 2021 betrug der Unterschied nur noch 5 Prozent. Bei den Männern sank die Differenz von 50 auf 29 Prozent.

**Abb. 33: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2021 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen**



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021

Die Verteilung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten im Jahr 2021 ist in Abbildung 33 dargestellt. Die größte Varianz weisen Männer in den alten Bundesländern auf. Diese sind unterdurchschnittlich in den unteren und überdurchschnittlich in den oberen Entgeltklassen vertreten. Die Entgeltverteilung in den neuen Bundesländern ist deutlich konzentrierter und im Schnitt niedriger. So erzielen rund 79 Prozent der Männer in Ostdeutschland ein Entgelt zwischen 15.000 und 52.500 Euro. Zum Vergleich: Bei den Männern in den alten Bundesländern liegt der Anteil mit einem Entgelt in diesem Bereich bei nur rund 64 Prozent. Die hochgerechneten Jahresentgelte von beschäftigten Frauen sind deutlich niedriger als von beschäftigten Männern. Die



Unterschiede zwischen Frauen aus den alten und neuen Bundesländern sind dabei weniger stark ausgeprägt als bei den Männern der beiden Gebiete. 83 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern erzielten ein Jahresentgelt zwischen 12.500 und 50.000 Euro. In den alten Bundesländern liegen in diesem Entgeltbereich 77 Prozent der Frauen. Im Vergleich zu den Männern gibt es einerseits mehr Frauen mit niedrigen Jahresentgelten unter 15.000 Euro und andererseits weniger Frauen, die ein Jahresentgelt an oder über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen. Im Einkommensbereich von 40.000 bis 77.500 Euro sind die Anteile von Männern in den neuen Bundesländern und Frauen in beiden Landesanteilen nahezu gleich.

## Entwicklung der Versichertenentgelte für die Rentenanpassung

Für die jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit der ausgezahlten Renten werden unter anderem die beitragspflichtigen Entgelte der Versicherten einbezogen. Im sogenannten *Lohnfaktor* wird bei der *Rentenanpassung* die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen *Versichertenentgelte* mit einer Zeitverschiebung berücksichtigt. Die Berechnung der Versichertenentgelte bezieht – im Gegensatz zu den oben präsentierten Daten zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten – weitere Versichertengruppen mit einer entgeltbezogenen Beitragszahlung ein.

Es werden berücksichtigt:

- versicherungspflichtig *Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten*,
- *Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung*,
- Beschäftigte neben Rentenbezug,
- Beschäftigte mit Entgelt im *Übergangsbereich*,
- Vorruhestandsgeldbeziehende,
- *Altersteilzeitbeschäftigte*,
- *geringfügig Beschäftigte*,
- *Arbeitslosengeldbezieher (Leistungsbezug nach dem SGB III)*.

Für die Bestimmung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte wird die von den Mitgliedern dieser Gruppen gemeinsam erzielte Jahresentgeltsumme durch die Summe der von allen einbezogenen in einem Jahr zurückgelegten Versicherungszeiten geteilt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt ist folglich die Summe der in einem Berichtsjahr von den Versicherten erzielten beitragspflichtigen Entgelte bezogen auf die Summe der im Berichtsjahr zurückgelegten Tage mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in Versicherungsjahren ausgedrückt werden. Es wird also weder ein Pro-Kopf-Entgelt noch ein auf das Jahr hochgerechnetes Entgelt ermittelt. Das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt wird getrennt für die alten und neuen Bundesländer berechnet, weil sich die beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung immer noch nicht vollständig angeglichen haben. Deshalb wird für beide Gebiete getrennt ein *aktueller Rentenwert* ermittelt.

In Tabelle 4 ist die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte zwischen 2011 und 2021 wiedergegeben. Infolge des Flexirentengesetzes wurde 2019 erstmalig der Personen-

kreis der versicherungsfrei Beschäftigten mit einem Altersvollrentenbezug ab der *Regelaltersgrenze* in die Berechnung der durchschnittlichen versicherten Entgelte einbezogen. Hierdurch kam es im Jahr 2019 zu einer einmaligen Revision der Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe.

Arbeitsentgelte werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze erfasst. Dies hat auch Auswirkungen auf die Unterschiede bei den Jahresentgelten zwischen den alten und neuen Bundesländern, denn die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern ist höher als in den neuen Bundesländern (im Jahr 2021 für die allgemeine Rentenversicherung West: 85.200 Euro, Ost: 80.400 Euro). Es muss außerdem berücksichtigt werden, dass im Jahr 2021 der Anteil an Personen mit erzielten Jahresentgelten ab der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern mit 4,8 Prozent mehr als doppelt so hoch ist wie in den neuen Bundesländern mit 1,8 Prozent (vgl. Abb. 33). Das heißt, dass der Anteil nicht erfasster Entgelte über der Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern höher ist und sich damit die tatsächlich erzielten Entgelte zwischen den alten und neuen Bundesländern noch deutlicher unterscheiden als mit Blick auf die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte ersichtlich. Insbesondere bei Männern ist das der Fall, da im Jahr 2021 80 Prozent aller Fälle mit Entgelten an oder über der Beitragsbemessungsgrenze Männer aus Westdeutschland sind. Die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und die Kappung der Entgelte an der Beitragsbemessungsgrenze beeinflussen die in Tabelle 4 dargestellten Durchschnittsentgelte.

**Tab. 4: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2011 bis 2021**

Jahr	durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelte, alte Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr, alte Bundesländer	durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelte, neue Bundesländer	Steigerung im Vergleich zum Vorjahr, neue Bundesländer
	in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
2011	27.949	1,98	22.734	3,10
2012	28.609	2,36	23.324	2,60
2013	29.340	2,56	23.995	2,88
2014	30.129	2,69	24.805	3,38
2015	30.934	2,67	25.928	4,53
2016	31.672	2,39	26.721	3,06
2017	32.387	2,26	27.492	2,89
2018	33.421	3,19	28.478	3,59
2019*	33.693	0,81	29.090	2,15
2020	34.352	1,96	30.017	3,19
2021	35.547	3,48	31.236	4,06

\* Minderung des berechneten Entgelts durch Statistik-Revision  
 Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2021

Die Veränderungen der durchschnittlichen Entgelte über die Zeit ergeben sich im Wesentlichen durch sechs Prozesse. Erstens führen Erhöhungen bei den Löhnen und Gehältern zu einem Anstieg der Versichertenentgelte. Zweitens führen unter den Beschäftigten berufliche Wechsel, zum Beispiel durch Beförderung, zu Veränderungen bei den Entgelten. Drittens gibt es Wechsel zwischen den Versichertengruppen, wenn zum Beispiel die Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld sinkt oder steigt. Da die durchschnittlichen Entgelte in den Versichertengruppen verschieden sind – am geringsten bei den geringfügig Beschäftigten, am höchsten bei den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten –, ändert sich dadurch auch das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten insgesamt. Viertens kann es Veränderungen beim durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelt durch Abgänge und Zugänge aus dem Versichertenbestand geben. Fünftens wird durch eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen das maximal zu berücksichtigende Versichertenentgelt erhöht, sodass dadurch die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte steigen. Ein sechster Grund kann schließlich sein, dass sich die Dauer von Bezugszeiten für bestimmte Entgeltgruppen verändert, z. B. die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld. Damit erhöht oder senkt sich der Einfluss einer Entgeltgruppe im Vergleich zu den anderen und somit verändert sich auch das durchschnittliche beitragspflichtige Versichertenentgelt.

Beim Vergleich der durchschnittlichen Entgelte im Zeitverlauf oder zwischen den alten und neuen Bundesländern darf deshalb nicht nur

auf Unterschiede in der Entwicklung der Löhne und Gehälter geschlossen werden, sondern die unterschiedliche Verteilung der Fälle auf die Versichertengruppen und Veränderungen bei der Beitragsbemessungsgrenze erklären ebenfalls einen Teil der Veränderungen.

Die Differenzen in der Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte sind ein zentraler Grund für die Unterschiede bei der Rentenanpassung, die nach geltendem Rechtsstand eine für Ost- und Westdeutschland unabhängige jährliche Anpassung des aktuellen Rentenwerts und damit eine jeweils separate Bewertung der in Ost- oder Westdeutschland erworbenen Entgeltpunkte vorsieht.

## VERSICHERUNGSBIOGRAFIEN

Die bisher dargestellten Statistiken lieferten Informationen zu den Versicherten auf Basis der Beitragszahlung und anderer versicherungsrechtlich relevanter Aktivitäten des aktuellen Berichtsjahres. Für die Berichterstattung über die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die erworbenen Rentenanwartschaften sind Informationen zum gesamten Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Die Statistik über die Versicherungsbiografien wird auf Grundlage der Versicherungskontenstichprobe durchgeführt. In ihr werden für einen zufällig ausgewählten Teil der Versicherten die bisher zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und die daraus abgeleiteten Rentenanwartschaften erfasst.

### Die Versicherungskontenstichprobe (VSKT)

Seit dem Berichtsjahr 2020 wird die Versicherungskontenstichprobe als jährliche Querschnitterhebung in Form einer 2-prozentigen, nach Versicherungsträgern geschichteten Zufallsstichprobe aller Versicherungskonten erhoben. Da Zeiten der Kindererziehung nicht automatisch in den Konten verbucht werden, werden diese für die Statistik automatisch auf Basis von amtlichen Geburtsmeldungen vervollständigt (imputiert).

Zur Grundgesamtheit der VSKT gehören alle Personen, deren *Versicherungskonto* mindestens einen Eintrag enthält und die am 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres mindestens 15 und höchstens 70 Jahre alt sind oder die über 70 Jahre alt sind und im Berichtsjahr Beiträge entrichtet haben. Um aussagekräftige Ergebnisse für die Gesamtpopulation der Versicherten zu erhalten, werden die Stichprobenfälle auf alle Versicherten hochgerechnet.

Der Datensatz enthält soziodemografische Angaben, biografiebezogene Informationen über Versicherungszeiten und erworbene *Entgeltpunkte* der Versicherten am 31. Dezember des Berichtsjahres sowie Angaben über die Höhe der Rentenansprüche bei einem fiktiv angenommenen Rentenbeginn am 1. Januar des Berichtsjahres. Bei den folgenden Angaben werden mögliche *Zurechnungszeiten* sowie Ab- und Zuschläge nicht berücksichtigt. Dies entspricht den als „garantiert erreichtem Altersvorsorgeanspruch“ ausgewiesenen Anwartschaften in der digitalen Rentenübersicht.

Ein besonderes Augenmerk gilt in diesem Kapitel den 55- bis 59-jährigen Versicherten. Sie haben noch nicht das Alter erreicht, um in eine Altersrente zu wechseln, gleichzeitig aber einen Großteil ihrer Versicherungskarriere vollzogen, sodass keine gravierenden Veränderungen bei den Rentenanwartschaften mehr zu erwarten sind. Sie sind deshalb eine gute Untersuchungsgruppe, um die Verteilung von rentenrechtlichen Zeiten und erworbenen Rentenanwartschaften zu analysieren.

Schließlich ist es wichtig zu betonen, dass Rentenanwartschaften nicht mit dem Alterseinkommen gleichgesetzt werden können. Es gibt viele Versicherte, die weitere Versorgungsansprüche erworben haben, wie Beamte oder Selbstständige, und gerade deswegen nur begrenzte Beitragszeiten und Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufweisen. Außerdem erwarten viele Versicherte neben den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Leistungen aus betrieblicher oder privater Altersvorsorge.

## Rentenrechtliche Zeiten

Die Rentenhöhe bestimmt sich in erster Linie aus dem während des Erwerbslebens erzielten rentenversicherungspflichtigen Einkommen, für das Versicherte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben. Zweitens ist die Zahl der Beitragsjahre mitentscheidend für die Höhe der erworbenen Rentenanswartschaften. Beide Dimensionen werden im Folgenden dargestellt.

Zunächst zu den Beitragszeiten: Tabelle 5 zeigt die durchschnittlichen Beitragszeiten für verschiedene Altersgruppen, differenziert nach dem Wohnort in den alten oder neuen Bundesländern sowie nach dem Geschlecht. Hierfür wurden *vollwertige Beitragszeiten*, also Monate, in denen ausschließlich Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt werden, und *beitragsgeminderte Zeiten* zusammengefasst. *Beitragsgeminderte Zeiten* sind Kalendermonate, die sowohl mit *Beitragszeiten* als auch mit beitragsfreien Zeiten belegt sind.

In allen ausgewiesenen Teilgruppen steigen die durchschnittlichen Beitragszeiten mit dem Alter an. Bei der Gruppe der 60- bis 64-Jährigen ist der Zuwachs an Beitragszeiten leicht gebremst. Dies gilt insbesondere für Frauen in Westdeutschland. Ursache ist ein Selektionseffekt: Personen mit geringen Rentenanswartschaften und nicht erfüllten *Wartezeiten* für einen vorzeitigen Übergang in den Ruhestand, deren Anteile in Westdeutschland und hier insbesondere unter den Frauen höher sind, bleiben häufig bis zum Erreichen der *Regelaltersgrenze* von 65 Jahren und zehn Monaten (2021) versichert. Personen mit langen Beitragszeiten gehen dagegen eher vorzeitig in Altersrente und scheiden aus dem Kreis der Versicherten aus. Betrachtet man nur die überwiegend GRV-Versicherten, ist kein solcher Effekt zu beobachten. In den letzten Jahren schwächt sich der beschriebene Selektionseffekt jedoch ab. Dies liegt zum Teil an der Abschaffung der Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1952, der für die betroffenen Frauen zu einem späteren Erwerbsaustritt geführt hat.



**Tab. 5: Durchschnittliche Beitragszeiten\* nach Altersgruppen am 31.12.2021**

Altersgruppe	Versicherte: alte Bundesländer (einschließlich Wohnort im Ausland)						Versicherte: neue Bundesländer (einschließlich Ostberlin)					
	Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	alle	überwiegend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**		alle	überwiegend gRV versichert**	
	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%	Jahre		%
30–34	10,1	13,1	57	10,1	13,4	55	10,7	13,2	61	10,7	13,4	63
35–39	14,1	17,5	63	14,0	17,8	61	15,0	17,4	71	14,7	17,7	68
40–44	18,0	22,0	65	17,7	22,6	63	19,4	22,2	75	18,8	22,7	69
45–49	21,7	26,7	66	21,6	27,5	66	24,1	27,2	79	22,8	27,7	70
50–54	25,8	31,5	68	25,7	32,3	68	29,1	32,4	82	27,4	32,7	73
55–59	28,7	35,7	65	29,3	37,0	69	33,4	37,3	81	32,3	38,1	74
60–64	29,4	39,9	55	31,8	41,7	65	36,5	41,3	79	36,0	42,4	74

\* Ausgewiesen sind vollwertige und beitragsgeminderte Beitragszeiten von versicherten Deutschen.  
 \*\* Eine überwiegende Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gegeben, wenn vom 17. Lebensjahr bis zum aktuellen Jahr mindestens 73 Prozent des Zeitraums mit Beitragszeiten oder beitragsfreien Zeiten belegt ist. In der zweiten Teilspalte wird angegeben, wie hoch der Anteil der Versicherten ist, der die Bedingung einer überwiegenden Versicherung in der gRV erfüllt.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2021

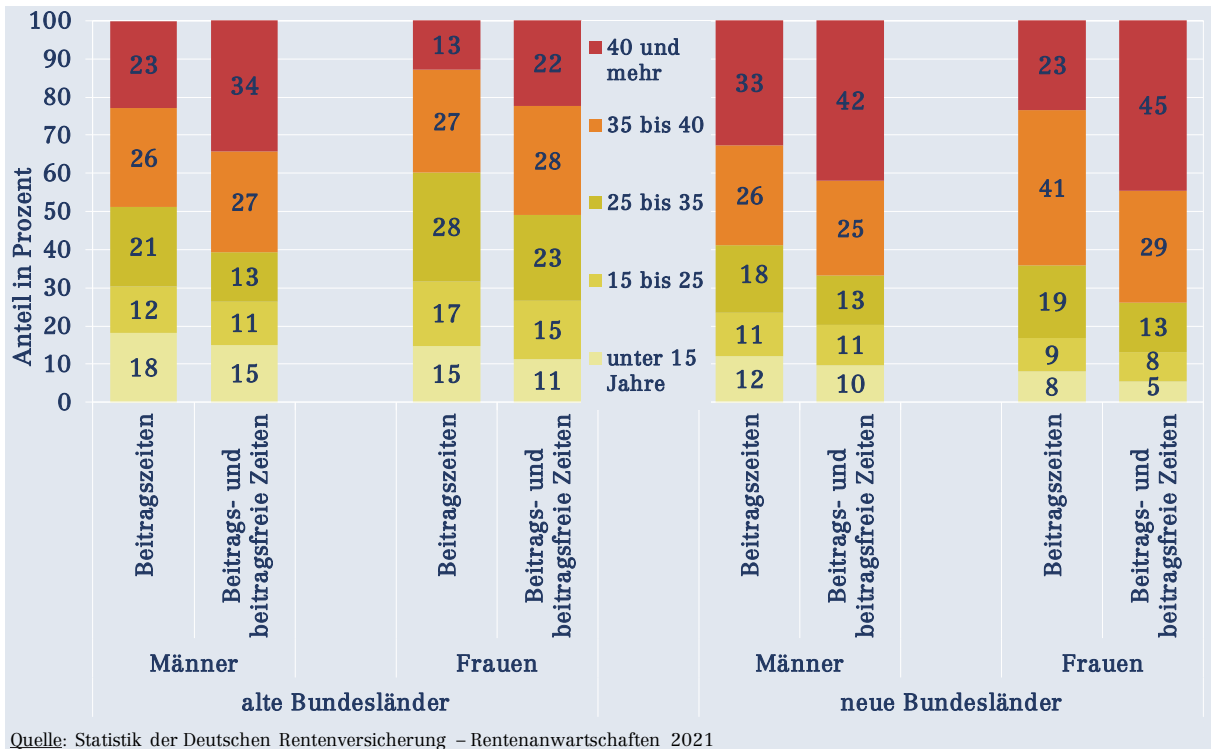
Versicherte in den neuen Bundesländern weisen längere durchschnittliche Beitragszeiten auf als Versicherte in den alten Bundesländern. Ostdeutsche Frauen haben sogar mehr Beitragsjahre als westdeutsche Männer. Die langen Beitragszeiten in den neuen Bundesländern resultieren zum einen bei den älteren Alterskohorten teilweise aus den kontinuierlichen Erwerbsverläufen von fast allen Frauen und Männern in der DDR. Außerdem sind die Zeiten der Erwerbsunterbrechung von Frauen nach der Geburt eines Kindes in Ostdeutschland kürzer als in Westdeutschland und werden im Wesentlichen durch Beitragszeiten für die Kindererziehung überbrückt, sodass ein lückenloser Versicherungsverlauf bestehen bleibt. In Westdeutschland gibt es einen hohen Anteil an Müttern, die nach Ablauf der *Kindererziehungszeiten* nicht wieder in einen Beruf einsteigen oder nur einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung nachgehen (vgl. Abb. 12 auf S. 44). Ein weiterer Grund für die längeren Beitragszeiten Ostdeutscher ist, dass es in den alten Bundesländern mehr Personen gibt, die im Verlauf des Erwerbslebens in andere Versorgungssysteme wechseln, beispielsweise durch Verbeamtung oder den Übergang in die Selbstständigkeit. Die oben aufgeführten Muster zeigen sich auch bei der Verteilung der Versicherungszeiten der 55- bis 59-Jährigen (Abb. 34). Diese Altersgruppe hat den größten Teil ihrer Versicherungskarriere zurückgelegt

und wird in den nächsten Jahren in eine Altersrente wechseln. Für sie können deshalb weitreichendere Schlüsse hinsichtlich der Versicherungszeiten gezogen werden, als dies bei anderen Altersgruppen der Fall ist. Versicherungsverläufe mit einer hohen Zahl an Beitragsjahren sind in den neuen Bundesländern häufiger als in den alten Bundesländern. Knapp zwei Drittel der ostdeutschen Männer haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren bereits mehr als 35 Beitragsjahre im *Versicherungskonto*. Bei westdeutschen Männern ist es knapp die Hälfte. Insbesondere für die Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen, die einen Teil ihrer Erwerbsbiografie in der DDR zurückgelegt haben, sind die oben angesprochenen alternativen Erwerbswege durch Selbstständigkeit oder Verbeamtung seltener, sodass sie während ihrer Erwerbstätigkeit in der Regel überwiegend *versicherungspflichtig Beschäftigte* in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

Noch ausgeprägter sind die Unterschiede bei den Frauen. In Westdeutschland ist der Anteil an Frauen mit 35 Beitragsjahren und mehr mit 40 Prozent deutlich geringer als in Ostdeutschland (64 Prozent). Die Daten zeigen die deutlichen Unterschiede in der Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung der zwischen 1966 und 1962 geborenen Frauen in beiden Landesteilen.

Teilweise werden niedrigere Beitragszeiten durch beitragsfreie Zeiten ergänzt. Diese können die Rentenanwartschaften ebenfalls erhöhen. Rentenrechtliche Zeiten, die nicht durch Beiträge gekennzeichnet sind, führen zwar zu längeren Versicherungszeiten in den hier betrachteten Teilgruppen der ost- und westdeutschen Männer und Frauen, sie verändern aber das Verhältnis der Verteilung der Zeiten zwischen den Gruppen nicht wesentlich. Einzig ostdeutsche Frauen weisen nochmals deutlich längere Versicherungszeiten aus beitragsfreien Zeiten und Beitragszeiten auf, so dass sie im Schnitt sogar längere Versicherungsverläufe erreichen als ost- oder westdeutsche Männer. Frauen in Westdeutschland gewinnen durch die Einbeziehung von *Berücksichtigungszeiten* für die Kindererziehung und die Pflege von Angehörigen dazu. Berücksichtigungszeiten erhöhen die rentenrechtlichen Zeiten, sofern diese nicht parallel zu Beitrags- oder beitragsfreien Zeiten liegen. Die durchschnittlichen in der Rentenberechnung angerechneten „reinen“ Berücksichtigungszeiten von westdeutschen Frauen im Alter zwischen 55 und 59 Jahren liegen 2021 bei 1,52 Jahren, während sie sich bei Frauen derselben Altersgruppe aus den neuen Bundesländern im Schnitt auf 0,44 Jahre belaufen. Bei den Versicherungsverläufen von Männern spielen Berücksichtigungszeiten in der Regel keine Rolle.

Abb. 34: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021



## Entgeltpunkte

Neben den rentenrechtlichen Zeiten ist der zweite wichtige Faktor, der die Rentenhöhe bestimmt, die Höhe der jährlich erzielten *Entgeltpunkte*. Sie werden ermittelt, indem das erzielte versicherungspflichtige Entgelt eines Jahres ins Verhältnis zum *Durchschnittsentgelt* des betreffenden Jahres gesetzt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel wie das fortgeschriebene Durchschnittsentgelt verdient hat, erhält dafür einen Entgeltpunkt.

Weitere Informationen bieten die Broschüren:



### Ermittlung des Durchschnittsentgelts

Das Durchschnittsentgelt wurde 1955 einmalig vom Statistischen Bundesamt auf der Basis von Teilstatistiken über die Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen festgestellt. Seitdem wird das *Durchschnittsentgelt* unter Nutzung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Lohn- und Gehaltsentwicklung fortgeschrieben. In die Berechnung des Durchschnittsentgelts fließen somit keine bei der RV geführten Entgeltdaten ein. Die Berechnung wird nur für den Bereich West vorgenommen. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet unterschiedlich sind, werden die niedrigeren Entgelte im Beitrittsgebiet mit einem jährlich neu festgesetzten Umrechnungsfaktor auf das Westniveau angehoben. Dadurch werden sie mit dem Durchschnittsentgelt vergleichbar. Seit der *Rentenanpassung* 2018 wird die Ost- West- Angleichung in 7 Schritten bis 2024 festgelegt. Dies betrifft den aktuellen Rentenwert Ost und den Umrechnungsfaktor. Die Bundesregierung legt jedes Jahr das Durchschnittsentgelt und den Umrechnungsfaktor durch eine Rechtsverordnung fest. Im Jahr 2021 beträgt das endgültige Durchschnittsentgelt 40.463 Euro und der endgültige Umrechnungsfaktor 1,056.

Tabelle 6 zeigt die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus *Beitragszeiten* pro Beitragsjahr für verschiedene Altersgruppen. Mit berücksichtigt sind auch zusätzliche Entgeltpunkte für *beitragsgeminderte Zeiten*. Häufig steigen die durchschnittlichen Entgeltpunkte im Erwerbsverlauf an. Darin spiegeln sich berufliche Aufstiege im Erwerbsleben und in Teilen auch ein Senioritätsprinzip bei den Löhnen und Gehältern wider. Bei den 60- bis 64-Jährigen sind, wie oben beschrieben, Selektionseffekte zu beobachten, da Personen mit hohen *Rentenanwartschaften*, also mit höheren durchschnittlichen Entgeltpunkten, häufiger die Anspruchsvoraussetzungen für eine der vorgezogenen Altersrentenarten erfüllen als Personen mit geringeren Entgeltpunkten.

**Tab. 6: Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten\* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021**

Altersgruppe	Versicherte insgesamt	alte Bundesländer (einschließlich Ausland)		neue Bundesländer (einschließlich Ost-Berlin)	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
30–34	0,77	0,78	0,77	0,80	0,69
35–39	0,83	0,83	0,85	0,82	0,73
40–44	0,85	0,82	0,90	0,83	0,76
45–49	0,87	0,80	0,96	0,82	0,82
50–54	0,90	0,80	1,02	0,86	0,87
55–59	0,91	0,78	1,05	0,87	0,90
60–64	0,89	0,76	1,02	0,88	0,91

\* Ausgewiesen sind Entgeltpunkte Versicherter mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2021

Die höchsten durchschnittlichen Entgeltpunkte werden von Männern in den alten Bundesländern erzielt. In der Altersgruppe vom 50. bis zum 64. Lebensjahr liegen die durchschnittlichen Entgeltpunkte bei ihnen über eins. Männer und Frauen in den neuen Bundesländern liegen in etwa auf dem gleichen Niveau und klar unter den Werten der westdeutschen Männer. Frauen in Westdeutschland haben ab Mitte 40 noch einmal niedrigere durchschnittliche Entgeltpunkte. Gründe für diese Differenz sind zum einen der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen, die geschlechtsspezifische Arbeitsmarktsegregation – Frauen arbeiten zu einem größeren Anteil in schlechter entlohnten Branchen – und die höhere Teilzeitquote von Frauen, die mit geringeren Einkommen einhergeht. Es muss jedoch bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden, dass sich in dieser Darstellung Kohorten- und Alterseffekte überlagern.

Abb. 35: Verteilung der Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021

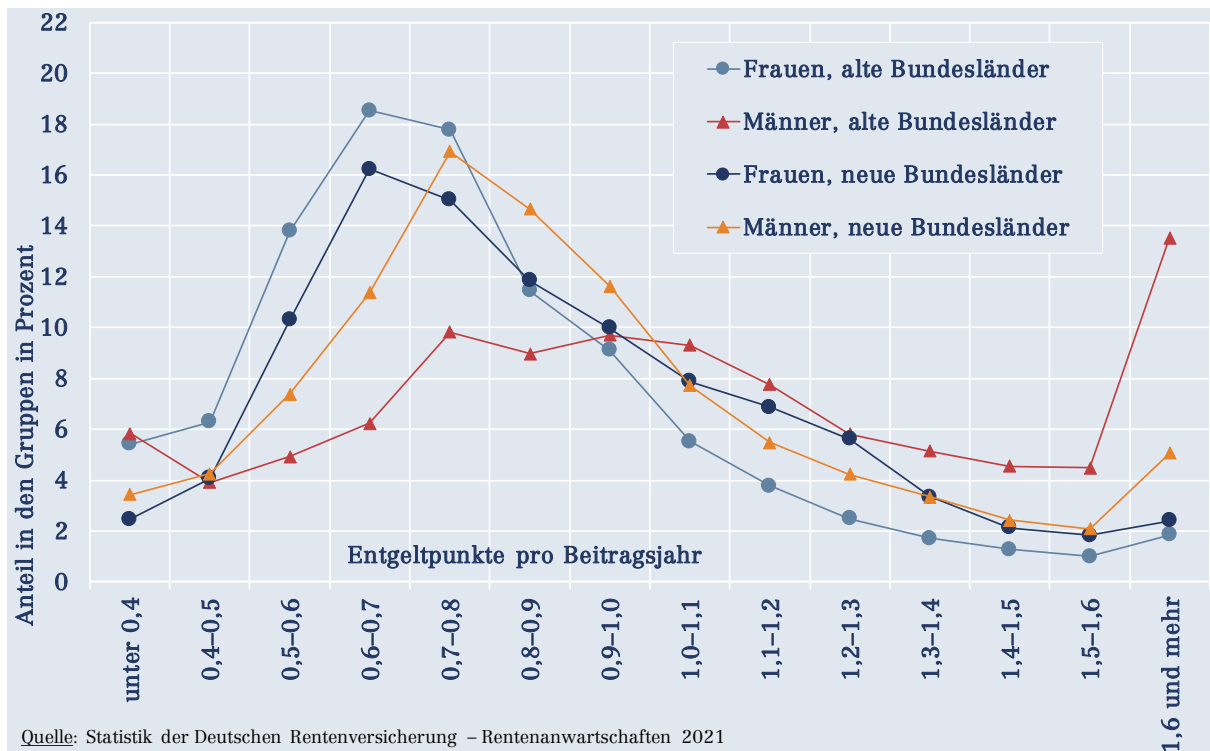


Abbildung 35 zeigt die Verteilung der durchschnittlichen Entgeltpunkte bei den 55- bis 59-jährigen versicherten Frauen. 12 Prozent der Frauen in den alten Bundesländern und 7 Prozent der Frauen in den neuen Bundesländern befinden sich im unteren Entgeltpunktbereich zwischen über null und unter 0,5 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr. Bei den Männern sind es in den alten Bundesländern 10 und in den neuen Bundesländern 8 Prozent, die eine niedrige Entgeltpunktzahl pro Beitragsjahr aufweisen. Im mittleren Bereich ab 0,5 bis unter 1,1 Entgeltpunkten pro Beitragsjahr liegen 76 Prozent der Frauen aus Ost- und 71 Prozent der Frauen aus Westdeutschland. Bei den Männern sind es in den alten Bundesländern 49 Prozent und in den neuen 70 Prozent. Die Verteilung der Entgeltpunkte ist für Frauen in beiden Landesteilen und Männer in Ostdeutschland deutlich rechtsschief mit einer Häufung der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Beitragsjahr im Bereich von 0,5 bis 1,0 Entgeltpunkten. Die Verteilung bei den Männern in den alten Bundesländern unterscheidet sich davon deutlich. Bei ihnen ist die Verteilungskurve flacher und (abgesehen von den Extremwerten) recht symmetrisch mit einem Maximum bei 0,9 bis 1,0 Entgeltpunkten. 34 Prozent der Männer in Westdeutschland erzielten im Durchschnitt über alle Beitragsjahre mehr als 1,2 Entgeltpunkte. Bemerkenswert ist außerdem, dass rund 14 Prozent der westdeutschen Männer im Durchschnitt mehr als 1,6 Entgeltpunkte pro Beitragsjahr erwarben; bei den anderen in Abbildung 35 dargestellten Gruppen liegt der Anteil bei maximal 6 Prozent.

## Erworbene Rentenansprüche

Die Unterschiede in den *Beitragszeiten* und den durchschnittlich erworbenen *Entgeltpunkten* pro Beitragsjahr zwischen ost- und westdeutschen Frauen und Männern führen auch zu unterschiedlichen Anwartschaften. Abbildung 36 veranschaulicht, wie mit zunehmendem Alter die durchschnittlichen *Rentenansprüche* ansteigen und belegt, wie wichtig jedes Versicherungsjahr für die Rentenhöhe ist. Der nach der Reform der Rente für besonders langjährig Versicherte in den letzten Jahren zu beobachtende starke Einbruch bei den 63-jährigen Versicherten hat sich nun deutlich abgeschwächt.

**Abb. 36: Erworbene Rentenansprüche nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021**

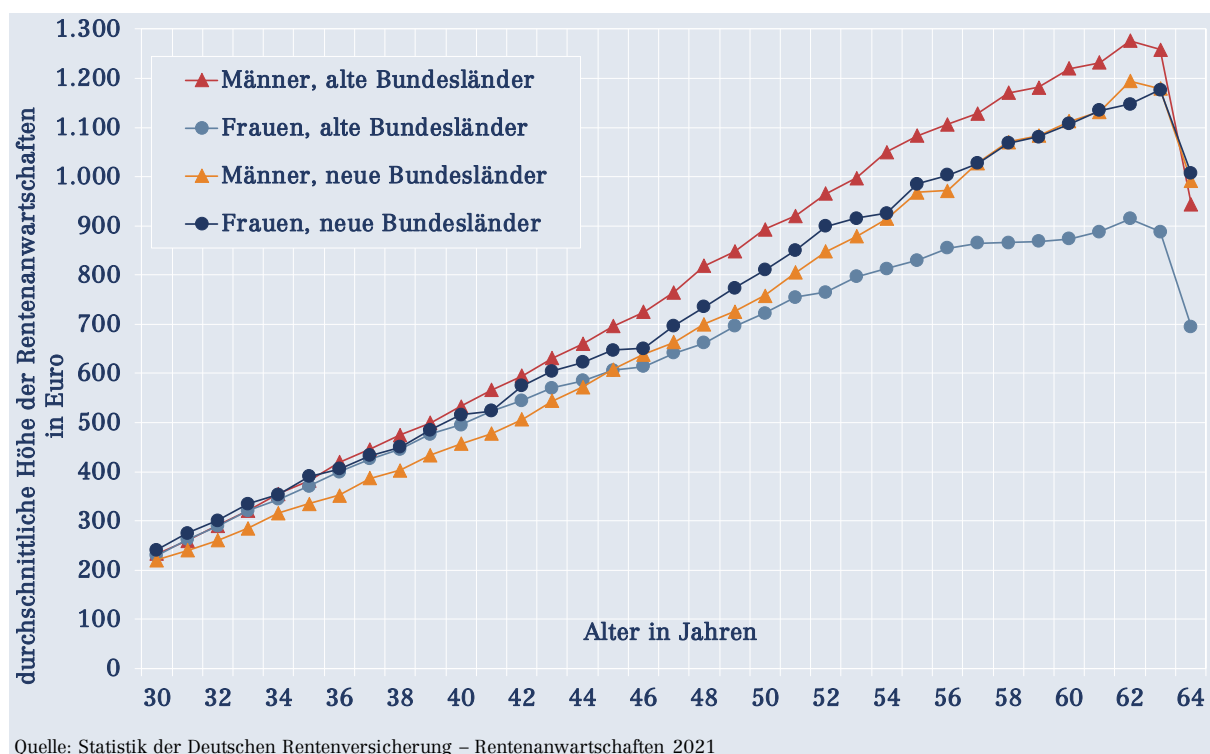
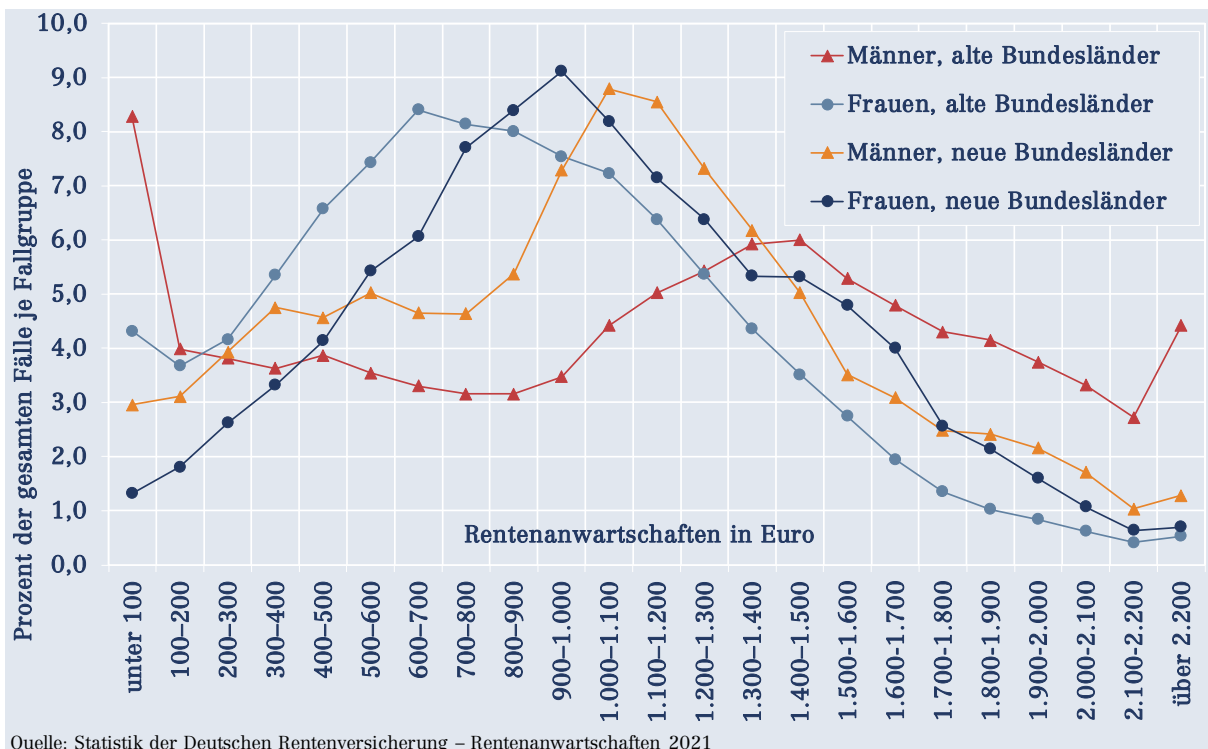


Abbildung 36 ermöglicht einen Vergleich von Frauen und Männern in den alten und neuen Bundesländern. Ausgehend von einem ähnlichen Ausgangsniveau bei den 30-Jährigen zeichnen sich in den Folgealterjahren etwas geringere Anwartschaften für ostdeutsche Männer ab als in den anderen drei Gruppen, die sich bis zum Alter von 40 Jahren ähnlich entwickeln. Ab diesem Alter steigen die erworbenen Anwartschaften für Frauen weniger stark an. Insbesondere haben Frauen in den alten Bundesländern zunehmend deutlich geringere Anwartschaften als alle anderen Gruppen. Ihre Rentenansprüche sind im Alter zwischen 55 und 59 Jahren im Schnitt um fast ein Viertel geringer

als die Anwartschaften von gleichaltrigen Männern in den alten Bundesländern. Wie schon bei den Beitragszeiten und durchschnittlichen Entgeltspunkten spiegeln sich auch bei den Anwartschaften die geschlechtsspezifischen Erwerbsverläufe in den alten Bundesländern wider. Zu beachten ist bei dieser Darstellung jedoch, dass es sich immer auch um Unterschiede zwischen Geburtsjahrgängen handelt. Die Erwerbsbeteiligung von ostdeutschen Frauen ist, wie oben durch die Beitragszeiten belegt, kontinuierlicher als bei westdeutschen Frauen, vor allem in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens. In den neuen Bundesländern liegen die Rentenanwartschaften der Frauen insgesamt sogar leicht über denen der Männer. Für die Geburtsjahrgänge der heute bis 56-Jährigen sind die Anwartschaften der Frauen durchgängig höher. Eindeutig am höchsten sind die Anwartschaften der westdeutschen Männer. Dies ist im Alter 36 bis 63 durchgängig der Fall.

Abbildung 37 zeigt die Verteilung der Rentenanwartschaften der 55- bis 59-Jährigen. Wiederum wird nach Geschlecht sowie nach alten und neuen Bundesländern unterschieden. Diese Altersgruppe wurde herangezogen, weil für sie der größte Teil des Erwerbslebens abgeschlossen ist und Selektionseffekte durch vorzeitigen Rentenübergang wie bei den 60- bis 64-Jährigen in diesem Alter noch nicht greifen.

**Abb. 37: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021**



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenanwartschaften 2021



Die Verteilung für Männer in den neuen Bundesländern ist linksschief mit der häufigsten Ausprägung bei einer Anwartschaft von 1.000 bis 1.100 Euro. Bei den ostdeutschen Frauen verläuft die Kurve flacher mit einem Maximum bei 900 bis 1.000 Euro. Geringe Rentenanwartschaften von unter 500 Euro haben in Ostdeutschland nur 13 Prozent der Frauen und 19 Prozent der Männer. Rentenanwartschaften im Bereich zwischen 500 und 1.200 Euro haben in den neuen Bundesländern 52 Prozent der Frauen und 44 Prozent der Männer. Im Bereich der Anwartschaften von über 1.200 Euro befinden sich 45 Prozent der ostdeutschen Männer und 42 Prozent der ostdeutschen Frauen.

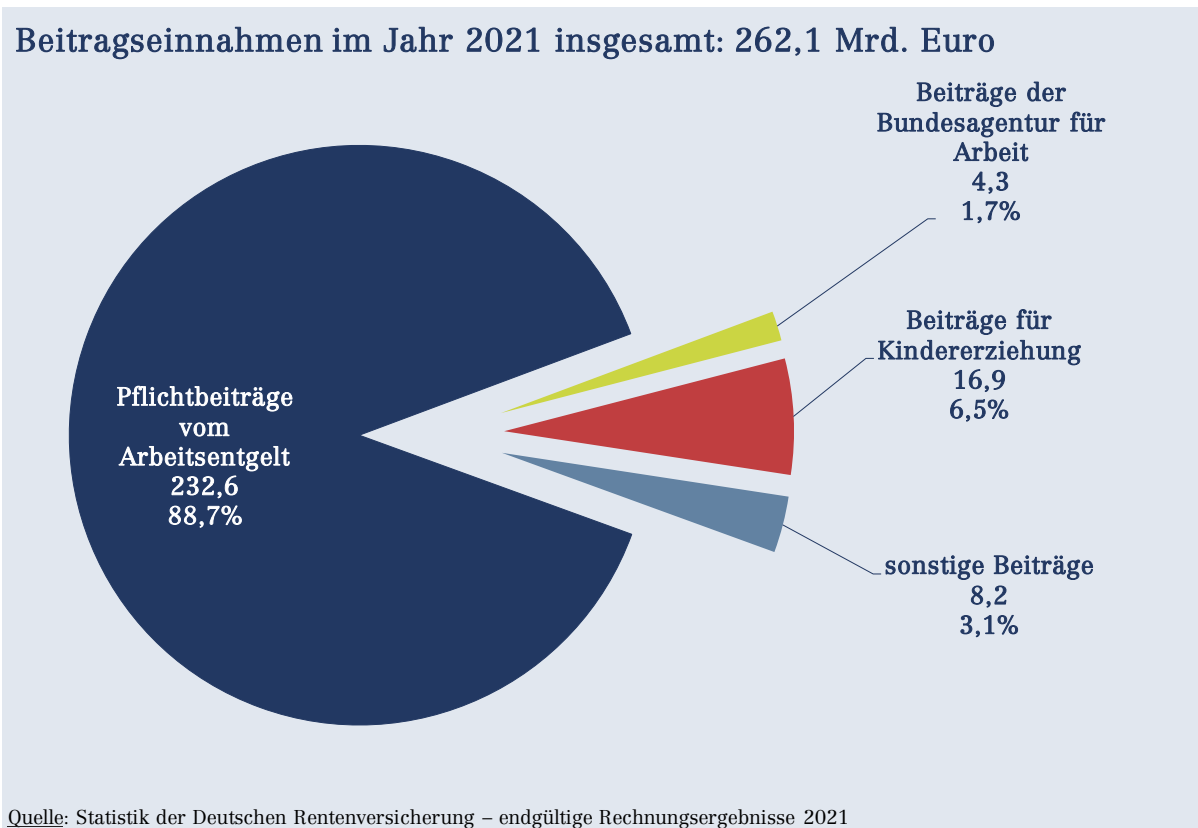
In den alten Bundesländern haben die Verteilungen der Rentenanwartschaften eine größere Streuung und sind stark nach dem Geschlecht differenziert. Die Anwartschaften der Frauen in Westdeutschland haben ihren häufigsten Wert im Bereich von 600 bis 700 Euro. Die Anwartschaften der Männer in Westdeutschland sind, abgesehen von den Extremen, nahezu gleichverteilt. Im Bereich zwischen 500 und 1.200 Euro befinden sich nur 26 Prozent der westdeutschen Männer und 53 Prozent der westdeutschen Frauen. Niedrige Rentenanwartschaften von unter 500 Euro erwarben 24 Prozent der westdeutschen Frauen. Bei den westdeutschen Männern sind es 24 Prozent. Allerdings ist zu vermuten, dass ein Teil der niedrigen Anwartschaften durch den Wechsel in andere Versorgungssysteme, beispielsweise durch Verbeamtung, zu erklären ist. Auf der anderen Seite haben vor allem westdeutsche Männer höhere Rentenanwartschaften. Rund 55 Prozent der Männer aus den alten Bundesländern haben im Alter zwischen 55 und 59 Jahren Ansprüche von über 1.200 Euro erworben. Nur 29 Prozent der westdeutschen Frauen in dieser Altersgruppe erreichen Anwartschaften über 1.200 Euro.

## BEITRAGSEINNAHMEN

Die Finanzzahlen beziehen sich auf die Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Einnahmen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind aufgrund abweichender rechtlicher Finanzierungsregelungen nicht berücksichtigt. Da der Anteil der originär knappschaftlich Versicherten an allen aktiv Versicherten im Jahr 2021 mit weniger als einem Prozent gering ist, haben sie nur einen kleinen Anteil am Beitragsvolumen. Aus den Beitragseinnahmen deckt die Deutsche Rentenversicherung den Großteil der laufenden Ausgaben für Renten- und Rehabilitationsleistungen sowie die Verwaltungskosten. Ergänzt werden die 262,1 Milliarden Euro Beitragseinnahmen um Bundeszuschüsse, mit denen unter anderem sogenannte *nicht beitragsgedeckte Leistungen* der Deutschen Rentenversicherung aus Steuermitteln finanziert werden. Für das Jahr 2021 beliefen sich die Bundeszuschüsse in der allgemeinen Rentenversicherung auf 78,9 Milliarden Euro. Das sind 23 Prozent der Gesamteinnahmen im Jahr 2021. Schließlich gibt es noch andere Einnahmen, zum Beispiel aus Erstattungen oder Vermögenserträgen. Diese anderen Einnahmen beliefen sich im Jahr 2021 auf 1,3 Milliarden Euro.

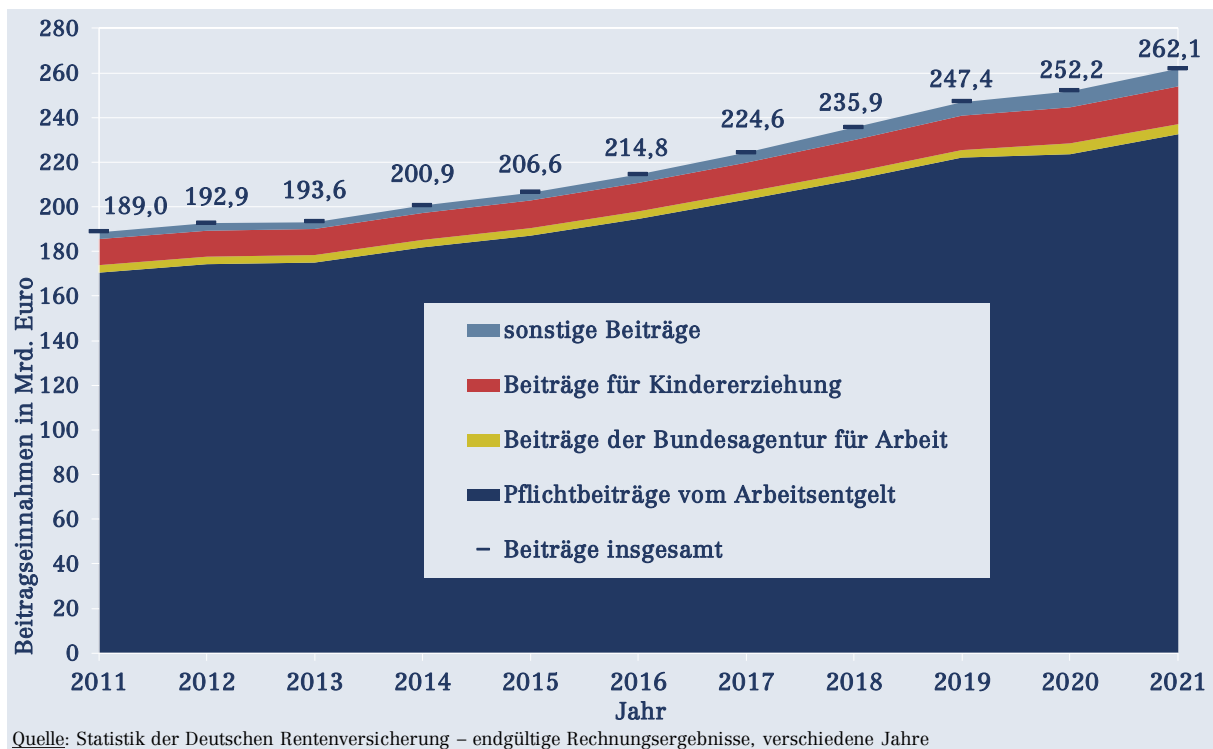
Den größten Anteil an den Beitragseinnahmen bilden die sowohl von Versicherten als auch von Arbeitgebern zu leistenden Pflichtbeiträge auf das Arbeitsentgelt bis zur *Beitragsbemessungsgrenze*. Sie machen im Jahr 2021 88,7 Prozent der Beitragseinnahmen aus (Abb. 38). Bei Beziehern von *Arbeitslosengeld* werden von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge in Höhe von 80 Prozent des letzten Bruttoentgelts an die Deutsche Rentenversicherung gezahlt. Diese Beitragszahlungen summierten sich im Jahr 2021 auf 4,3 Milliarden Euro. Für im Berichtsjahr erbrachte *Kindererziehungszeiten* für unter dreijährige Kinder zahlt der Bund einen jährlich fortgeschriebenen pauschalen Beitrag. Bei der Fortschreibung wird die Entgeltentwicklung, der Beitragssatz und die Zahl der betreffenden Kinder berücksichtigt. Im Jahr 2021 belief sich der pauschale Beitrag auf rund 16,9 Milliarden Euro. Daneben gibt es noch weitere Beitragszahlungen, wie zum Beispiel die von den Pflegekassen gezahlten Beiträge für die Rentenversicherung von Pflegepersonen oder die Beiträge von *freiwillig Versicherten*. Sie lagen insgesamt im Jahr 2021 bei 8,2 Milliarden Euro.

Abb. 38: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2021



Im Zeitverlauf gab es zwischen 2011 und 2021 einen deutlichen Anstieg der Beitragseinnahmen um 73 Milliarden Euro; dies entspricht einem Plus von 39 Prozent (Abb. 39). Die positive Einnahmeentwicklung ist hauptsächlich auf den Anstieg der Pflichtbeiträge vom Arbeitsentgelt zurückzuführen. Dieser Einnahmeposten legte um rund 62 Milliarden Euro zu, ein Plus von 36 Prozent. Beiträge für Kindererziehung verzeichnen einen deutlichen Zuwachs, weil in den letzten Jahren sowohl die Zahl der neu geborenen Kinder als auch die Durchschnittslöhne gestiegen sind. Beide Größen beeinflussen die Höhe dieser Beiträge. Ein Plus von 25 Prozent im Beobachtungszeitraum ist auch bei den Beiträgen der BA zu verzeichnen. Dies liegt an der ab 2019 einsetzenden schlechteren wirtschaftlichen Lage. Einnahmen aus sonstigen Beiträgen wuchsen zwischen 2011 und 2021 um 138 Prozent. Hierfür sind die gestiegenen Beiträge zum Ausgleich von Rentenminderungen, aufgrund von Krankengeld und insbesondere die seit 2017 in Folge der Pflegereform gestiegenen Beiträge der Pflegekassen (vgl. Abb. 23 auf S. 63) verantwortlich. Die sonstigen Beiträge machen insgesamt jedoch nur einen geringen Anteil an den Einnahmen aus.

Abb. 39: Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung nach Beitragsarten, 2011 bis 2021



Weitere Gründe für den Zuwachs bei den Pflichtbeiträgen vom Arbeitsentgelt sind die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Anstieg bei den Löhnen und Gehältern. Auch die Höhe des Beitragssatzes spielt eine Rolle. Er wurde in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2018 gesenkt, was jeweils die Zunahme der Einnahmen etwas dämpfte. Bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit werden neben den direkten Einkommensrisiken auch die indirekten Folgen für die Absicherung in den anderen Sozialversicherungszweigen, also auch der Rentenversicherung, abgesichert. Es werden somit weiterhin auch Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt. Dies hält die finanziellen Auswirkungen der Pandemie für die Alterssicherung in Grenzen.



## GLOSSAR

Anmerkung: Alle im Glossar erklärten Begriffe sind im Fließtext kursiv gedruckt.

### **aktueller Rentenwert**

Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der der monatlichen Rente entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert wird bei der Berechnung einer Rente in die Rentenformel eingesetzt und entscheidet mit über die Höhe und die Anpassung der Rente. Solange die Einkommensverhältnisse in den alten und → neuen Bundesländern unterschiedlich sind, gibt es zusätzlich einen aktuellen Rentenwert (Ost).

### **Altersteilzeit**

→ Beschäftigte in Altersteilzeit

### **Anrechnungszeit**

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt hat (→ beitragsfreie Zeiten), die aber dennoch für die → Wartezeit von 35 Jahren und für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist oder unterbleibt.

### **Anrechnungszeitversicherte**

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle Personen ausgewiesen, die im Referenzzeitraum ausschließlich → Anrechnungszeiten zurückgelegt haben. Als Anrechnungszeitversicherter kann zum einen nur erfasst werden, wer den Versicherungsträgern als solcher bekannt ist. Beispielsweise werden Schulzeiten von den Versicherten häufig erst im Zuge eines Leistungsantrags oder Kontenklärungsverfahrens gemeldet und sind deshalb nicht vollständig erfasst. Zum anderen werden

→ Anrechnungszeiten in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht gezählt, wenn am → Stichtag außerdem Beitragszahlungen durch einen anderen Versicherungstatbestand erfolgten. Solche Versicherte sind dann unter der entsprechenden Gruppe der Beitragszahler erfasst.

### **Arbeitslosengeld, Empfänger**

→ Leistungsempfänger nach dem SGB III

### **Arbeitslosengeld II, Empfänger**

→ Leistungsempfänger nach dem SGB II

### **Beitragsbemessungsgrenze**

Die Beitragsbemessungsgrenze ist die jährlich festgesetzte Einkommensgrenze, bis zu der Pflichtbeiträge vom Bruttoarbeitsentgelt oder -einkommen zu zahlen sind. Darüberüberliegende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig.

### **beitragsfreie Zeiten**

Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, in denen Versicherte zwar keine Beiträge zahlen, die aber trotzdem bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Dies sind → Anrechnungszeiten, → Ersatzzeiten und → Zurechnungszeiten.

### **beitragsgeminderte Zeiten**

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit → Beitragszeiten als auch mit → Anrechnungszeiten, einer → Zurechnungszeit oder mit → Ersatzzeiten belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten auch Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung.

**Beitragszeiten**

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden oder als gezahlt gelten. Sie werden nochmals unterschieden nach → vollwertigen Beitragszeiten und → beitragsgeminderten Zeiten.

**Berücksichtigungszeiten**

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die zwar selbst nicht bewertet werden, aber sich sowohl beim Rentenanspruch – bei der → Wartezeit von 35 oder 45 Jahren – als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt auswirken. Berücksichtigungszeiten können Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Geburtstag des Kindes oder Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. März 1995 sein.

**Berufsausbildung**

→ Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung

**Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung**

Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, unterliegen der Rentenversicherungspflicht auch dann, wenn sie kein Arbeitsentgelt beziehen. Der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung gilt als Beschäftigung. Die Zeiten der Berufsausbildung werden bei der Berechnung der Rentenhöhe in der Regel aufgewertet. Aufgrund dieser rentenrechtlichen Sonderstellung werden Beschäftigte in Berufsausbildung in der Statistik der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung gesondert ausgewiesen.

**Beschäftigte in Altersteilzeit**

Als Beschäftigte in Altersteilzeit oder Altersteilzeitbeschäftigte werden alle Beschäftigten bezeichnet, die eine Beschäftigung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (einschließlich Modifizierungen) ausgeübt haben und für die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer

bestanden hat. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz werden für Arbeitnehmer gewährt, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringert haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des SGB III gewesen sind.

**Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten**

Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten weichen entweder bei den zu zahlenden anteiligen Beiträgen vom Standardbeitragsatz ab, oder die Bewertung der Beiträge bei der Rentenberechnung erfolgt aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen. Zu den Beschäftigten mit Beitragsbesonderheiten zählen → geringfügig Beschäftigte, → Beschäftigte mit Entgelt in der Gleitzone, → Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung und → Beschäftigte in Altersteilzeit (vgl. → Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten).

**Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich**

Der Übergangsbereich beschreibt einen Einkommensbereich, der über den → Entgelten von → geringfügig Beschäftigten von 450 Euro und unter 1.300 Euro pro Monat liegt. In diesem Entgeltbereich wird der anteilige Beitragsatz des Arbeitnehmers nicht auf das erzielte Arbeitsentgelt, sondern auf ein über eine Formel berechnetes niedrigeres fiktives → Entgelt bezogen, ohne dass dies zu einer Verringerung der Entgeltpunkte führt. Der Arbeitgeber entrichtet den vollen Beitragsanteil. Der Übergangsbereich ersetzt die bis Mitte 2019 bestehende Gleitzone-Regelung.

**Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten**

Zu den Beschäftigten ohne Beitragsbesonderheiten zählen alle Beschäftigte, die den vollen Beitragsatz auf Basis ihrer tatsächlich erzielten → Entgelte bis zur → Beitragsbemessungsgrenze paritätisch mit dem Arbeitgeber zahlen und die für ihre Beschäftigungszeiten keine besondere rentenrechtliche Bewertung erhalten (vgl. → Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten).

**Beschäftigte, versicherungspflichtig**

Versicherungspflichtig Beschäftigte leisten nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

**Bezugsgröße**

Die Bezugsgröße ist das → Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag.

**Durchschnittsentgelt**

Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt wurde 1955 einmalig vom Statistischen Bundesamt ermittelt und wird seitdem durch Anwendung von Lohnzuwachsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen fortgeschrieben.

**Entgelte**

→ Versichertenentgelte

**Entgeltpunkte**

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Die Versicherung eines beitragspflichtigen Entgelts in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahrs ergibt einen vollen Entgeltpunkt.

**Ersatzzeit**

Ersatzzeiten sind Zeiten vor 1992, in denen Versicherte keine Beiträge zahlen konnten, weil sie durch außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Kriegsgefangenschaft oder politische Haft in der DDR, daran gehindert waren. Diese Zeiten werden bei der Prüfung des Rentenanspruchs und bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

**freiwillig Versicherte**

Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die freiwillig Beiträge entrichten. Sie erwerben damit – bezogen auf Alter und Tod – denselben Versicherungsschutz wie → Pflichtversicherte.

**Geburtenziffer**

Als zusammengefasste Geburtenziffer wird die Zahl der lebend Geborenen in Relation zur Anzahl der Frauen im fertilen Alter (15 bis 45 Jahre) bezeichnet. 1,17

**geringfügig Beschäftigte**

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn die Entgeltgrenze von 450 Euro monatlich (im Jahr 2021) regelmäßig nicht überschritten wird. Als geringfügig Beschäftigte gelten außerdem die sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen, die innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Bei solchen Beschäftigungen ist es unerheblich, wie hoch das monatlich erzielte Arbeitsentgelt ist. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig.

**Handwerker**

Unter Handwerker werden hier selbstständige Gewerbetreibende im Handwerksgewerbe verstanden. Das Handwerksgewerbe muss unter Nachweis bestimmter Qualifikationen ausgeübt werden, in der Regel durch Eintragung in die Handwerksrolle. Handwerker können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

**Kindererziehungszeit (KEZ)**

Wer Kinder erzieht, bekommt sogenannte Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in Höhe eines Durchschnittsentgelts gutgeschrieben. Für jedes nach 1991 geborene Kind werden die ersten drei Jahre nach dem Monat der Geburt als Erziehungszeit angerechnet. Für Geburten vor 1992 sind es 30 Kalendermonate.

**latent Versicherte**

Bei den latent Versicherten handelt es sich um alle nach Kenntnis der Rentenversicherung am Erhebungsstichtag lebenden Versicherten, deren → Versicherungskonto für das → Berichtsjahr weder → Beitragszeiten noch geringfügige Beschäftigungszeiten oder → Anrechnungszeiten aufweist und die keine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Sie müssen aber in früheren Kalenderjahren versicherungsrechtliche Zeiten oder einen Bonus aus einem Versorgungsausgleich im Versicherungskonto gespeichert haben. Einschränkung ist festzuhalten, dass latent Versicherte nur bis zum Alter von 67 Jahren in dieser Statistik berücksichtigt werden.



**Leistungsempfänger nach dem SGB II**

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) sind seit dem Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2012 grundsätzlich → Anrechnungszeiten.

**Leistungsempfänger nach dem SGB III**

Zeiten des Bezugs von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld) sind Pflichtbeitragszeiten, wenn der Leistungsbezieher im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig war.

**Lohnfaktor**

Der Lohnfaktor ist Teil der Rentenanpassungsformel. Er bildet den Anstieg der beitragspflichtigen → Versichertenentgelte aus dem vorletzten Jahr ab, korrigiert um die aktuelle Entwicklung der Bruttoentgelte aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR).

**Mindestversicherungszeit**

→ Wartezeit

**Minijobber**

→ geringfügig Beschäftigte

**neue Bundesländer**

Zu den neuen Bundesländern gehören die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Ostteil Berlins.

**nicht beitragsgedeckte Leistungen**

Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als nicht beitragsgedeckte Leistungen bezeichnet. Da diese in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Mehrkosten nicht einseitig auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, also aus Steuermitteln finanziert werden. Dementsprechend erhält die Deutsche Rentenversicherung Bundeszuschüsse.

**Pflichtversicherte**

Als Pflichtversicherte werden alle Personen ausgewiesen, in deren → Versicherungskonto im jeweiligen Bezugszeitraum wenigstens ein Pflichtbeitrag gespeichert wurde.

**Regelaltersgrenze**

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann auf Antrag – wenn die allgemeine → Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist – die Regelaltersrente erhalten. Die Regelaltersgrenze ist für Geburtsjahrgänge bis 1946 der 65. Geburtstag. Sie wird für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 von 2012 an schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben. Für Versicherte, die ab 1964 geboren sind, ist die Regelaltersgrenze der 67. Geburtstag.

**Rentenanpassung**

Als Rentenanpassung wird die jährliche Dynamisierung (Erhöhung) der Renten bezeichnet. Die Renten folgen dabei grundsätzlich der Bruttolohnentwicklung – unter Berücksichtigung von Veränderungen des Beitragsatzes, des Altersvorsorgeanteils und des Nachhaltigkeitsfaktors. Die Anpassung erfolgt in der Regel zum 1. Juli eines Jahres.

**Rentenanwartschaft**

Als Rentenanwartschaft wird die am Erhebungsstichtag fiktiv berechnete Rente bezeichnet, die sich aus den bis dahin im → Versicherungskonto gespeicherten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und den zurückgelegten → rentenrechtlichen Zeiten ergibt.

**rentenrechtliche Zeiten**

Rentenrechtliche Zeiten sind alle Zeiten, die für die Berechnung der Rente des Versicherten berücksichtigt werden können. Dazu zählen → Beitragszeiten als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen oder als → beitragsgeminderte Zeiten, → beitragsfreie Zeiten und → Berücksichtigungszeiten.

**sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB**

Als sonstige Leistungsempfänger nach dem SGB werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung die Empfänger von Entgeltersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld) bezeichnet. Nicht dazu gehören die → Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB III, die gesondert ausgewiesene Fallgruppen darstellen.

**Stichtag**

Der Stichtag (auch Erhebungsstichtag) ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Alle Merkmale in dieser Statistik mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit, des Wohnorts und des Versicherungsträgers werden zu diesem Stand erhoben.

**Übergangsbereich**

→ Beschäftigte mit Entgelt im Übergangsbereich

**Übergangsfälle**

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Erhebungsstichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung nicht den Erhebungsstichtag überlappt. Dazu gehören auch jene Versicherte, die im Jahresverlauf aus der aktiven Versicherung ausgeschieden sind, ohne dass sie eine Rente aus eigener Versicherung beziehen. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die bis zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

**Übergangsgeld**

Das Übergangsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für Versicherte, die eine Leistung zur Rehabilitation erhalten und in dieser Zeit nicht oder nicht voll arbeiten können.

**Versichertenentgelte**

Das Versichertenentgelt eines Kalenderjahrs ist das im → Versicherungskonto gespeicherte und gegebenenfalls auf die → Beitragsbemessungsgrenze begrenzte versicherungspflichtige Entgelt von Beschäftigten, auf das Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden.

**versicherungspflichtig Beschäftigte**

→ Beschäftigte, versicherungspflichtig

**Versicherungskonto**

Als Versicherungskonto wird die mit Mitteln der automatischen Datenverarbeitung geführte und verwaltete Datensammlung bezeichnet, in der die Versicherungsträger alle Informationen eines Versicherten speichern, die für die spätere Leistungsgewährung bedeutsam sind. In das Versicherungskonto werden die von Arbeitgebern, Versicherten und sonstigen Organisationen gemeldeten Daten aufgenommen.

**vollwertige Beitragszeiten**

Vollwertige Beitragszeiten sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und in denen keine weitere Belegung durch → Anrechnungszeiten, → Zurechnungszeiten, → Ersatzzeiten oder Zeiten einer Berufsausbildung vorliegen.

**Wartezeit**

Wartezeit (auch Mindestversicherungszeit) wird die Zeit genannt, die Versicherte in bestimmtem Umfang mit → rentenrechtlichen Zeiten belegt haben müssen, um eine Leistung beanspruchen zu können. Bei der Regelaltersrente beispielsweise beträgt die sogenannte allgemeine Wartezeit 60 Kalendermonate, also fünf Jahre.

**Zurechnungszeit**

Zurechnungszeiten werden für Versicherte gewährt, die bereits vor dem 62. Geburtstag eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Zu den vorhandenen Zeiten wird die Zeit bis zum 62. Geburtstag mit dem Wert berücksichtigt, der der durchschnittlichen monatlichen Beitragszahlung während des bisherigen Versicherungslebens entspricht. Ab 2018 wird die Zurechnungszeit schrittweise angehoben und soll 2031 bei 67 Jahren liegen. Auch bei Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten wird eine Zurechnungszeit angerechnet.

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Systematik der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zum Rechtsstand 2021 .....	11
Abb. 2: Vorjahres-Statusvergleich der Versicherten ohne Rentenbezug am 31.12.2021 .....	20
Abb. 3: Anzahl der Frauen mit Geburtsmeldung und Zeiten der Kindererziehung mit und ohne Imputation .....	26
Abb. 4: Stichprobengröße für Versichertengruppen anhand VSKT 2019 und 2021 .....	28
Abb. 5: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, 2011 bis 2021 .....	34
Abb. 6: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern, 2011 und 2021 ..	35
Abb. 7: Anteil der versicherungspflichtig Beschäftigten an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent, nach Geschlecht und Bundesland am 31.12.2021 .....	36
Abb. 8: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug nach Versicherungsverhältnis am 31.12.2021 .....	40
Abb. 9: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2008 bis 2021 in Prozent .....	41
Abb. 10: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2011 bis 2021 .....	42
Abb. 11: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2021 .....	43
Abb. 12: Verteilung der geringfügig Beschäftigten ohne Versichertenrentenbezug nach Geschlecht und Altersgruppen am 31.12.2021 .....	44
Abb. 13: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2021 .....	45
Abb. 14: Anteil der Versicherten ohne Rentenbezug und Rentner an der 60- bis 64-Jährigen Bevölkerung am Jahresende, 2015 bis 2021 .....	47
Abb. 15: Versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Rentenbezug im Kohortenvergleich .....	48
Abb. 16: Entwicklung der Beschäftigten neben Rentenbezug in den Jahren 2018 bis 2021 .....	49
Abb. 17: Beschäftigung neben Renten wegen Alters nach Beschäftigungsumfang und Alter am 31.12.2021 .....	50
Abb. 18: Beschäftigung neben Rentenbezug nach Umfang und Versicherungspflicht .....	52
Abb. 19: Frauen mit (ggf. imputierten) Kindererziehungszeiten nach priorisiertem Versicherungsstatus und Alter des jüngsten Kindes am 31.12.2021 - Hochrechnung .....	55
Abb. 20: Frauen mit (ggf. imputierten) Kindererziehungszeiten nach priorisiertem Versicherungsstatus und Bundesland am 31.12.2021 - Hochrechnung .....	56
Abb. 21: Entwicklung der wegen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und III Rentenversicherten am Jahresende, 2011 bis 2021 .....	58
Abb. 22: Rentenversicherte Selbstständige, 2010 bis 2020 .....	60
Abb. 23: Entwicklung der Anzahl rentenversicherter Pflegepersonen, 2011 bis 2020 .....	63
Abb. 24: Zusammensetzung der rentenversicherten Pflegepersonen nach Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus am Jahresende 2010 und 2020 .....	64

Abb. 25: Entwicklung der Anzahl der freiwillig Versicherten, 2011 bis 2021 .....	67
Abb. 26: Verteilung der freiwillig Versicherten nach Geschlecht und Alter, 2011 und 2021 .....	68
Abb. 27: Versicherte nach Staatsangehörigkeit und Versichertenstatus am 31.12.2021 .....	69
Abb. 28: Aktiv Versicherte und versicherungspflichtig Beschäftigte nach Ländern mit den meisten Staatsangehörigen am 31.12.2021 .....	70
Abb. 29: Entwicklung der Zahl der aktiv versicherten ausländischen Staatsangehörigen, 2011 bis 2021 .....	71
Abb. 30: Anzahl der Neufälle und ihr Anteil an allen ausländischen aktiv Versicherten, 2011 bis 2021 .....	72
Abb. 31: Versicherungsverlauf ausländischer und deutscher Neuversicherter des Jahres 2017 in den ersten fünf Jahren .....	74
Abb. 32: Hochgerechnetes Jahresentgelt für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Geschlecht, 2011 bis 2021 .....	78
Abb. 33: Verteilung der hochgerechneten Jahresentgelte 2021 für Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten nach Entgeltklassen .....	79
Abb. 34: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten von 55- bis 59-jährigen Versicherten nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021 .....	90
Abb. 35: Verteilung der Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten je Beitragsjahr für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021 .....	93
Abb. 36: Erworbene Rentenanwartschaften nach Alter, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021 .....	94
Abb. 37: Verteilung der Rentenanwartschaften für 55- bis 59-jährige Versicherte nach Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021 .....	95
Abb. 38: Verteilung der Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung im Jahr 2021 ... .....	98
Abb. 39: Höhe der Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung nach Beitragsarten, 2011 bis 2021 .....	99

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Ausgewählte Ergebnisse der Versichertenstatistik am Jahresende.....	18
Tab. 2: Unterschiede in den Ergebnissen zu den Anwartschaften und rentenrechtlichen Zeiten für deutsche Versicherte zwischen 30 und 64 Jahren zwischen dem alten und neuen Erhebungskonzept der Versicherungskontenstichprobe.....	24
Tab. 3: Entwicklung der Beschäftigtengruppen im Zeitverlauf 2011 bis 2021 .....	32
Tab. 4: Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Versichertenentgelte (DBVS) in den alten und neuen Bundesländern 2011 bis 2021.....	83
Tab. 5: Durchschnittliche Beitragszeiten* nach Altersgruppen am 31.12.2021 .....	88
Tab. 6: Durchschnittliche Entgeltpunkte aus Beitrags- und beitragsgeminderten Zeiten* je Beitragsjahr nach Altersgruppen, Geschlecht sowie alten und neuen Bundesländern am 31.12.2021 .....	92
Tab. A1: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2011 bis 2021 .....	109
Tab. A2: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht und Region am Jahresende 2011 und 2021.....	110
Tab. A3: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2021.....	111
Tab. A4: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis am Jahresende 2012 und 2021 .....	112
Tab. A5: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2008 und 2021 .....	112
Tab. A6: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2011 bis 2021 .....	113
Tab. A7: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2021 ...	113
Tab. A8: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2021 .....	114
Tab. A9: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2021 .....	115
Tab. A10: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung am Jahresende ...	116
Tab. A11: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter.....	117
Tab. A12: Anteile mit priorisiertem Versicherungsstatus nach dem Wohnort für Versicherte mit (ggf. imputierten) Kindererziehungszeiten am 31.12.2021 .....	117
Tab. A13: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2010 und 2020.....	118
Tab. A14: Verteilung der freiwillig Versicherten am Jahresende nach Geschlecht und Altersgruppen .....	118
Tab. A15: Ausländische aktiv Versicherte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Jahresende.....	119

## TABELLENANHANG

Tab. A1: Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Jahren 2011 bis 2021

Jahr	Versicherungspflichtig Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbesonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbesonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64
	in Tausend			
2011	26.247	22.799	3.448	53.878
2012	27.947	24.781	3.167	53.126
2013	28.899	25.228	3.671	53.272
2014	29.351	25.729	3.622	53.422
2015	29.983	26.456	3.527	53.994
2016	30.509	27.044	3.465	53.963
2017	31.106	27.677	3.430	53.911
2018	31.744	28.326	3.418	53.845
2019	32.201	28.390	3.811	53.685
2020	32.013	28.062	3.950	53.406
2021	32.554	28.553	4.000	53.194
<b>Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent</b>				
2011	52,2 %	46,1 %	6,1 %	100,0 %
2012	52,6 %	46,6 %	6,0 %	100,0 %
2013	54,2 %	47,4 %	6,9 %	100,0 %
2014	54,9 %	48,2 %	6,8 %	100,0 %
2015	55,5 %	49,0 %	6,5 %	100,0 %
2016	56,5 %	50,1 %	6,4 %	100,0 %
2017	57,7 %	51,3 %	6,4 %	100,0 %
2018	59,0 %	52,6 %	6,3 %	100,0 %
2019	60,0 %	52,9 %	7,1 %	100,0 %
2020	59,9 %	52,5 %	7,4 %	100,0 %
2021	61,2 %	53,7 %	7,5 %	100,0 %
<u>Quellen:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2021; Statistisches Bundesamt				

Bezug: Abb. 5, S. 34

Tab. A2: Anteil der versicherungspflichtig (VP) Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht und Region am Jahresende 2011 und 2021

Region	Geschlecht	2011				2021			
		VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre	VP Beschäftigte insgesamt	Beschäftigte ohne Beitragsbe-sonderheiten	Beschäftigte mit Beitragsbe-sonderheiten	Bevölkerung im Alter 15 bis 64 Jahre
alte Bundesländer	Frauen	10.206	8.764	1.442	21.933	12.209	10.260	1.949	22.087
	Männer	12.289	11.046	1.243	22.025	14.127	12.658	1.468	22.647
neue Bundesländer	Frauen	2.364	2.075	289	4.388	2.515	2.260	255	4.111
	Männer	2.536	2.308	228	4.606	2.722	2.485	238	4.349
<b>Anteil an der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in Prozent</b>									
alte Bundesländer	Frauen	46,5 %	40,0 %	6,6 %	100,0 %	55,3 %	46,5 %	8,8 %	100,0 %
	Männer	55,8 %	50,2 %	5,6 %	100,0 %	62,4 %	55,9 %	6,5 %	100,0 %
neue Bundesländer	Frauen	53,9 %	47,3 %	6,6 %	100,0 %	61,2 %	55,0 %	6,2 %	100,0 %
	Männer	55,1 %	50,1 %	4,9 %	100,0 %	62,6 %	57,1 %	5,5 %	100,0 %

Quellen: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 und 2021; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank; Statistisches Landesamt Berlin-Brandenburg

**Tab. A3: Versicherungspflichtig (VP) Beschäftigte im erwerbsfähigen Alter und Beschäftigungsquoten nach Bundesland und Geschlecht am 31.12.2021**

Bundesland	Frauen			Männer		
	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung	VP Beschäftigte	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre	Anteil der Beschäftigten an der Bevölkerung
	in Tausend	in Tausend	in Prozent	in Tausend	in Tausend	in Prozent
Baden-Württemberg	1.999	3.536	56,5 %	2.359	3.683	64,0 %
Bayern	2.475	4.214	58,7 %	2.849	4.361	65,3 %
Berlin	637	1.210	52,6 %	684	1.233	55,5 %
Brandenburg	466	758	61,4 %	489	790	61,9 %
Bremen	107	214	49,9 %	129	223	57,7 %
Hamburg	343	624	55,0 %	378	625	60,5 %
Hessen	1.097	2.012	54,5 %	1.273	2.058	61,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	282	478	59,0 %	292	503	58,0 %
Niedersachsen	1.404	2.517	55,8 %	1.633	2.580	63,3 %
Nordrhein-Westfalen	3.054	5.718	53,4 %	3.583	5.806	61,7 %
Rheinland-Pfalz	703	1.290	54,5 %	808	1.324	61,1 %
Saarland	162	304	53,1 %	183	312	58,6 %
Sachsen	729	1.165	62,5 %	801	1.249	64,1 %
Sachsen-Anhalt	383	627	61,1 %	422	670	62,9 %
Schleswig-Holstein	514	918	55,9 %	553	923	59,9 %
Thüringen	371	611	60,7 %	414	656	63,0 %
Deutschland (gesamt)	14.724	26.198	56,2 %	16.849	26.996	62,4 %
<u>Quellen:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2022						

Bezug: Abb. 7, S. 36



**Tab. A4: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis am Jahresende 2012 und 2021**

Versicherungsverhältnis	2012		2021	
	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend	Anteil	Anzahl der Personen, in Tausend
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	90,0 %	5.045	73,0 %	3.715
versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	2,8 %	156	3,2 %	160
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, gewerblicher Bereich	6,4 %	360	22,7 %	1.157
versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte, im Privathaushalt	0,2 %	14	0,6 %	29
geringfügig Beschäftigte, parallel im Privathaushalt und im gewerblichen Bereich	0,6 %	32	0,5 %	26

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012 und 2021, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 8, S. 40

**Tab. A5: Geringfügig Beschäftigte nach Versicherungsverhältnis 2008 und 2021**

Jahr	Anzahl Minijobber, in Tausend			Anzahl Versicherungspflichtige Minijobber, in Tausend		
	alle geringfügig Beschäftigten	nur Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung	mit zusätzlicher Pflichtversicherung	alle geringfügig Beschäftigten	nur Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung	mit zusätzlicher Pflichtversicherung
2008	5.349	3.519	1.829	284	253	31
2009	5.493	3.570	1.924	312	277	35
2010	5.545	3.546	1.999	332	293	40
2011	5.688	3.561	2.127	355	310	46
2012	5.607	3.444	2.163	376	324	52
2013	5.686	3.459	2.227	999	787	212
2014	5.610	3.355	2.255	1.099	846	253
2015	5.461	3.175	2.285	1.142	850	292
2016	5.401	3.068	2.334	1.154	841	313
2017	5.395	2.950	2.446	1.179	823	355
2018	5.412	2.840	2.573	1.202	807	395
2019	5.409	2.733	2.676	1.221	791	430
2020	4.676	2.274	2.401	1.113	696	417
2021	5.088	2.389	2.699	1.191	716	475

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2008 und 2021, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 9, S. 41

Tab. A6: Geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, 2011 bis 2021

Jahr	geringfügig Beschäftigte insgesamt, in Tausend	ausschließlich geringfügig Beschäftigte, in Tausend	Anteil geringfügig Beschäftigter insgesamt an allen Beschäftigten	Anteil ausschließlich geringfügig Beschäftigter an allen Beschäftigten	Beschäftigte, in Tausend
2011	5.688	3.053	18,3 %	9,8 %	31.082
2012	5.607	2.982	17,9 %	9,5 %	31.254
2013	5.686	2.973	17,7 %	9,2 %	31.719
2014	5.610	2.870	17,4 %	8,9 %	31.995
2015	5.461	2.716	16,8 %	8,4 %	32.429
2016	5.401	2.628	16,4 %	8,0 %	32.848
2017	5.395	2.528	16,0 %	8,6 %	33.359
2018	5.412	2.447	16,0 %	7,2 %	33.911
2019	5.409	2.377	15,8 %	6,9 %	34.284
2020	4.676	1.990	13,9 %	5,9 %	33.735
2021	5.088	2.094	14,8 %	6,1 %	34.363

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2021

Bezug: Abb. 10, S. 42

Tab. A7: Geringfügig Beschäftigte mit weiteren Versicherungsverhältnissen am 31.12.2021

Versicherungsverhältnis	Anteil an allen geringfügig Beschäftigten mit weiteren Versichertenstatus	Anzahl der geringfügig Beschäftigten, in Tausend
mit Beschäftigung	83,5 %	2.499
mit Selbstständigkeit	0,5 %	14
mit Arbeitslosengeldbezug	2,1 %	63
mit Bezug von Arbeitslosengeld II	8,8 %	264
mit Pflegepersonenstatus	3,4 %	102
sonstige	1,7 %	51
insgesamt	100,0 %	2.994

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021, Sonderauswertung

Bezug: Abb. 11, S. 43

**Tab. A8: Verteilung der geringfügig Beschäftigten nach Geschlecht und nach Altersgruppen am 31.12.2021**

Altersgruppen	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug				
	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend
bis 19	212	10,7 %	244	7,9 %	456
20-24	295	14,8 %	348	11,2 %	644
25-29	236	11,8 %	242	7,8 %	478
30-34	207	10,4 %	242	7,8 %	449
35-39	178	8,9 %	271	8,8 %	449
40-44	168	8,5 %	309	10,0 %	477
45-49	159	8,0 %	322	10,4 %	481
50-54	181	9,1 %	392	12,6 %	573
55-59	179	9,0 %	405	13,1 %	584
60-64	139	7,0 %	285	9,2 %	424
ab 65	36	1,8 %	36	1,1 %	71
insgesamt	1.991	39,1 %	3.097	60,9 %	5.088

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021

Bezug: Abb. 12, S. 44

**Tab. A9: Anteil geringfügig Beschäftigter an der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren nach Bundesland am 31.12.2021**

Bundesland	Anteil der geringfügig Beschäftigten	geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug, in Tausend	Bevölkerung 15 bis 64 Jahre, in Tausend
Baden-Württemberg	10,8 %	781	7.219
Bayern	10,5 %	900	8.576
Berlin	5,4 %	131	2.443
Brandenburg	4,8 %	74	1.548
Bremen	9,9 %	43	437
Hamburg	9,0 %	112	1.249
Hessen	9,7 %	393	4.070
Mecklenburg-Vorpommern	4,8 %	47	981
Niedersachsen	9,9 %	502	5.097
Nordrhein-Westfalen	10,2 %	1.176	11.524
Rheinland-Pfalz	10,1 %	264	2.614
Saarland	9,2 %	57	617
Sachsen	4,9 %	118	2.414
Sachsen-Anhalt	4,5 %	58	1.297
Schleswig-Holstein	9,8 %	181	1.841
Thüringen	4,9 %	62	1.267

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2021

Bezug: Abb. 13, S. 45

Tab. A10: Versicherten- und Rentenquoten der 60 bis 64-jährigen Bevölkerung am Jahresende

Jahr	versicherungs- pflichtig Beschäftigte	Versicherte mit Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit	gering- fügig Be- schäftigte	sonstige aktiv Versi- cherte	passiv Versi- cherte	Versi- cherten- rentner	Differenz zur Wohnbe- völkerung
2011	26,3 %	7,8 %	3,1 %	3,4 %	22,6 %	34,9 %	1,9 %
2012	28,7 %	7,4 %	3,2 %	3,7 %	22,9 %	32,3 %	1,8 %
2013	31,5 %	7,0 %	3,1 %	3,8 %	23,2 %	29,6 %	1,6 %
2014	33,3 %	6,7 %	3,1 %	3,9 %	23,5 %	28,1 %	1,3 %
2015	34,3 %	6,5 %	2,9 %	4,0 %	23,2 %	27,8 %	1,3 %
2016	36,3 %	6,3 %	2,8 %	4,0 %	22,7 %	26,2 %	1,5 %
2017	38,3 %	6,4 %	2,8 %	4,3 %	22,0 %	24,6 %	1,6 %
2018	40,3 %	6,4 %	2,7 %	4,5 %	21,4 %	23,3 %	1,5 %
2019	42,0 %	6,3 %	2,6 %	4,7 %	20,8 %	22,2 %	1,4 %
2020	42,9 %	6,9 %	2,2 %	4,9 %	20,3 %	21,4 %	1,4 %
2021	44,3 %	6,6 %	2,2 %	4,9 %	20,0 %	20,6 %	1,4 %

Bemerkung: Brüche in der Zeitreihe aufgrund revidierter Bevölkerungszahlen 2011 und einer abweichenden Abgrenzung der ALG II-Empfänger in den Jahren 2011 und 2012.

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre, zur Bevölkerung: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Bezug: Abb. 14, S. 47

Tab. A11: Beschäftigungsquoten verschiedener Geburtskohorten nach Alter

Alter	Geburtskohorten						
	1935 – 1939	1940 – 1944	1945 – 1949	1950 – 1954	1955 – 1959	1960 – 1964	1965 – 1969
	Beschäftigungsquote in Prozent der entsprechenden Bevölkerung						
50	-	-	51,5 %	52,6 %	54,3 %	59,8 %	64,6 %
51	-	-	50,6 %	51,5 %	54,4 %	60,3 %	64,7 %
52	-	-	49,6 %	50,5 %	54,7 %	60,5 %	64,8 %
53	-	-	48,6 %	49,7 %	54,7 %	60,8 %	-
54	-	-	47,3 %	49,2 %	54,8 %	60,9 %	-
55	-	45,3 %	45,3 %	48,4 %	54,9 %	60,9 %	-
56	-	42,2 %	43,3 %	47,9 %	54,8 %	60,5 %	-
57	-	39,2 %	41,5 %	47,4 %	54,3 %	59,9 %	-
58	-	35,3 %	39,2 %	46,6 %	53,8 %	-	-
59	-	32,1 %	37,3 %	45,6 %	53,0 %	-	-
60	14,8 %	23,4 %	30,0 %	42,4 %	51,8 %	-	-
61	11,0 %	18,0 %	26,4 %	40,0 %	49,7 %	-	-
62	8,9 %	14,2 %	23,3 %	36,3 %	47,4 %	-	-
63	4,5 %	9,1 %	16,4 %	23,3 %	-	-	-
64	2,8 %	6,2 %	12,8 %	15,1 %	-	-	-

Bemerkung: Neue Berechnung für die Jahre 2011-2016 anhand revidierter Bevölkerungszahlen.

Quellen: Sonderauswertung der Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte und Rentenbestand am 31.12. mit Wohnort im Inland, verschiedene Jahre; Statistisches Bundesamt – Genesis Datenbank 2022; eigene Berechnungen

Bezug: 15, S. 48

Tab. A12: Anteile mit priorisiertem Versicherungsstatus nach dem Wohnort für Versicherte mit (ggf. imputierten) Kindererziehungszeiten am 31.12.2021

Bundesland	versicherungspflichtige Beschäftigung / Selbstständigkeit	geringfügig Beschäftigung ohne Eigenbeitrag	Bezug von ALG oder ALG II	sonstige nicht- KEZ/KI- BÜZ-Zeiten	nur KEZ (mit parallelen KIBÜZ)	Gesamt
alte Bundesländer inkl. sonstige und Ausland	27%	5%	12%	5%	51%	100%
neue Bundesländer inkl. Berlin	40%	1%	17%	4%	38%	100%
Gesamt	29%	4%	13%	5%	49%	100%

Bemerkung: Priorisierung der Versicherungsstatus in der Reihenfolge der Nennung

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versichertenkontenstichprobe 2021

Bezug: 20, S. 56

**Tab. A13: Verteilung der Pflegepersonen am Jahresende nach Geschlecht, Altersgruppen und Versichertenstatus für 2010 und 2020**

Verteilung der Pflegepersonen	2010		2020	
	Anzahl, in Tausend	Anteil	Anzahl, in Tausend	Anteil
Pflegepersonen insgesamt	302	100,0 %	919	100,0 %
nach Geschlecht				
Frauen	91,1 %	796	86,6 %	87,2 %
Männer	8,9 %	123	13,4 %	12,8 %
nach Alter				
bis 29 Jahre	2,5 %	39	4,3 %	4,0 %
30 bis 39 Jahre	11,7 %	122	13,3 %	12,9 %
40 bis 49 Jahre	30,7 %	195	21,3 %	21,7 %
50 bis 59 Jahre	41,9 %	383	41,7 %	42,5 %
60 bis 64 Jahre	12,6 %	165	17,9 %	17,5 %
65 Jahre und älter	0,7 %	14	1,5 %	1,4 %
nach Versichertenstatus				
nur Pflegeperson	52,0 %	271	29,5 %	30,1 %
Pflegeperson und erwerbstätig	41,0 %	494	53,7 %	54,5 %
Pflegeperson und arbeitslos	5,4 %	134	14,6 %	13,5 %
Pflegeperson und sonstiger Versichertenstatus	1,6 %	20	2,2 %	1,9 %
<u>Quelle:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 und 2021, aktualisierte Zahlen aus dem Vorjahr				

Bezug: 24, S. 64

**Tab. A14: Verteilung der freiwillig Versicherten am Jahresende nach Geschlecht und Altersgruppen**

Jahr	Geschlecht	Altersgruppen			
		bis 40	41-50	51-60	ab 61
2011	Frauen	2.267	10.007	47.929	14.299
	Männer	4.043	28.212	150.461	45.975
2021	Frauen	7.720	11.385	30.254	20.961
	Männer	13.830	18.430	50.986	53.138
<u>Quellen:</u> Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2021					

Bezug: 26, S. 68

**Tab. A15: Ausländische aktiv Versicherte nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am Jahresende**

Jahr	Ausländer			
	Ausländische aktiv Versicherte am 31.12., in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus EU- Staaten, in Tausend	im Berichtsjahr erstmals aktiv Versicherte aus anderen Staaten, in Tausend	Anteil der erstmals aktiv Versicherten an allen ausländischen aktiv Versicherten
2011	3.549	137	98	6,6 %
2012	3.737	170	103	7,3 %
2013	4.013	192	116	7,7 %
2014	4.386	286	130	9,5 %
2015	4.878	306	167	9,7 %
2016	5.464	294	238	9,7 %
2017	5.985	291	316	10,1 %
2018	6.411	292	336	9,8 %
2019	6.779	264	321	8,6 %
2020	6.958	214	221	6,3 %
2021	7.237	240	280	7,2 %

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2011 bis 2021

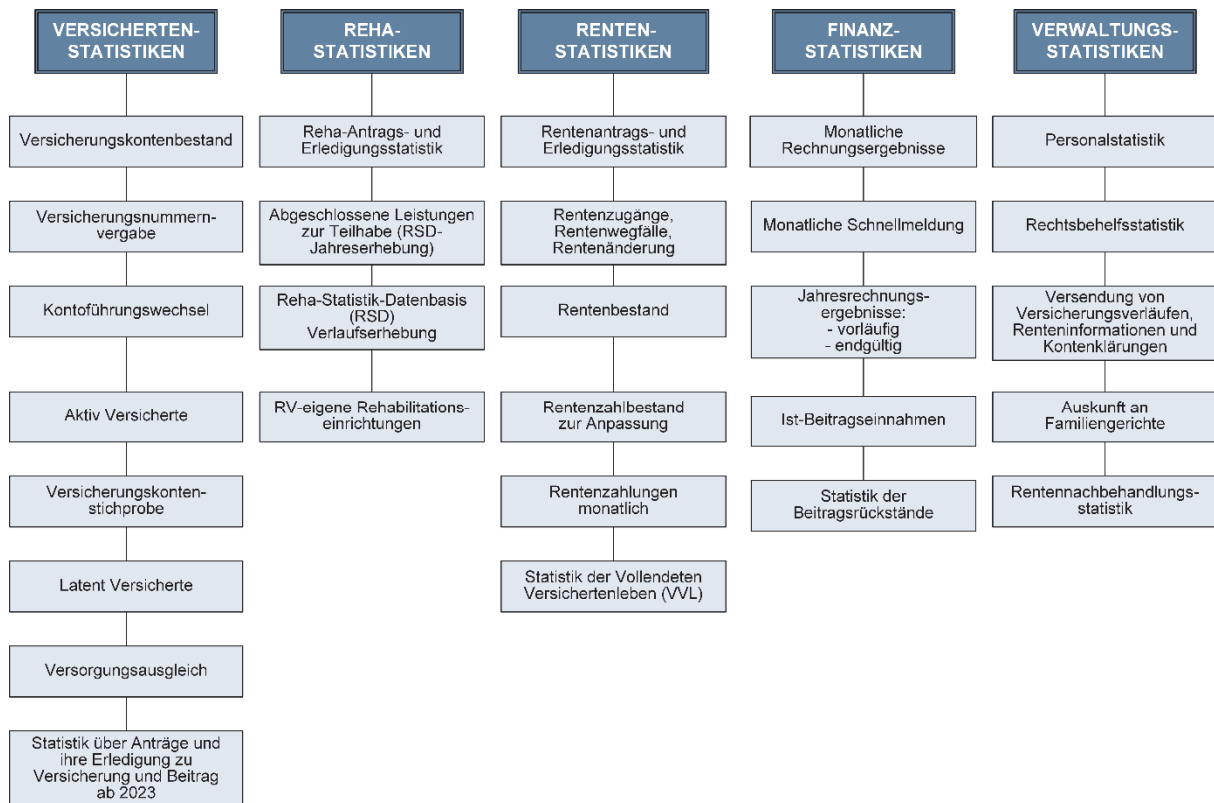
Bezug: 30, S. 72



## ÜBERBLICK ÜBER DIE FACHSTATISTIKEN

Folgende Übersicht bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über die Statistiken der Deutschen Rentenversicherung zu informieren.

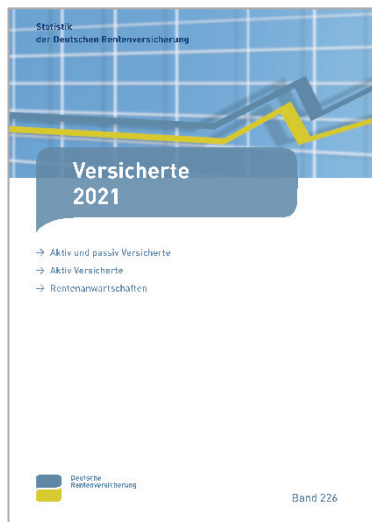
Im Vordergrund stehen dabei Statistikergebnisse von allen Trägern der Rentenversicherung insgesamt.



Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Publikationen der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.

## Statistikbände

Statistikband „Versicherte 2021“:



Wenn Sie an tiefgehenden Informationen zu den Fachstatistiken in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung interessiert sind, können Sie diese Statistiken auf dem Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung finden. ([www.statistik-rente.de](http://www.statistik-rente.de))

Seit 2016 gibt es Fachstatistiken zu folgenden Bereichen:

- Versicherte
- Rehabilitation
- Rente

## Rentenversicherung in Zeitreihen

Publikation als Band 22:



Diese Publikation gehört als Band 22 zur Schriftenreihe der Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“. Sie erscheint einmal jährlich.

Hier finden Sie Zahlen und Informationen zur Rentenversicherung und angrenzenden Themen, z.B. eine Erläuterung vieler Begriffe rund um die Statistik.

Auch wichtige volkswirtschaftliche und demografische Daten sowie der Personalbestand in der Deutschen Rentenversicherung werden dort dargestellt.

## Reha-Bericht 2022



Mit dem Reha-Bericht 2022 werden die wichtigsten aktuellen Daten und Fakten zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt.

Der Bericht beschreibt Umfang und Struktur der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie die Aufwendungen der Rentenversicherung für Rehabilitationsleistungen. Wesentliche Grundlage sind die Statistikdaten aus den Jahren 2020 und 2021 sowie Ergebnisse aus der Reha-Qualitätssicherung. In den Fokus stehen im aktuellen Reha-Bericht die Abhängigkeitserkrankungen in der medizinischen Rehabilitation.

## Rentenversicherung in Zahlen 2023

„Rentenversicherung in Zahlen 2023“:



Diese handliche Broschüre enthält eine Zusammenstellung vieler wichtiger Werte der Rentenversicherung. Themen sind Finanzen, Versicherte, Rehabilitation, Renten.

Die Broschüre hat ein kleineres Format als DIN-A5 und eignet sich daher besonders zum Mitnehmen. Sie erscheint einmal jährlich und kann auch auf der Internetseite:

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter

(Statistiken, Statistikpublikationen) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

## Aktuelle Daten 2023

### Aktuelle Daten 2023:



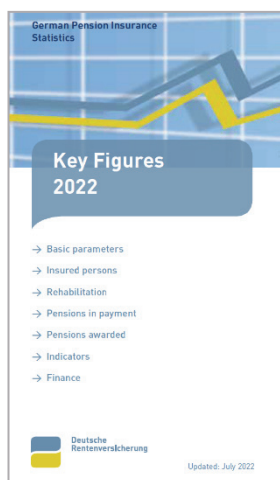
Das Faltblatt "Aktuelle Daten 2023" informiert auf insgesamt fünf Seiten über Berechnungswerte und Auszüge aus den Fachstatistiken der Rentenversicherung.

Die Publikation ist nur elektronisch als PDF-Datei erhältlich: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Statistiken, Statistikpublikationen).

Sie wird einmal jährlich aktualisiert.

## „Eckzahlen 2022“ in 4 Sprachen

### Eckzahlen 2022:



Der Flyer „Eckzahlen“ zeigt auf insgesamt 5 Seiten die aktuellen Werte zu den Bereichen: Bemessungswerte, Versicherte, Rehabilitation, Rentenbestand, Rentenzugang und Finanzen. Besonderheit: Er ist auch in Englisch, Französisch und Russisch erhältlich.

Die Publikation ist nur elektronisch als PDF-Datei erhältlich und erscheint einmal jährlich.

Das Faltblatt kann auch auf der Internetseite: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) (Statistiken, Statistikpublikationen) als PDF-Datei heruntergeladen werden.



# Impressum

## **Herausgeber**

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Grundsatz- und Querschnittsbereich: Finanzen und Statistik  
Dezernat 0760 - Statistische Analysen  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
E-Mail: [statistik-bln@drv-bund.de](mailto:statistik-bln@drv-bund.de)

## **Redaktion**

Dr. Sascha Drahs-Walkemeyer  
Luisa Hilgert  
Edgar Kruse  
Alena Degtjarjev

## **Wir danken folgenden Personen für ihre Mitwirkung:**

Dr. Wolfgang Keck, Tino Krickl, Jochen Schätzlein,  
Gerhard Strobel

## **Fotos**

Deutsche Rentenversicherung Bund

## **Druck**

zur Zeit nicht

## **Auflage**

zur Zeit nur elektronische Fassung

## **ISSN**

2199-6415 (Versichertenbericht)

Berlin, Oktober 2023

